

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Austausch mit den juristischen Fakultäten**

November 2017

Einleitung

Auf der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 hat der Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) seinen Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen“ vorgelegt. Es handelte sich um einen Folgebericht zu dem 2014 präsentierten Bericht, in dem bereits einzelne Fragen zur jeweiligen Ausgestaltung der Prüfungsordnungen verglichen und auf eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit hin untersucht wurden. Diesen Bericht hat der Koordinierungsausschuss in drei Teilberichten präsentiert.

Der erste Teil befasste sich mit dem Pflichtstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung. Für jedes einzelne (Teil-)Rechtsgebiet empfahl der Koordinierungsausschuss entweder die uneingeschränkte oder eine eingeschränkte oder keine Aufnahme in den Prüfungskanon der staatlichen Prüfungen. Im Ergebnis wurden sowohl eine Harmonisierung der gültigen Pflichtstoffkataloge als auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs vorgeschlagen.

Der zweite Teil untersuchte die derzeitige Ausgestaltung der universitären Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Anforderungen an die im Deutschen Richtergesetz kodifizierte Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen. Dieser Teilbericht endete mit folgendem zwischen den Ländern abgestimmten Vorschlag:

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind.

(2) Der Studienumfang im Schwerpunktbereich sollte auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden begrenzt werden.

(3) Das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollte nur noch mit 20% in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen.

Der dritte Teil betraf Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung der juristischen Staatsprüfungen. Im Einzelnen handelte es sich im Wesentlichen um folgende Themen:

(1) für die staatliche Pflichtfachprüfung:

- Abschichtung von Prüfungsteilen
- Reihenfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- Freiversuch
- Notenverbesserung
- landesweite Streuung der Korrektur

(2) für die zweite juristische Staatsprüfung:

- zweiter Wiederholungsversuch
- Wahlfachprüfung

(3) für beide Staatsprüfungen:

- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor
- Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.

Die vorgeschlagenen Harmonisierungsmöglichkeiten beschränkten sich aufgrund der Zuweisung der Materie zum eigenständigen Regelungsbereich der Länder oftmals auf die Benennung einer Regelungsrahmens.

Zu diesem Bericht hat die 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 unter TOP I.8 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Koordinierungsausschusses „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen“ zur Kenntnis.

2. Sie stellen fest, dass der Bericht eine sachgerechte Diskussionsgrundlage für eine weitere Angleichung der Prüfungsbedingungen sowie für eine weitere Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs der juristischen Prüfungen darstellt.

3. Sie beauftragen den Koordinierungsausschuss, über die Empfehlungen dieses Berichts in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. einzutreten und hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 zu berichten.

4. Der Vorsitzende der Justizministerkonferenz wird gebeten, den Bericht des Koordinierungsausschusses und den vorliegenden Beschluss der Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz zuzuleiten.“

Der vorliegende Bericht ist das Resultat des unter Ziffer 3 genannten Auftrags.

Dem im Jahr 2016 gegebenen Auftrag folgend ist der Koordinierungsausschuss über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten getreten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fakultäten und den darauf beruhenden Beschluss des DJFT vom 22./23. Juni 2017 hat der Koordinierungsausschuss zum Anlass genommen die im Bericht 2016 angesprochenen Empfehlungen erneut einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus haben den Koordinierungsausschuss zahlreiche Stellungnahmen Dritter u.a. Stellungnahmen der Berufskörperschaften und -verbände der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, der Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften zu dem Bericht aus 2016 erreicht. Deren Einschätzungen hat der Koordinierungsausschuss ebenfalls ausgewertet und bei der erneuten Bewertung mitberücksichtigt.

Bei der Struktur des nunmehr vorliegenden Berichts hat sich der Koordinierungsausschuss an dem Aufbau des Berichts 2016 orientiert, um den Ergänzungscharakter zu unterstreichen. Innerhalb der einzelnen Kapitel stellt der Koordinierungsausschuss zunächst die Empfehlungen 2016 voran, um sodann die Haltung und Kritiken der juristischen Fakultäten, des Deutschen Juristen-Fakultätentages und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten zusammengefasst wiederzugeben und zu bewerten. Den Abschluss bildet jeweils die Empfehlung zu einem konkreten Themenkomplex.

Das Anliegen des Koordinierungsausschusses, den Pflichtstoff für die staatlichen Prüfungen zu harmonisieren und vor allem auch zu begrenzen, findet weitgehend Zustimmung. Auch der in dem hierzu erstellten Teilbericht des Berichts 2016 gewählte Ansatz, die Auswahl des Prüfungsstoffs maßgeblich an der Eignung der jeweiligen Stoffgebiete für exemplarisches und methodisches Lehren und Lernen auszurichten, wird allgemein akzeptiert. Ebenfalls auf breite Zustimmung stößt die grundsätzliche Einteilung des Prüfungsstoffs in Stoffgebiete, in denen Kenntnisse in der Tiefe verlangt werden, und solchen, in denen kein Vollwissen, sondern nur Kenntnisse erwartet werden,

die mit den Begriffen „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ umschrieben werden können. Bei der Auswahl der jeweiligen Teilgebiete zeigt sich ein breites Meinungsspektrum. Soweit hier Anregungen zur Aufnahme, zur Vertiefung oder zum Entfall einzelner Stoffgebiete geäußert werden, gehen diese vielfach jeweils nur von einzelnen Fakultäten bzw. Interessenvertretungen aus und scheinen zum Teil durch einzelne Forschungsschwerpunkte oder bisherige Prüfungserfahrungen geprägt zu sein. Anders dagegen verhält es sich zum Internationalen Privatrecht, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem kollektiven Arbeitsrecht und dem Produkthaftungsrecht (ProdHaftG). Hierzu regen zum Teil in Übereinstimmung mit den Berufsverbänden die Mehrzahl der Fakultäten Änderungen an. Nach nochmaliger Untersuchung dieser, aber selbstverständlich auch der übrigen Sachgebiete, hat der Koordinierungsausschuss eine moderate Anpassung der Empfehlungen zum Pflichtstoffkatalog insbesondere im Bereich des Internationalen Privatrechts und des AGG vorgeschlagen.

Die Zielsetzung im zweiten Berichtsteil, auch für den Bereich der Prüfungsmodalitäten der juristischen Staatsprüfungen eine Angleichung der Bedingungen zu schaffen, findet allgemeine Zustimmung. Wegen der besonderen Bedeutung der Abschlussnote für den Arbeitsmarkt wird der Gewährung möglichst vergleichbarer Bedingungen in allen Stellungnahmen eine zentrale Bedeutung beigemessen. Der Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag sowie die Stellungnahmen der juristischen Fachverbände, der Berufskörperschaften und -verbände und des Bundesverbandes der Fachschaften lassen eine weitgehende Zustimmung zu den konkreten Empfehlungen erkennen. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit wird zu einzelnen Prüfungsspezifika, wie etwa bei der Frage nach der Möglichkeit einer Notenverbesserung, über die Empfehlungen des Berichts hinaus eine noch weitergehende Angleichung für geboten erachtet.

Im Ergebnis ist der Koordinierungsausschuss nach erneuter Überprüfung und Gewichtung hier bei seinen ursprünglichen Empfehlungen verblieben. Eine noch weitergehende Angleichung oder gar Vereinheitlichung aller Prüfungsordnungen hält der Koordinierungsausschuss nicht für angezeigt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kompetenz zur Ausgestaltung der Prüfungsordnungen innerhalb des durch die §§ 5 ff. DRiG vorgegebenen Rahmens den Ländern obliegt. Durch die Zuweisung der Materie zum eigenständigen Regelungsbereich der Länder als Ausdruck der föderalen Struktur der

Bundesrepublik Deutschland sind in einer gewissen Bandbreite unterschiedliche Einzelregelungen in den Ländern hinzunehmen. Oft werden isolierte Vorteile von Einzelregelungen durch andere Regelungen oder die Gesamtheit der Regelungen in einem Land kompensiert.

Die Äußerungen der juristischen Fakultäten sowie die übrigen seit der Veröffentlichung des Berichts 2016 erschienenen Stellungnahmen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung vermitteln eine grundsätzlich positive Haltung zu dem Schwerpunktbereich als solchem; nur vereinzelte Stimmen sprechen sich für eine Abschaffung des „Schwerpunkts“ und Rückkehr zum Wahlfach aus. Die Vorschläge des Koordinierungsausschusses zur Angleichung der Prüfungsleistungen und zur Reduzierung des Studiumumfangs sowie der Gewichtung des Schwerpunktbereichs werden uneinheitlich beurteilt, wobei sich allerdings die Mehrheit der Fakultäten für die Beibehaltung der bisherigen Gewichtung von 30% ausspricht.

Der Koordinierungsausschuss ist auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen weiterhin der Auffassung, dass es zur Gewährleistung der durch § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG geforderten Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen notwendig ist, eine strukturelle Vergleichbarkeit durch Festlegung eines Rahmens für die zu erbringenden Prüfungsleistungen zu schaffen. Er hält des Weiteren an der Einschätzung fest, dass die Schwerpunktbereichsausbildung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Ausbildung in den Pflichtfächern beeinträchtigt und daher eine Reduzierung des Studiumumfangs auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden geboten ist. Die dargestellten Fehlentwicklungen legen zudem über diese Maßnahmen hinaus weitergehenden Handlungsbedarf nahe. Die in dem Bericht vorgeschlagene Absenkung der Wertigkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Gesamtnote der ersten Prüfung von 30% auf 20% könnte diese Fehlentwicklung zwar in gewissem Umfang abmildern, die aufgezeigten Probleme würden indes nicht grundlegend beseitigt. Um dem Ziel, die Chancengleichheit zu gewährleisten und der derzeitigen Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung entgegenzuwirken, hält es der Koordinierungsausschuss daher für sachgerecht, einen weitergehenden, intensiven Dialog mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V., den Fachschaften über den Bundesverband der rechtswissenschaftlichen Fachschaften e.V. sowie den Berufskörperschaften und -verbänden zu führen. Dabei sollten insbesondere auch alternative Modelle in den Blick genommen werden.

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Austausch mit den juristischen Fakultäten**

**Teilbericht:
Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs**

Gliederung

Gliederung.....	3
I. Zusammenfassung.....	7
II. Beteiligung des Deutschen Juristen-Fakultätentages und weitere Stellungnahmen	11
1. Umsetzung des Berichtsauftrags	11
2. Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen.....	12
III. Zu Einzelaspekten der Stellungnahmen.....	17
1. Zur verlangten Kenntnistiefe und zur „Vademecum“-Klausel	17
2. Zur Regelungstechnik im Stoffkatalog.....	19
a) Vom Koordinierungsausschuss gewählte Regelungstechnik.....	19
b) Diskussion der Regelungstechnik.....	20
c) Vorschlag des Ständigen Ausschusses des DJFT für einen Stoffkatalog.....	24
3. Zum Inhalt des Stoffkatalogs.....	25
a) Aufnahme/Streichung einzelner Stoffgebiete	27
b) Aufnahme zukunftsweisender Materien	28
c) Verlangte Kenntnistiefe	29
4. Zur Prüfungspraxis.....	30
a) Prüfung von Systematik und Methode	30
b) Ausschöpfung des Stoffkatalogs in der Prüfungspraxis	31
IV. Zum Stoffkatalog im Einzelnen.....	33
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer.....	33
a) Empfehlungen des Berichts 2016	33
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen.....	33
c) Diskussion des Stoffkatalogs	33
d) Empfehlung.....	35
2. Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht.....	35
a) Empfehlungen des Berichts 2016	35
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen.....	36
c) Diskussion des Stoffkatalogs	37
(a) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)	37

(b) Sachenrecht (BGB Buch 3).....	38
(c) Familienrecht (BGB Buch 4).....	39
(d) Erbrecht (BGB Buch 5).....	41
(e) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz.....	41
(f) Gesellschaftsrecht.....	41
d) Empfehlung.....	42
3. Arbeitsrecht.....	42
a) Empfehlungen des Berichts 2016	42
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen	43
c) Diskussion des Stoffkatalogs	43
(a) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht.....	43
(b) Weitere Anwendungsbereiche des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes	44
(c) Kollektives Arbeitsrecht	45
d) Empfehlung.....	46
4. Internationales Privatrecht.....	46
a) Empfehlungen des Berichts 2016	46
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen	47
c) Diskussion des Stoffkatalogs	47
d) Empfehlung.....	49
5. Strafrecht.....	49
a) Empfehlungen des Berichts 2016	49
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen	50
c) Diskussion des Stoffkatalogs	50
(a) Methode der Stoffeingrenzung	50
(b) Allgemeiner Teil.....	51
(c) Besonderer Teil.....	52
d) Empfehlung.....	53
6. Öffentliches Recht.....	53
a) Empfehlungen des Berichts 2016	53
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen	54
c) Diskussion des Stoffkatalogs	54

(a) Finanzverfassung.....	54
(b) Öffentliches Sachenrecht.....	55
(c) Landesverfassungsrecht.....	55
(d) Kommunalabgabenrecht.....	55
(e) Umweltrecht.....	56
(f) Kommunalrecht und Stadtstaaten.....	56
(g) Anpassung des Prüfungsstoffs für die zweite Staatsprüfung.....	56
d) Empfehlung.....	56
7. Verfahrensrecht.....	57
a) Empfehlungen des Berichts 2016.....	57
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen.....	58
c) Diskussion des Stoffkatalogs.....	59
d) Empfehlung.....	60
8. Europarecht und europarechtliche Bezüge.....	60
a) Empfehlungen des Berichts 2016.....	60
b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen.....	61
c) Diskussion des Stoffkatalogs.....	61
(a) Nichtigkeitsklage.....	61
(b) Europäisches Beihilferecht.....	62
d) Empfehlung.....	62
V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung.....	63
VI. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung.....	79

I. Zusammenfassung

Der vom Koordinierungsausschuss im Herbst 2016 vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen“ (im Folgenden: Bericht 2016) enthält im Teilbericht „Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs“ (im Folgenden: Teilbericht Pflichtstoff) erstmals einen zwischen den Ländern abgestimmten, von wenigen Ausnahmen abgesehen einheitlichen Stoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung.

Die Umsetzung dieses Pflichtstoffkatalogs in den Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen wäre geeignet, den Stoff für die staatlichen Prüfungen sehr weitgehend zu vereinheitlichen und damit die Transparenz und Rechtssicherheit für die Studierenden, die Referendarinnen und Referendare zu erhöhen und ihre Mobilität zu fördern. Im Interesse einer stärker methodisch und systematisch ausgerichteten Ausbildung sieht der Katalog auch eine insgesamt deutliche Reduzierung der Stoffmenge vor. Dies dient nicht zuletzt auch der Erhaltung und Förderung der Attraktivität der juristischen Ausbildung, der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit zu erwartenden sinkenden Absolventenzahlen bei gleichzeitig steigendem Nachwuchsbedarf in der Justiz, der Verwaltung, der Rechtsanwaltschaft und den weiteren juristischen Berufsgruppen große Bedeutung zukommt.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat mit ihrem Beschluss vom 17. November 2016 festgestellt, dass der Bericht 2016 eine sachgerechte Diskussionsgrundlage für eine weitere Angleichung der Prüfungsbedingungen sowie für eine weitere Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs der juristischen Prüfungen darstellt, und den Koordinierungsausschuss beauftragt, über die Empfehlungen dieses Berichts in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. (DJFT) einzutreten und hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 zu berichten.

Der Diskussionsprozess, an dem neben dem DJFT und den juristischen Fakultäten auch juristische Fachverbände, Berufskörperschaften und -verbände der verschiedenen juristischen Berufsgruppen sowie Studierendenvertretungen beteiligt waren,

hat eine breite Zustimmung zu den Aussagen des Berichts 2016, Teilbericht Pflichtstoff, ergeben.

Dies gilt für das Grundanliegen einer Harmonisierung und vor allem auch Begrenzung des Pflichtstoffs ebenso wie für die starke Gewichtung des exemplarischen Lernens und des Erwerbs systematischer und methodischer Kompetenzen, dem gegenüber dem Auswendiglernen immer detaillierteren Einzelwissens der Vorrang zukommen soll. Es gilt in gleicher Weise für die Auswahl der Kernbereiche des Pflichtstoffs in den Pflichtfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Zu den weiteren Teilbereichen haben die Fakultäten und die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Praxis zahlreiche Anregungen und Hinweise eingebracht, die der Koordinierungsausschuss zum Anlass genommen hat, den erarbeiteten Stoffkatalog erneut sorgfältig zu überprüfen.

Im Ergebnis empfiehlt der Koordinierungsausschuss, den Pflichtstoffkatalog im Bereich des Internationalen Privatrechts und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Rechtsgebiete zu ergänzen. Er empfiehlt weiterhin, das Produkthaftungsrecht wegen seiner praktischen Relevanz und seiner Eignung zum systematischen Lernen und im Interesse der Rechtsklarheit explizit im Stoffkatalog zu erwähnen.

Von diesen Ergänzungen abgesehen, hält der Koordinierungsausschuss an den im Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, dargestellten Empfehlungen fest.

Im Übrigen betont der Koordinierungsausschuss, dass der Nachweis systematischer und methodischer Kompetenzen selbstverständlicher Bestandteil der juristischen Prüfungen ist und in diesem Zusammenhang auch die nicht in den Prüfungstoffkatalog aufgenommenen Bereiche des Rechts Prüfungsgegenstand sein können und in der Praxis vielfach auch sind, soweit die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Bearbeitung lediglich Verständnis und Arbeitsmethode unter Beweis stellen sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Gerade an den Materien, die im Stoffkatalog nicht ausdrücklich Erwähnung finden, können die Kandidatinnen und

Kandidaten zeigen, dass sie in sachgerechter wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Recht auch unbekannte Normen sicher anwenden und zur sachgerechten Lösung rechtlicher Probleme heranziehen und sich auch unbekannte Rechtsgebiete methodisch sicher und schnell erschließen können – letztlich die Kernkompetenz der juristischen Profession.

II. Beteiligung des Deutschen Juristen-Fakultätentages und weitere Stellungnahmen

1. Umsetzung des Berichtsauftrags

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat den Koordinierungsausschuss mit ihrem Beschluss vom 17. November 2016 beauftragt, über die Empfehlungen des Berichts 2016 in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den DJFT einzutreten und hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 zu berichten.

Der Koordinierungsausschuss und die Landesjustizverwaltungen hatten den DJFT und die juristischen Fakultäten als diejenigen, die den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung und damit zum überwiegenden Teil auch der zweiten Staatsprüfung in der Lehre vermitteln, bereits vor der Fertigstellung des Berichts 2016 in ihre Beratungen eingebunden. Die Vorsitzende des Koordinierungsausschusses hat auf dem 96. Juristen-Fakultätentag am 3. Juni 2016 in Greifswald das Konzept des Berichts und den gegenwärtigen Stand der Arbeiten vorgestellt. Vertreterinnen und Vertreter des DJFT hatten am 9. September 2016 Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses ihre Überlegungen zur Gestaltung des Pflichtstoffkatalogs sowie das weitere Beteiligungsverfahren zu erörtern. Den Rechtsfakultäten wurde der Entwurf des Pflichtstoffkatalogs ebenfalls im Laufe des Jahres 2016 zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat darüber hinaus nach Fertigstellung des Berichts 2016 den juristischen Fachverbänden sowie den Berufskörperschaften und -verbänden Gelegenheit gegeben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

Der DJFT hat seinerseits die juristischen Fakultäten um Stellungnahmen zu dem Bericht gebeten und diese gesammelt und ausgewertet. Der ausführliche „Bericht des Deutschen Juristen-Fakultätentages über die Stellungnahmen der Fakultäten zur Koordinierung der Juristenausbildung“ (im Folgenden: Fakultätenbericht) liegt seit Ende Mai 2017 vor. Er enthält zugleich eine Synopse der eingegangenen Stel-

lungnahmen sowie eine gesonderte Stellungnahme des Erweiterten Ständigen Ausschusses des DJFT. Der Fakultätenbericht ist auf dem 97. Deutschen Juristen-Fakultätentag am 22. und 23. Juni 2017 in Greifswald unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern des Koordinierungsausschusses sowie der Studierendenschaft erörtert worden und von den Fakultäten gebilligt worden. Vorgestellt und diskutiert wurde auf dem 97. Deutschen Juristen-Fakultätentag auch ein vom Ständigen Ausschuss entwickeltes eigenes Regelungsmodell für einen Stoffkatalog (s. hierzu unten III.2.c)).

Beim Koordinierungsausschuss, bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind darüber hinaus eine Vielzahl von Stellungnahmen der juristischen Fachverbände, der Berufskörperschaften und -verbände und der Studierendenvertretungen eingegangen.

Schließlich waren die Vorschläge des Berichts 2016 Gegenstand einer von den Zeitschriften NJW und JA und dem Verlag C. H. Beck initiierten Veranstaltung „Juristenausbildung 4.0 – Die Vorschläge der JuMiKo in der Diskussion“ am 24. November 2016 in München unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Koordinierungsausschusses, des DJFT, der Fakultäten und der Referendarausbildungsbehörden.

2. Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Berichts des DJFT, der Stellungnahmen der Fakultäten und der weiteren Beteiligten sind im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Der Koordinierungsausschuss hat die in der Diskussion geäußerten vielfältigen Anregungen zum Anlass genommen, sowohl die Methodik des Teilberichts Pflichtstoff als auch den Stoffkatalog selbst erneut intensiv und kritisch zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser erneuten Erörterung sind weiter unten dargestellt (s. unten III, IV).

Anliegen des Koordinierungsausschusses im Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, war es auf der Grundlage des Auftrags der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, den Pflichtstoff für die staatlichen Prüfungen zu harmonisieren und

vor allem auch zu begrenzen. Dieses Anliegen erfährt in den Stellungnahmen breite Zustimmung. Dies gilt sowohl für das Ziel einer länderübergreifenden Harmonisierung als auch für das der sachgerechten Reduktion des Pflichtstoffkatalogs. Der Prüfungsstoff müsse, so wird wiederholt ausgeführt, im Interesse der Studierbarkeit des Faches angemessen begrenzt, der zu bewältigende Stoff vom Umfang her erlernbar sein.

Auf unangefochtene Zustimmung stößt weiter der Ansatz des Berichts 2016, die Auswahl des Prüfungsstoffs maßgeblich an der Eignung der jeweiligen Stoffgebiete für exemplarisches und methodisches Lehren und Lernen auszurichten. Im Zentrum der Stoffauswahl müsse die Frage stehen, inwieweit die Studierenden durch die – auch vertiefte – Auseinandersetzung mit ausgewählten Fachgebieten die Systematik und Methode des Rechts dergestalt zu begreifen und zu verinnerlichen vermögen, dass sie mithilfe der erworbenen methodischen Fähigkeiten einerseits auch mit unbekanntem Normen sicher umgehen können und andererseits in die Lage versetzt werden, sich in ihnen unbekannte Rechtsgebiete schnell und sicher selbständig einzuarbeiten. Ganz überwiegend wird, ebenfalls in klarer Übereinstimmung mit dem Bericht 2016, die Bedeutung der Grundlagenfächer – der Methodenlehre, der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie – für eine wissenschaftliche Ausbildung in dem oben bezeichneten Sinne betont. In einer Reihe von Stellungnahmen wird indessen die Frage aufgeworfen, ob die derzeitige Prüfungspraxis dieses Ausbildungsziel hinreichend widerspiegelt (s. hierzu unten III.4.a)).

Ebenfalls auf breite Zustimmung stößt die grundsätzliche Ordnung des Prüfungsstoffs in Stoffgebiete, in denen Kenntnisse in der Tiefe – Rechtsinstitute, wesentliche Leitentscheidungen insbesondere der Obergerichte, maßgebliche Auffassungen der Literatur – verlangt werden müssen, und solche, in denen kein Vollwissen in dem beschriebenen Umfang, sondern nur Kenntnisse verlangt werden sollen, die mit den Begriffen „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ bezeichnet werden können. Zum Teil wird eine klarere Definition der Kenntnistiefe angemahnt. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Heranziehung von Stoffgebieten als Prüfungsinhalt, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Pflichtstoffs sind, rechtssicher gestaltet werden muss (s. hierzu unten III.1).

Regelungstechnisch beanstandet der Erweiterte Ständige Ausschuss des DJFT in seiner auf dem 97. Juristen-Fakultätentag gebilligten Beschlussvorlage, dass der Bericht 2016 bei der Beschreibung des Pflichtstoffs in den Pflichtfächern Zivilrecht und Strafrecht zu kleinteilig und damit überregulatorisch vorgehe, was dem Verständnis von System und Methode zuwiderlaufe (s. hierzu unten III.2). Dabei ist festzuhalten, dass diese Kritik sich nur sehr vereinzelt aus den Stellungnahmen der Fakultäten ableiten lässt. Weit überwiegend wird das methodische Vorgehen des Koordinierungsausschusses von den Fakultäten unbeanstandet gelassen oder ausdrücklich begrüßt, zum Teil verbunden mit der Forderung nach einer noch detaillierteren Eingrenzung.

Weiter Konsens besteht schließlich bei der Identifikation der Kerngebiete der Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht), die Bestandteil des Pflichtstoffs der Staatsprüfungen sein sollten. Dies gilt für die Stellungnahmen der Fakultäten ebenso wie für die der Berufskörperschaften und -verbände. Es spiegelt sich ebenso in den Diskussionen auf der Veranstaltung „Juristenausbildung 4.0 – Die Vorschläge der JuMiKo in der Diskussion“ am 24. November 2016 in München wider, in denen die Vorschläge des Berichts 2016 nahezu durchgängig Zustimmung gefunden haben.

Bei der Auswahl der weiteren Teilgebiete zeigt sich sodann ein weites Meinungsspektrum. Aus der vom DJFT erstellten Synopse der Stellungnahmen der Fakultäten (Fakultätenbericht, S. 31–49) wird indessen deutlich, dass die Anregungen zur Aufnahme, zur Vertiefung oder zum Entfall einzelner Stoffgebiete vielfach jeweils nur von einzelnen Fakultäten ausgehen. Anderes gilt für das Internationale Privatrecht, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das kollektive Arbeitsrecht, das Familienrecht und das Produkthaftungsrecht (ProdHaftG). Hier hat jeweils eine signifikante Zahl von Fakultäten Änderungen, insbesondere Erweiterungen, im Pflichtstoffkatalog angeregt, insoweit zum Teil in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Verbände. Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere diese, aber auch die anderen angesprochenen Stoffgebiete nochmals eingehend untersucht und hieraus Empfehlungen für eine moderate Anpassung des im Bericht 2016

vorgeschlagenen Pflichtstoffkatalogs abgeleitet (s. hierzu unten III.3.a) sowie im Einzelnen IV).

Der Ständige Ausschuss des DJFT hat darüber hinaus, abgeleitet aus der erwähnten Kritik an der Darstellungsweise im Bericht 2016, einen eigenen Entwurf für einen Pflichtstoffkatalog vorgelegt, der indessen auf eine erhebliche Ausweitung des aktuellen Pflichtstoffs selbst in denjenigen Ländern hinauslief, die bereits jetzt vergleichsweise umfangreiche Stoffkataloge vorsehen (s. hierzu unten III.2.c)).

III. Zu Einzelaspekten der Stellungnahmen

1. Zur verlangten Kenntnistiefe und zur „Vademecum“-Klausel

Der Koordinierungsausschuss ist in seinen Beratungen im Vorfeld des Berichts 2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kategorie „Kenntnisse im Überblick“ bzw. „Kenntnisse in Grundzügen“ weiterhin unverzichtbar ist, um einerseits die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu handhabende Stoffmenge sinnvoll zu begrenzen, andererseits praxisrelevante und prüfungsgerechte Rechtsmaterien nicht von vornherein wegen des Umfangs der hierzu vorhandenen Rechtsprechung und Literatur auszuschließen. Zugleich gibt es Rechtsgebiete, die so weitgehend durch Rechtsprechung geprägt sind, dass deren grundlegende Kenntnis verlangt werden muss, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten Kenntnisse der Rechtsprechung bis in die letzten Verästelungen haben müssten (z. B. das Arbeitsrecht). Der Koordinierungsausschuss hat ausgehend von diesen Erwägungen eine einheitliche Definition der Kategorie „Kenntnisse im Überblick“ bzw. „Kenntnisse in Grundzügen“ vorgeschlagen (Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 6 f.), die weiterhin zweckmäßig erscheint:

Soweit Kenntnisse „im Überblick“/„in Grundzügen“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

Vergleichbare Regelungen finden sich schon jetzt in nahezu allen Ländern, ohne dass dies in der Prüfungspraxis nennenswerte Probleme aufgeworfen hätte. Der Koordinierungsausschuss hält die empfohlene Formulierung für geeignet, eine weitere Vereinheitlichung herbeizuführen und damit zur Rechtssicherheit beizutragen.

Der Koordinierungsausschuss hat ferner eine sogenannte „Vademecum“-Klausel vorgeschlagen, die auch die Prüfung im Pflichtstoff nicht explizit enthaltener Stoffgebiete ermöglichen soll, soweit nur Verständnis und Methode abgeprüft werden, darüber hinaus im Sinne einer Annexkompetenz auch die Prüfung solcher Fragen,

die in der Praxis typischerweise in engem Zusammenhang mit dem Pflichtstoff auftreten (Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 7):

Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff geprüft werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Im Übrigen kann die Prüfung auch auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

Die „Vademecum“-Klausel erlaubt zum einen das Abprüfen methodischer und systematischer Fähigkeiten, deren Erwerb gerade ein Kernziel der juristischen Ausbildung ist. Zum anderen bietet sie eine Flexibilität, die auch das Eingehen auf neue rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen ermöglicht (das betrifft z. B. auch Fragen der digitalen Justiz, Legal Tech, Smart Contracts, Medialität des Rechts etc., deren Aufnahme in den Pflichtstoff angeregt worden ist; vgl. hierzu unten 3.b)).

Das gegen die „Vademecum“-Klausel zum Teil vorgebrachte Argument einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit greift nach Auffassung des Koordinierungsausschusses nicht durch. Das Abprüfen von Verständnis und Methode beschwert die Kandidatinnen und Kandidaten nicht, weil es nur darum geht, unbekannte Normen auffinden, lesen und mit Hilfe der erlernten juristischen Methoden anwenden zu können, was der alltäglichen Berufswirklichkeit jeder Juristin und jedes Juristen entspricht. Eine entsprechende Regelung ist schon jetzt in nahezu allen Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen enthalten, ohne dass dies bisher zu Problemen geführt hätte, die in Rechtsstreitigkeiten gemündet sind. Auch die Annexregelung hat in den Ländern, in denen sie bereits heute gilt, bislang keine Probleme verursacht, weil es hierbei in der Praxis ausnahmslos um Rechtsmaterien geht, deren Zusammenhang mit dem Pflichtstoff klar auf der Hand liegt und die in der Ausbildungsliteratur auch entsprechend behandelt werden.

Im Ergebnis empfiehlt der Koordinierungsausschuss, an den im Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, enthaltenen Formulierungsvorschlägen festzuhalten, die eine länderübergreifende Vereinheitlichung herbeizuführen vermögen und damit zur Rechtssicherheit beitragen.

2. Zur Regelungstechnik im Stoffkatalog

a) Vom Koordinierungsausschuss gewählte Regelungstechnik

Der Koordinierungsausschuss hat zu Beginn seiner Beratungen die möglichen Regelungskonzepte bei der Gestaltung eines Prüfungsstoffkatalogs erörtert. Die in den einzelnen Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen enthaltenen Stoffkataloge zeigen hier eine große Variationsbreite, wobei weder innerhalb einzelner Länder für die verschiedenen Fächer des Pflichtstoffs noch länderübergreifend innerhalb einzelner Pflichtfächer eine einheitliche Regelungstechnik festzustellen ist.

So können Bestandteile des Pflichtstoffs abschließend aufgezählt (Bsp.: *aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) die Titel 1 (Kauf, Tausch) [...]*) oder aber nicht prüfungsrelevante Felder ausgeschlossen werden (Bsp.: *das Bürgerliche Gesetzbuch, Buch 2, Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) mit Ausnahme der Draufgabe [...]*). Die Eingrenzung des Pflichtstoffs kann auf bestimmte Abschnitte, Titel oder sonstige gesetzliche Gliederungsebenen oder bis herunter zu einzelnen Paragraphen erfolgen. Schließlich kann eine Eingrenzung durch Bezugnahme auf Gesetze oder Gesetzesgliederungen oder auf Rechtsinstitute erfolgen.

Alle denkbaren Regelungstechniken haben je spezifische Vor- und Nachteile, die in den einzelnen Rechtsgebieten in verschiedenem Maße hervortreten. Die Vielfalt der in den Ländern bestehenden und auch weitgehend problemlos angewendeten Regelungen zeigt jedoch, dass die Bedeutung der Regelungstechnik für die praktische Anwendung nicht überbewertet werden darf. Dementsprechend bestand auch im Koordinierungsausschuss Einigkeit, dass der erarbeitete Stoffkatalog nicht als Muster-Prüfungsordnung zu verstehen ist, sondern dass die Wahl des rechtstechnischen Weges zur Umsetzung den Ländern vorbehalten bleiben soll (vgl. Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 11 f.). Die vom Koordinierungsausschuss für die tabellarische Zusammenstellung (Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 13–28) gewählte Darstellung hat damit weitgehend pragmatische Gründe.

Festzuhalten ist, dass sämtliche in den Ländern aktuell geltenden Pflichtstoffkataloge in der einen oder anderen Weise eine Eingrenzung des Pflichtstoffs vornehmen, indem sie entweder die Materien, die im Detail oder im Überblick/in Grundzügen Prüfungsstoff sind, abschließend benennen, oder aber Stoffgebiete aufzählen, die die Kandidatinnen und Kandidaten weder detailliert noch im Überblick/in den Grundzügen beherrschen müssen. Weder im einen noch im anderen Fall bedeutet dies, dass die nicht aufgeführten bzw. die explizit ausgeschlossenen Materien gar nicht Prüfungsgegenstand sein dürften. Im Gegenteil sehen nahezu alle Landesausbildungsgesetze und -ordnungen bereits jetzt Regelungen in der Art der vom Koordinierungsausschuss empfohlenen „Vademecum“-Klausel (s. hierzu oben 1) vor, die gerade auch die Prüfung unbekannter Normen ermöglicht, soweit Verständnis und Arbeitsmethode, also systematische Kenntnisse und Fähigkeiten, festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

b) Diskussion der Regelungstechnik

Die vom DJFT angesprochenen Bedenken gegen eine Aufgliederung des Pflichtstoffs im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht teilweise bis hinunter zur Abschnitts- oder Paragraphenebene (Fakultätenbericht, S. 12, 19 f.) vermag der Koordinierungsausschuss nur zum Teil nachzuvollziehen. Der vom DJFT ausgemachte Unterschied in der Regelungstechnik hinsichtlich der Pflichtfächer dürfte sich in der praktischen Anwendung kaum auswirken. Er geht vor allem auf die unterschiedliche Normstruktur zurück (in sich abgeschlossene Kodifikation in relativ wenigen Gesetzen im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht einerseits, Regelung in einer unüberschaubaren Vielzahl von Fachgesetzen im Öffentlichen Recht andererseits). Es handelt sich letztlich nur um eine Darstellungsfrage.

Darüber hinaus aber hält der Koordinierungsausschuss die gewählte Eingrenzungstechnik zum einen zur Erreichung des Berichtsziels und im Interesse der Rechtssicherheit für die Kandidatinnen und Kandidaten für unumgänglich und meint zum anderen, dass den geäußerten Bedenken ungeachtet der Regelungstechnik Rechnung getragen werden kann.

Bei der Erarbeitung des Pflichtstoffkatalogs ist der Koordinierungsausschuss vom Berichtsauftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ausgegangen, wonach die Empfehlungen zum Pflichtstoff neben einer Harmonisierung auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs für beide Staatsprüfungen umfassen sollten. Dabei dient die Begrenzung einer Entlastung der Kandidatinnen und Kandidaten von einer immer weiter ausgreifenden Stofffülle, die das Erlernen von juristischer Methode und Systematik in den Hintergrund zu drängen droht. Eine Konzentration auf den Erwerb methodischer Kompetenzen gegenüber der Vermittlung eines immer umfangreicheren Norm- und Anwendungswissens entspricht dem wesentlichen Zweck der juristischen Prüfungen, wie er in den Landesausbildungsgesetzen niedergelegt ist, und ist immer wieder von Wissenschaft und Politik gefordert worden (vgl. nur die Nachweise im Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 10).

Eine Stoffbegrenzung ist grundsätzlich entweder durch eine Beschränkung in der Breite, also durch Ausschluss einzelner Stoffgebiete, oder in der Tiefe, also durch Begrenzung des verlangten Detailwissens, möglich. Ein Verzicht auf die vom DJFT beanstandete „Überregulierung“ (Fakultätenbericht, S. 12) wäre demnach nur möglich, wenn bei einer (nahezu) unbeschränkten Breite des Pflichtstoffs lediglich Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen verlangt würden. Ein solches Regelungskonzept wäre jedoch nach Auffassung des Koordinierungsausschusses nicht praxistauglich und wird auch in der Praxis heute in keinem Land angewandt.

Zum einen kann auf die Abprüfung auch von Detailwissen nicht in jedem Fall und in jedem Rechtsgebiet verzichtet werden. Ohne vertiefte Kenntnis von Lehre und Rechtsprechung in wesentlichen Bereichen der Pflichtfächer ist weder eine praxistaugliche Falllösung in der schriftlichen, noch ein praktisches und wissenschaftliches Ansprechen genügendes Rechtsgespräch in der mündlichen Prüfung denkbar. Eine Prüfung kann, wenn sie sich nicht im luftleeren Raum von Mutmaßungen bewegen soll, auf eine solide Basis von Kenntnissen nicht verzichten, die sich nicht nur auf die Traditionen des Faches und seine philosophischen, sozialen und geschichtlichen Bezüge erstrecken dürfen, sondern in gewissem Umfang eben auch Detailwissen über den aktuellen Stand von Literatur und Rechtsprechung einbeziehen müssen.

Zum anderen erscheint es nicht angemessen, über Rechtsinstitute, die in der Praxis kaum noch Relevanz haben, wie etwa die Draufgabe, Kenntnisse auch nur im Überblick/in Grundzügen zu verlangen, nur weil sie sich in Folge der historischen Entwicklung im Bürgerlichen Gesetzbuch finden.

Die gegen die gewählte Regelungstechnik angeführten Befürchtungen (Fakultätenbericht, S. 12, 19 f.) teilt der Koordinierungsausschuss nicht.

Der Ausschluss einzelner Stoffgebiete und Normen aus dem Pflichtstoff steht der Forderung nach Systemüberblick nicht entgegen. Zum einen verbleibt auch nach den vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Begrenzungen ein hinreichend breiter Kanon an Rechtsgebieten, anhand derer im Rahmen der Pflichtausbildung ein breiter Überblick über die Gesamtrechtsordnung und das für die Erschließung auch neuer Rechtsprobleme unabdingbare Verständnis erworben werden können. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich die länderübergreifend erreichte Stoffbegrenzung für einige Länder in Teilbereichen durchaus als Ausweitung des bestehenden Pflichtstoffs darstellt. Zum anderen ermöglicht erst die Begrenzung des Gesamtstoffumfangs eine stärkere Fokussierung auf die Vermittlung methodischer und systematischer Fähigkeiten, weil Auswendiglernen, das auch bei einer Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen grundsätzlich nicht vermeidbar ist, auf eine repräsentative Auswahl von Stoffgebieten eingeschränkt werden kann.

Die Herausnahme einzelner Stoffgebiete und einzelner Normen(komplexe) aus dem Pflichtstoff beeinträchtigt auch nicht die Freiheit der Lehre. Insoweit ist die Bedeutung des Stoffkatalogs zu würdigen. Er gibt die Materien vor, die vertieft oder in ihren Grundzügen zum Gegenstand der Staatsprüfungen gemacht werden dürfen, kann und soll aber für die universitäre Lehre keine Vorgaben machen. So bedeutet z. B. die Herausnahme einzelner Normen des Besonderen Teils des Strafrechts aus dem Pflichtstoff nicht, dass die Dogmatik dieser Normen nicht gelehrt werden dürfte. Dies kann im Gegenteil im Interesse einer methodischen Ausbildung sogar sinnvoll sein, ohne dass diese Normen deshalb auch notwendig als Prüfungsgegenstand

geeignet sind oder zwingend Prüfungsgegenstand sein müssen. Beispielhaft sei auch aus der Stellungnahme der Wiesbadener Rechtsfakultät zur vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Herausnahme der Regelungen über den Zahlungsdienstevertrag aus dem Pflichtstoffkatalog zitiert (Fakultätenbericht, S. 196):

Gewiss sind diese Vorschriften [über den Zahlungsdienstevertrag] alles andere als leicht zugänglich. Auf der anderen Seite sind gerade die §§ 675c ff. BGB ein anschauliches und lehrreiches Beispiel dafür, welche gesetzestechnischen und konzeptionellen Schwierigkeiten die Umsetzung europäischer Vorgaben in das nationale Recht bereiten kann.

Das Beispiel verdeutlicht, dass ein unbestreitbares Argument für die Behandlung eines bestimmten Stoffgebiets in der akademischen Lehre zugleich umgekehrt ein Argument für seine Herausnahme aus den Prüfungen sein kann, denn ein Rechtsgebiet, das bereits dem Gesetzgeber technische und konzeptionelle Schwierigkeiten bereitet, ist sicher nicht geeignet, um systematische und methodische Rechtskenntnisse abzufragen.

Darüber hinaus ist erneut darauf zu verweisen, dass Stoffgebiete, die im Pflichtstoffkatalog nicht ausdrücklich benannt werden, nicht aus der Prüfung ausgeschlossen sind. Auch diese Materien können vielmehr Gegenstand der Prüfung sein – und sind dies in der Praxis auch heute vielfach –, denn die vom Koordinierungsausschuss empfohlene „Vademecum“-Klausel, die insoweit in ähnlicher Form bereits Bestandteil nahezu aller Landesausbildungsgesetze und -ordnungen ist (s. oben 1), ermöglicht gerade die Prüfung unbekannter Normen, soweit Verständnis und Arbeitsmethode, also systematische Kenntnisse und Fähigkeiten, festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. So kann also beispielsweise auch der – nach der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht im Pflichtstoff enthaltene – Reisevertrag Ausgangspunkt der Prüfung sein, wenn hieran die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zur systematischen Rechtsanwendung geprüft werden soll. Keinesfalls zu fordern ist vor diesem Hintergrund die auch nur überblicksmäßige Kenntnis sämtlicher Vorschriften des Bürgerlichen Rechts oder sämtlicher Deliktstatbestände des Besonderen Teils des StGB. In diesem Fall schliesse sich nicht zuletzt die Frage an, welche unbekannt Normen es dann noch geben kann,

an denen die Kandidatinnen und Kandidaten die erworbenen methodischen und systematischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Prüfung beweisen können.

Schließlich ist dem Fakultätenbericht zuzugeben, dass eine präzise Eingrenzung des Stoffs gelegentlich zu Änderungsbedarf aufgrund der gesetzgeberischen Entwicklung führt. Dies lässt sich aber bei keiner Regelungstechnik vermeiden, zumal die Erfahrung zeigt, dass neue Regelungskomplexe nicht immer in die bestehenden Kodifikationen eingefügt, sondern zum Teil auch als Einzelgesetze verabschiedet werden. Als Beispiel hierfür mag aus der Vergangenheit das AGB-Gesetz, als aktuellere Materie das AGG dienen. Darüber hinaus besteht gelegentlicher Änderungsbedarf auch jetzt schon in den Stoffkatalogen der Länder, ohne dass dies bislang zu nennenswerten Problemen geführt hätte.

c) Vorschlag des Ständigen Ausschusses des DJFT für einen Stoffkatalog

Über den Fakultätenbericht hinaus hat der Ständige Ausschuss des DJFT ein eigenständiges Regelungsmodell für einen Pflichtstoffkatalog entwickelt, das auf dem 97. Juristen-Fakultätentag in Greifswald erörtert wurde. Das Modell ist nicht aus den Stellungnahmen der Fakultäten abgeleitet, sondern geht auf Überlegungen des Ständigen Ausschusses zurück.

Es unterscheidet sich in der Darstellungsform von der Gliederungsstruktur des Stoffkatalogs, den der Koordinierungsausschuss im Bericht 2016 vorschlägt, und soll damit gerade den Bedenken abhelfen, die der DJFT gegen die dort gewählte Regelungstechnik erhebt. Inhaltlich werden jeweils ganze Bereiche als Pflichtstoffbestandteil benannt, etwa „Das Bürgerliche Gesetzbuch“ oder „Das private Wirtschaftsrecht in den Grundzügen“, und innerhalb dieses Bereichs noch einzelne Schwerpunkte bezeichnet.

Dem Vorschlag des Ständigen Ausschusses ist zuzugeben, dass er eine höhere Eleganz in der Darstellung erzielt. Diese geht aber mit einem deutlichen Verlust an Klarheit und Rechtssicherheit einher. Der Koordinierungsausschuss ist demgegenüber der Auffassung, dass die im Bericht 2016 gewählte und in der Praxis bewährte Form der abschnitts- oder paragraphengenauen Eingrenzung des Pflichtstoffs eine

präzise Auseinandersetzung über Ziele und Inhalte von Ausbildung und Prüfung fördert, ohne Dissense zu überdecken. Zu bedenken ist auch, dass der erarbeitete Stoffkatalog die Grundlage für die Kooperation der Länder gerade bei der Gestaltung der schriftlichen Staatsprüfungen ist. Um diese Aufgabe sachgerecht zu erfüllen, ist ein hohes Maß an Darstellungspräzision unverzichtbar.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften, also der Studierenden, auf dem 97. Juristen-Fakultätentag energisch für die vom Koordinierungsausschuss gewählte Darstellungsform plädiert haben, da nur so die für die Studierenden unabdingbare Transparenz für Prüfungsvorbereitung und Prüfung geschaffen werden könne.

Inhaltlich geht der Vorschlag des Ständigen Ausschusses vor allem, aber nicht nur in den Nebengebieten mit einer deutlichen Ausweitung des derzeitigen Pflichtstoffs einher. Dies gilt selbst für diejenigen Länder, die bereits jetzt vergleichsweise umfangreiche Stoffkataloge vorsehen. Die Forderung, die Studierenden sollten etwa das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch sowie das Wirtschaftsprivatrecht und das Zivilprozessrecht in Grundzügen beherrschen, allein unter Herausnahme des Rechts der Bilanzierung, ist unrealistisch und wäre weder von den Studierenden in der Prüfungsvorbereitung noch von den Fakultäten in der Lehre zu erfüllen. Entsprechendes gilt für die Forderung, letztlich alle Delikte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zum Prüfungsstoff zu machen. Der Koordinierungsausschuss vermag diesem Vorschlag daher nicht zu folgen.

3. Zum Inhalt des Stoffkatalogs

Der Fakultätenbericht und die weiteren Stellungnahmen enthalten zahlreiche Vorschläge mit Blick auf den Pflichtstoffkatalog, die weiter unten im Zusammenhang mit den einzelnen Stoffgebieten erörtert werden (s. unten IV). In weiten Teilen handelt es sich, wie insbesondere aus der vom DJFT erarbeiteten Synopse (Fakultätenbericht, S. 31–49) ersichtlich wird, jeweils um Anregungen nur einzelner Fakul-

täten. Im Ergebnis empfiehlt der Koordinierungsausschuss daher, an dem erarbeiteten und im Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, wiedergegebenen Stoffkatalog festzuhalten.

Ausgenommen hiervon sind das Internationale Privatrecht, das AGG mit Bezug auf das Arbeitsrecht und das ProdHaftG, die von einer größeren Zahl der Fakultäten und Verbände angesprochen werden. Insoweit empfiehlt der Koordinierungsausschuss moderate Ergänzungen des Stoffkatalogs (s. im Einzelnen unten IV).

Ebenfalls vermehrt genannt werden Elemente des kollektiven Arbeitsrechts, des Familienrechts und des Völkerrechts. Der Koordinierungsausschuss hat auch diese Bereiche einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen, empfiehlt jedoch im Ergebnis, an der im Bericht 2016 getroffenen Stoffauswahl festzuhalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bezüge des Staats- und Verfassungsrechts zum Völkerrecht bereits über die Bezugsnormen in Art. 23–25 GG Gegenstand des Prüfungsstoffs sind. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sämtliche Rechtsmaterien zum Prüfungsgegenstand gemacht werden können, soweit Verständnis und Methode, also die von den Kandidatinnen und Kandidaten erworbenen systematischen und methodischen Fähigkeiten, abgeprüft werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (s. oben 1).

Nachfolgend werden allgemeine Erwägungen des Koordinierungsausschusses zu den Vorschlägen dargestellt, wobei diese unterschieden werden in Vorschläge

- zur Aufnahme oder Streichung einzelner Stoffgebiete, Abschnitte oder Paragraphen in den bzw. aus dem Stoffkatalog (s. unten a)),
- zur Aufnahme zukunftsweisender Materien (digitale Justiz, Legal Tech, SmartContracts, Medialität des Rechts etc.) in den Pflichtstoff (s. unten b)) sowie
- zu einer anderen Einordnung der Kenntnisse in die Kategorien „ohne Beschränkung“ oder „Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen“ (s. unten c)).

a) Aufnahme/Streichung einzelner Stoffgebiete

Der Koordinierungsausschuss ist bei der Erarbeitung des Pflichtstoffkatalogs vom Berichtsauftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in ihrem Beschluss vom 6. November 2014 ausgegangen. Danach sollten die Empfehlungen zum Pflichtstoff neben einer Harmonisierung auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs für beide Staatsprüfungen umfassen.

Unter dieser Prämisse hat der Koordinierungsausschuss die im Bericht 2016 genannten Kriterien (Praxisrelevanz, Eignung für exemplarisches/methodisches Lehren und Lernen, Prüfbarkeit, Prüfungswirklichkeit und Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst) an die einzelnen Stoffgebiete angelegt, wobei Einigkeit bestand, dass die Kriterien nicht quasi mathematisch angewendet werden, sondern nur eine Richtschnur bilden können (Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 9 ff.).

Insbesondere die Praxisrelevanz von Stoffgebieten, die naturgemäß in den Stellungnahmen der Berufsverbände und -körperschaften großen Raum einnimmt, ist für die juristischen Prüfungen differenziert zu betrachten. Gerade hochgradig praxisrelevante Materien zeichnen sich oftmals auch durch eine ausgeprägte Spezialisierung aus, die sie für Ausbildung und Prüfung wenig geeignet macht. Zu bedenken ist ferner, dass auch Stoffgebiete von hoher praktischer Relevanz immer nur von einem Teil der Absolventinnen und Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis bearbeitet werden. Die Aufnahme sämtlicher Materien von ausgeprägter Praxisrelevanz in den Pflichtstoffkatalog würde diesen sprengen und die Kandidatinnen und Kandidaten in der Prüfungsvorbereitung vor unzumutbare Anforderungen stellen. In jedem einzelnen Fall ist daher eine Abwägung erforderlich, die neben der Praxisrelevanz auch die weiteren Kriterien, insbesondere die Eignung für methodisches und systematisches Lernen und die Prüfungstauglichkeit, gewichtig berücksichtigen muss.

Es versteht sich darüber hinaus, dass eine bundesweite Harmonisierung und Begrenzung im Verhältnis der 16 beteiligten Länder eine Kompromissfindung voraus-

setzt, die bei gegenwärtigem Rechtsstand trotz Übereinstimmungen der existierenden Stoffkataloge in den Kernbereichen auch erhebliche Anpassungen und dabei auch deutliche Schnitte erfordert.

Diese Erwägungen werden von den Fakultäten weitgehend geteilt. Zitiert sei beispielhaft aus der Stellungnahme der Hamburger Fakultät für Rechtswissenschaft für das Zivilrecht (Fakultätenbericht, S. 125):

Der zu beurteilende Katalog trifft in den ersten drei Büchern des BGB eine im Grundsatz sachgerechte Auswahl. Er grenzt dort nur einzelne Materien spezielleren Zuschnitts gezielt aus. Wer im Reiserecht tätig ist, mag dessen Ausklammerung ebenso bedauern wie der im Bankrecht Tätige jene des Zahlungsdiensterechts. Dieses Bedauern der Spezialisten darf aber angesichts voranstehender Überlegungen [über die notwendige Begrenzung des Stoffumfangs] nicht zu einer für alle verpflichtenden Aufnahme führen.

Dass der Koordinierungsausschuss einen Kompromiss gefunden hat, der von den Fakultäten und den Verbänden im Grundsatz mitgetragen werden kann, wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die mehrheitlichen Änderungsanregungen in den Stellungnahmen sich auf wenige Einzelgebiete, insbesondere das Internationale Privatrecht, das AGG und das ProdHaftG konzentrieren. Insoweit empfiehlt der Koordinierungsausschuss, wie bereits angesprochen, eine Anpassung des gefundenen Stoffkatalogs (s. im Einzelnen unten IV).

b) Aufnahme zukunftsweisender Materien

Fragen der Digitalisierung des Rechts gewinnen über die Prozess- und Verfahrensordnungen und etwa die Regelungen des BGB über den Abschluss von Verträgen im Pflichtstoffkatalog zunehmend an Bedeutung. Auch weitere zukunftsweisende Rechtsmaterien müssen zweifellos zum Inhalt der juristischen Ausbildung gehören, wenn Juristinnen und Juristen mit den Herausforderungen der rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung mithalten können sollen. Diese Materien sollten in die Pflichtfachausbildung integriert und im Rahmen der einzelnen Rechtsgebiete gelehrt werden, so etwa Smart Contracts (vgl. hierzu Schrey/Thalhofer NJW 2017, 1431) im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil und dem Schuldrecht des Bürgerlichen Rechts. Gerade der Umgang mit neuartigen, bislang rechtlich nicht explizit

geregelten Lebenssachverhalten bietet den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit, die erworbenen methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.

Für die explizite Hereinnahme in den Stoffkatalog erscheinen diese Materien dagegen wenig geeignet, da vielfach noch nicht absehbar ist, in welcher Form sich rechtliche und tatsächliche Entwicklungen verstetigen werden. Sie sind daher auch ein idealtypischer Stoff für das Schwerpunktbereichsstudium, in dem die Universitäten flexibel auf aktuelle Entwicklungen eingehen können. Die Flexibilisierung der bisherigen Wahlfachausbildung in den neuen Schwerpunktbereichen war ein wesentliches Ziel der Ausbildungsreform von 2003, das auch weitgehend erreicht worden ist (vgl. Bericht 2016, Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 18 ff.).

c) Verlangte Kenntnistiefe

Maßgeblich für die Einordnung in die Kategorie „Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen“ war für den Koordinierungsausschuss immer die Erwägung, dass das betreffende Stoffgebiet angehenden Juristinnen und Juristen von seiner Systematik her geläufig sein sollte, ohne dass detaillierte Kenntnisse der Diskussion in Lehre und Rechtsprechung verlangt würden. Es kann erwartet werden, dass Absolventinnen und Absolventen der juristischen Ausbildung sich in der Praxis in angemessener Zeit selbständig vertieft in diese Gebiete einarbeiten können und über die erforderlichen methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, sich die Diskussion in Lehre und Rechtsprechung zu erschließen.

Zugleich gibt es Rechtsgebiete, die so wesentlich und grundlegend sind, dass in der Prüfung ebenso wie in der praktischen Tätigkeit einer Vielzahl von Absolventinnen und Absolventen abrufbare Kenntnisse auch ihrer Details verlangt werden müssen. Dies wird im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht des Bürgerlichen Rechts augenfällig, weil hier vertiefte Kenntnisse den Grundstock für das juristische Verständnis des Privatrechts wie des wirtschaftlichen Lebens legen und in der Berufspraxis der Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen eine tragende Rolle spielen werden.

Im Übrigen gilt auch hinsichtlich der Einordnung der einzelnen Stoffgebiete in die Kategorien „ohne Beschränkung“ oder „Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen“

das oben zum Berichtsauftrag und zum Kompromisscharakter des Stoffkatalogs Gesagte (s. oben a)). Der Koordinierungsausschuss empfiehlt daher auch unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen, an der im Bericht 2016 vorgenommenen Einordnung festzuhalten.

4. Zur Prüfungspraxis

a) Prüfung von Systematik und Methode

Die im Fakultätenbericht gegebene Anregung, die Prüfung von Systematik und Methode in den Vordergrund der juristischen Prüfungen zu stellen, wird vom Koordinierungsausschuss uneingeschränkt geteilt und ist in einer Reihe von Landesausbildungsgesetzen bereits verankert.

In einer Reihe von Stellungnahmen der Fakultäten wird die Frage aufgeworfen, ob die derzeitige Prüfungspraxis dieses Ausbildungsziel hinreichend widerspiegelt. In der Diskussion auf dem 97. Juristen-Fakultätentag in Greifswald konnte insoweit jedoch Einigkeit erzielt werden, dass dies eine gemeinsame Aufgabe der Fakultäten und der Prüfungsämter bleibt. In Verbindung hiermit wird deutlich die Befürchtung geäußert, dass eine Begrenzung des Prüfungsstoffs in der Prüfungsrealität dazu führen könnte, dass in den verbleibenden Bereichen umso umfangreicheres – auswendig gelerntes – Detailwissen verlangt wird. Dies ist allerdings eine Frage der sachgerechten Gestaltung der Prüfungsformate. Der Koordinierungsausschuss ist einhellig der Auffassung, dass im Mittelpunkt der Ausbildung die Vermittlung systematischer und methodischer Kenntnisse stehen muss und dass folgerichtig auch in den Prüfungen eine Entwicklung hin zur Abfrage von immer mehr Detailwissen keinesfalls akzeptiert werden darf. Die Länder werden dies in der konkreten Prüfungspraxis verhindern können und verhindern.

Zugleich darf, wie bereits erörtert (s. oben 2.b)), nicht übersehen werden, dass in einer Reihe von Rechtsgebieten auch der Erwerb und die Abprüfung von Detailwissen unumgänglich ist. So kann im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht des Bürger-

lichen Rechts nicht lediglich Grundwissen verlangt werden, weil diese Rechtsgebiete grundlegend für das Verständnis des Privatrechts und des wirtschaftlichen Lebens sind. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit rechtlichen Problemen in diesen Bereichen ist in der Prüfung nicht möglich, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten nicht über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung informiert sind und diese Kenntnisse abrufbereit haben.

b) Ausschöpfung des Stoffkatalogs in der Prüfungspraxis

Vereinzelt ist, insbesondere mit Blick auf das anwaltliche Berufsrecht, die Aufnahme einer Verpflichtung angeregt worden, den Pflichtstoff in der Prüfungspraxis auch vollständig zu berücksichtigen.

Wenngleich das dahinter stehende Anliegen, im Pflichtstoff enthaltene Stoffbereiche auch in der Ausbildung zu verankern, nachvollziehbar ist, sprechen nach Auffassung des Koordinierungsausschusses die besseren Argumente gegen eine dahingehende rechtliche Regelung.

Eines der oben erwähnten Kriterien bei der Erarbeitung des Stoffkatalogs war die Überlegung, ob der Pflichtstoff in einer repräsentativen Auswahl auch tatsächlich in einem Prüfungsdurchgang abgedeckt werden kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass er vollständig abgedeckt werden müsste oder dies überhaupt möglich wäre. Das bewährte Prüfungsverfahren baut in allen Ländern auf eine punktuelle Abprüfung des Pflichtstoffkatalogs, wobei der jeweils geprüfte Ausschnitt von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorhersehbar ist. Zu verlangen ist im Interesse der Chancengleichheit nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die im Pflichtstoff vorgesehenen und von den Kandidatinnen und Kandidaten erlernten Stoffgebiete auch tatsächlich geprüft werden. Eine vollständige Abdeckung des Pflichtstoffs ist bei einem angemessenen zeitlichen Prüfungsumfang und mit den zur Verfügung stehenden Aufgabentypen nicht zu erreichen.

Eine rechtliche Verpflichtung, den Pflichtstoff in der Prüfungspraxis vollständig zu berücksichtigen, würde darüber hinaus ein subjektiv-öffentliches Recht begründen, das praktisch nicht einlösbar wäre und Prüfungsrechtsstreitigkeiten provozieren

müsste. Kandidatinnen und Kandidaten könnten dann mit Aussicht auf Erfolg beanstanden, dass einzelne Teile des Pflichtstoffs, auf die sie sich vorbereitet hätten, nicht Prüfungsgegenstand geworden seien.

Der Koordinierungsausschuss teilt die Auffassung der anwaltlichen Berufskörperschaften und -verbände, dass eine Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht zumindest für diejenigen Referendarinnen und Referendare wünschenswert ist, die den Anwaltsberuf anstreben. Dies war ausschlaggebend dafür, das anwaltliche Berufsrecht – für viele Länder neu – in den Stoffkatalog mit aufzunehmen, wobei es den Ländern freigestellt sein soll, ob dieses Stoffgebiet in der Pflicht- oder der Wahlfachausbildung behandelt wird (vgl. Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 67 f.). Dies gilt es in der Prüfungspraxis mit Leben zu füllen, wozu die zahlreichen engagierten Prüferinnen und Prüfer aus der Anwaltschaft beitragen können und auch schon jetzt beitragen.

IV. Zum Stoffkatalog im Einzelnen

1. Methodenlehre und Grundlagenfächer

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss empfohlen, die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts in den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung aufzunehmen.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Der Vorschlag des Koordinierungsausschusses wird weitgehend begrüßt und die Bedeutung der Grundlagenfächer für eine wissenschaftliche Ausbildung hervorgehoben. Zum Teil wird gefordert, die Fächer stärker auch in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis zu berücksichtigen. Vereinzelt wird im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit die Aufstellung eines Stoffkatalogs vorgeschlagen. In mehreren Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, eine Aufnahme ohne Begrenzung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen könne zu einer starken Ausweitung des Prüfungsstoffs führen.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

Die Stärkung der Grundlagenfächer und der methodischen Ausbildung ist ein wesentliches Anliegen des Berichts 2016. Der Teilbericht Pflichtstoff empfiehlt eine Begrenzung des Pflichtstoffs gerade auch aus der Erwägung heraus, dass methodisch geschulte Juristinnen und Juristen sich in unbekannte Rechtsgebiete in angemessener Zeit selbständig einarbeiten können. Die auslegende Anwendung auch unbekannter Normen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erfordert aber nicht nur methodische Fähigkeiten, sondern auch rechtssoziologische, -philosophische und -geschichtliche Kenntnisse. Die Begrenzung des Pflichtstoffs soll der Lehre Raum geben, die Vermittlung solcher

Kenntnisse und Fähigkeiten über die Grundlagenvorlesungen hinaus auch in die Pflichtfachausbildung zu integrieren.

Eine explizite Beschränkung des Prüfungsstoffs in den Grundlagenfächern auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen hat der Koordinierungsausschuss erörtert, aber mit Blick auf den Wortlaut und Zweck der zugrundeliegenden Definition (s. dazu oben III.1) verworfen. Danach sollen Prüflingen „lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein“. Diese auf die Pflichtfächer zugeschnittene Definition passt ersichtlich nicht auf die nicht durch Normen strukturierten Grundlagenfächer. Dementsprechend findet auch aktuell eine explizite Beschränkung in den Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen nicht statt, vielmehr werden dort, soweit die Grundlagenfächer ausdrücklich Erwähnung finden, die aufgeführten Stoffgebiete in der Regel – angelehnt an die bundesrechtliche Vorgabe in § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG – „einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ zum Pflichtstoff erklärt. Mit der Darstellung im Bericht 2016 ist ausdrücklich keine Erweiterung der gegenwärtig verlangten Kenntnistiefe beabsichtigt.

Die Spiegelung des Stoffkatalogs in der Prüfungspraxis ist letztlich eine Frage geeigneter Prüfungsformate und erfordert eine enge Zusammenarbeit der Prüfungsämter und der Fakultäten, die bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben und bei den Prüfungen mitwirken. Die Erfahrungen der Prüfungsämter mit Zusatzfragen zu den Grundlagenfächern und mit reinen Grundlagenklausuren fallen durchaus gemischt aus. Auch insoweit erscheint es zweckmäßig, Fragestellungen aus den Grundlagenfächern vor allem in die in erster Linie auf Falllösung ausgerichteten Prüfungsaufgaben zu integrieren (s. hierzu auch oben a)).

Die vereinzelt angeregte Formulierung eines konkreten Stoffkatalogs für die Grundlagenfächer hält der Koordinierungsausschuss demgegenüber nicht für zweckmäßig. Zum einen sollte den Studierenden in der Grundlagenausbildung eine auch an ihren Interessen orientierte Schwerpunktsetzung möglich sein. Zum anderen erscheint die konsensuale Festlegung eines Stoffkanons angesichts der Breite der

betroffenen Stoffgebiete und der Vielfalt der auf diesen Gebieten vertretenen wissenschaftlichen Positionen äußerst schwierig und mit Blick auf die Freiheit der Lehre auch nicht wünschenswert. Hinzu kommt, dass die Aufstellung eines konkreten Stoffkatalogs in diesem Bereich die Gefahr in sich bergen dürfte, dass sich der Fokus vom erwünschten Verständnis der Grundlagen des geltenden Rechts hin zum Auswendiglernen von Detailwissen verschiebt.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für die Methodenlehre und die Grundlagenfächer beizubehalten.

2. Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 empfohlen, den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung im Bürgerlichen Recht wie folgt zu begrenzen:

- Grundlagen des Privatrechts,
- Allgemeiner Teil (BGB Buch 1) ohne die Vorschriften über Stiftungen,
- Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1 bis 7) ohne die Vorschriften über die Draufgabe,
- Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8) ohne die Vorschriften über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge, Tauschsystemverträge, Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen, den Landpachtvertrag, den Sachdarlehensvertrag, den Behandlungsvertrag, den Reisevertrag, die Auslobung, den Zahlungsdienstvertrag, die Einbringung von Sachen bei Gastwirten, die Leibrente, die unvollkommenen Verbindlichkeiten und die Vorlegung von Sachen,
- Sachenrecht (BGB Buch 3) ohne die Vorschriften über das (dingliche) Vorkaufsrecht, die Reallasten, die Rentenschuld und das Pfandrecht an Rechten,

- aus dem Familienrecht (BGB Buch 4) im Überblick/in Grundzügen die Vorschriften über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (ohne Getrenntleben), das gesetzliche Güterrecht mit den allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft, die elterliche Sorge mit den Vorschriften zur Vertretung des Kindes und zur Beschränkung der elterlichen Haftung und die allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft,
- aus dem Erbrecht (BGB Buch 5) im Überblick/in Grundzügen die Vorschriften über die Erbfolge, die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die Nachlassverbindlichkeiten, den Erbschaftsanspruch, die Mehrheit von Erben (ohne Haftungsbeschränkung der Miterben), das Testament (ohne Testamentsvollstrecker), den Erbvertrag, den Pflichtteil und die Wirkungen des Erbscheins
- aus dem Straßenverkehrsgesetz die Vorschriften über die Haftpflicht,
- aus dem Handelsrecht (HGB) im Überblick/in Grundzügen die Vorschriften über die Kaufleute, die Publizität des Handelsregisters, die Handelsfirma (ohne Registerverfahren), die Prokura und die Handlungsvollmacht, die allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte (ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere) und den Handelskauf,
- aus dem Gesellschaftsrecht die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft sowie im Überblick/in Grundzügen die Vorschriften über die OHG, die KG, die Partnerschaftsgesellschaft und die GmbH (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung).

Der Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung im Bürgerlichen Recht einschließlich des Handels- und Gesellschaftsrechts sollte demjenigen der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

In den Stellungnahmen der Fakultäten und der Verbände werden eine Vielzahl von Anregungen zum Stoffkatalog für das Bürgerliche Recht gegeben, die zum Teil eine Aufnahme weiterer Stoffgebiete, zum Teil die Herausnahme einzelner Stoffgebiete und zum Teile eine andere Gewichtung der verlangten Kenntnistiefe (Kenntnisse ohne Beschränkungen oder im Überblick/in Grundzügen) vorschlagen. Wie die vom DJFT erarbeitete Synopse der Stellungnahmen der Fakultäten (Fakultätenbericht,

S. 31–49) sowie eine Auswertung der weiteren Stellungnahmen zeigt, handelt es sich weit überwiegend um Anregungen, die nur von einzelnen Fakultäten und Verbänden ausgehen. Damit ist noch nichts über die Zweckmäßigkeit der Vorschläge und das Gewicht der jeweils benannten Stoffgebiete gesagt. Es verdeutlicht jedoch die Bedeutung einer Kompromissfindung für den Berichtsauftrag und das gemeinsame Ziel der Stoffreduzierung und zeigt zugleich, dass der Vorschlag für einen Pflichtstoffkatalog, den der Koordinierungsausschuss im Bericht 2016 unterbreitet hat, von den Fakultäten und den Verbänden sehr weitgehend mitgetragen werden kann.

Daneben stehen jedoch Anregungen, die in mehreren, zum Teil sogar in der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen genannt werden. Diese betreffen insbesondere das Internationale Privatrecht (s. hierzu unten 4), das kollektive Arbeitsrecht, das AGG (s. zu beidem unten 3) sowie im Kernbereich des Bürgerlichen Rechts das Familienrecht und das ProdHaftG (s. hierzu sogleich). Gerade in diesen Bereichen hat der Koordinierungsausschuss den vorgeschlagenen Pflichtstoffkatalog nochmals intensiv erörtert und zum Teil angepasst.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

(a) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)

Der Koordinierungsausschuss hält daran fest, dass die Regelungen zu den Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, zu Ratenlieferungsverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher und zu Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (Titel 3, Untertitel 2 bis 4) sowie zu den Zahlungsdiensten (Titel 12, Untertitel 3) ebenso wie der Behandlungsvertrag (Titel 8, Untertitel 2) und der Reisevertrag (Titel 9, Untertitel 2) als Bestandteile des Pflichtstoffes verzichtbar sind.

Vor dem Hintergrund des enormen Umfangs des in den juristischen Prüfungen zu beherrschenden Stoffes, welcher die Prüflinge vor hohe Anforderungen stellt, ist der

Koordinierungsausschuss ausdrücklich beauftragt worden, neben einer Harmonisierung auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs vorzunehmen.

Dem Behandlungs- und Reisevertrag kommt in der Praxis zwar eine hohe Bedeutung zu. Gerade beim Behandlungsvertrag handelt es sich aber um eine durch Kodifizierung einer fein austarierten Rechtsprechung geprägte besondere Materie, die daher nicht zur Vermittlung von dogmatischen Grundlagen geeignet ist. In der Praxis werden in diesen Fällen zumeist spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien beauftragt. Der Reisevertrag ist ein aus dem Werkvertrag entwickelter entgeltlicher gegenseitiger Vertrag, dessen separate Vermittlung vor dem Hintergrund der bereits konstatierten Stofffülle keinen wesentlichen dogmatischen Mehrwert zu generieren vermag.

Die im Titel 2, Untertitel 2 bis 4, geregelten Gebiete des Darlehensvertrages sowie die im Titel 12, Untertitel 3, normierten Zahlungsdienste betreffen rechtlich ausgesprochen ausdifferenzierte und komplexe Spezialmaterien, die auf besonderen, meistens vom EU-Recht ausgehenden Regelungen beruhen und stark auch durch die nationale und europarechtliche Rechtsprechung geprägt sind. Wegen ihrer Eigenständigkeit und Komplexität erscheinen sie für eine methodische und exemplarische Vermittlung im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Pflichtausbildung verzichtbar. Es handelt sich um Rechtsbereiche, die typischerweise Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsausbildung bzw. einer etwaigen Wahlfachausbildung im Vorbereitungsdienst sind. Soweit die genannten Vorschriften im Einzelfall wegen ihres Zusammenhangs mit dem Pflichtstoff von Bedeutung werden können, so etwa einzelne Regelungen zum Zahlungsdienstevertrag im Zusammenhang mit der kondiktorischen Rückabwicklung im Dreipersonenverhältnis, dürften sie sich den methodisch geschulten Kandidatinnen und Kandidaten bereits durch Lesen der Norm erschließen.

(b) Sachenrecht (BGB Buch 3)

Der Koordinierungsausschuss verbleibt bei seiner Einschätzung, die in Abschnitt 4 normierten Dienstbarkeiten und auch das in Abschnitt 8, Titel 1 geregelte Pfand-

recht an beweglichen Sachen ohne Beschränkung im Pflichtstoffkatalog zu belassen. Beide eignen sich hervorragend zum exemplarischen Lernen. Die dogmatische Wichtigkeit des Pfandrechts an beweglichen Sachen für das juristische Systemverständnis insbesondere in Abgrenzung zur Sicherungsübereignung erkennt auch die juristische Lehre an.

Zwar mag dem Pfandrecht an Rechten eine höhere praktische Bedeutung zukommen. Aus prüfungsdidaktischen Gründen ist sein Verbleib im Pflichtstoffkatalog aber nicht geboten. Angesichts des dem Koordinierungsausschuss erteilten Auftrags, neben der Harmonisierung auch eine Reduzierung der Stofffülle anzustreben, sollte das Pfandrecht an Rechten ebenso wie das dingliche Vorkaufsrecht nicht zum Pflichtstoff gehören. Dessen Abgrenzung zum schuldrechtlichen Vorkaufsrecht (§§ 463 ff. BGB) kann auch ohne seine Einbeziehung in den Pflichtstoff über die „Vademecum“-Klausel zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

Auf eine Beschränkung der verlangten Kenntnistiefe auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen hat der Koordinierungsausschuss für die ersten drei Bücher des BGB, so auch für das Sachenrecht, bewusst verzichtet und stattdessen eine Einschränkung in der Breite vorgenommen. Erfahrungsgemäß konzentrieren sich sowohl die schriftlichen Aufgabenstellungen als auch die mündlichen Prüfungsgespräche im Pflichtfach Bürgerliches Recht auf die ersten drei Bücher, so dass die Studierenden, Referendarinnen und Referendare gerade hier durch vertiefte Kenntnisse von Lehre und Rechtsprechung zu einer qualifizierten wissenschaftlichen ebenso wie praxisgerechten Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Rechtsfragen in der Lage sein sollten.

(c) Familienrecht (BGB Buch 4)

Der Koordinierungsausschuss hält an seinen Empfehlungen zum Familienrecht fest.

Dabei verkennt er nicht, dass den angesprochenen Regelungen, insbesondere zum Unterhaltsrecht, zum Scheidungsrecht und zum Abstammungsrecht, eine immense Bedeutung in der Rechtspraxis zukommt und es sich um ein rechtspolitisch dynamisches Rechtsgebiet handelt. Um aber dem Berichtsauftrag einer Harmonisierung und Begrenzung gerecht zu werden, bedarf es einer Einschränkung des Pflichtstoffes.

Beim Unterhaltsrecht und Scheidungsrecht handelt es sich um Spezialmaterien, die in hohem Maße durch aktuelle Rechtsprechung geprägt sind und sich daher zum exemplarischen und methodischen Lernen deutlich weniger eignen als der empfohlene Pflichtstoff aus den ersten drei Büchern des BGB.

Das Abstammungsrecht stellt ein aktuell rechtspolitisch besonders dynamisches Rechtsgebiet dar. Man denke nur an die Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, der „doppelten“ Mutterschaft und der Stiefkindadoption stellen. Gerade solche Rechtsgebiete eignen sich hervorragend, um etwa im mündlichen Prüfungsgespräch den methodisch und systematisch versierten Umgang der Kandidatinnen und Kandidaten mit unbekanntem oder lediglich im Entwurfsstadium oder in der politischen Diskussion befindlichen Normen abzufragen. Für eine Aufnahme in den Pflichtstoff sind sie demgegenüber, da die weitere rechtliche Entwicklung kaum absehbar ist, wenig geeignet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die dem Abstammungsrecht vorgelagerten allgemeinen Vorschriften zur Verwandtschaft (Abschnitt 2, Titel 1) nach dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses Bestandteil des Pflichtstoffs sind. Gerade an diesen Vorschriften kann die enge Verknüpfung des Familienrechts mit anderen materiellen und prozessualen Rechtsgebieten augenscheinlich gemacht werden.

Die Vermittlung der nicht im Pflichtstoff enthaltenen Regelungen des Familienrechts sollte aus den genannten Gründen der Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung oder der späteren beruflichen Praxis vorbehalten bleiben.

(d) Erbrecht (BGB Buch 5)

Vor dem Hintergrund des ihm erteilten Auftrags, neben der Harmonisierung ausdrücklich auch eine Begrenzung des Pflichtstoffes vorzunehmen, bleibt der Koordinierungsausschuss aus den bereits zuvor dargestellten Erwägungen auch hinsichtlich des Erbrechts bei seinen Empfehlungen.

(e) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz

Der Koordinierungsausschuss schließt sich der in den Stellungnahmen vielfach geäußerten Auffassung an, dass auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) jedenfalls im Überblick/-in Grundzügen Ausbildungs- und Prüfungsstoff sein sollten.

Dem ProdHaftG kommt als Umsetzung von EU-Recht und in der Praxis eine hohe Bedeutung zu. Zwar hat der Koordinierungsausschuss zunächst die Aufnahme des Produkthaftungsrechts als weiteren Fall der Gefährdungshaftung neben der Kraftfahrzeughalterhaftung für entbehrlich erachtet. Zugleich handelt es sich aber um eine recht überschaubare Regelungsmaterie, deren systematische Beziehung zur deliktischen Produzentenhaftung in jedem Fall ausbildungs- und prüfungsrelevant ist.

(f) Gesellschaftsrecht

Hinsichtlich des Gesellschaftsrechts hält der Koordinierungsausschuss an seinen Vorschlägen fest. Die große praktische Bedeutung des Gesellschaftsrechts, vor allem im Wirtschaftsleben, ist unbestreitbar. Aus ausbildungsdidaktischen Gründen erachtet es der Koordinierungsausschuss weiterhin für empfehlenswert, auf der Grundlage der Kenntnisse über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts das Recht der OHG und KG im Überblick/in Grundzügen zu vermitteln.

Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht hält der Koordinierungsausschuss ebenfalls im Rahmen des Pflichtstoffkatalogs für unverzichtbar. Angesichts seines Auftrags zur Harmonisierung und Begrenzung der Prüfungsstoffs in den juristischen Staatsprüfungen erachtet er allerdings die exemplarische Vermittlung am Recht der

GmbH und dabei an den praktisch und dogmatisch zentralen Vorschriften über die Errichtung der Gesellschaft (GmbHG Abschnitt 1) sowie über die Vertretung und Geschäftsführung (Abschnitt 3) als ausreichend. Dabei hat der Koordinierungsausschuss sich auch von der Überlegung leiten lassen, dass die rechtliche Beratung und Vertretung in aktienrechtlichen Verfahren in aller Regel durch hochgradig spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Bürgerliche Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht im Wesentlichen beizubehalten und lediglich um das ProdHaftG mit Kenntnissen im Überblick/in Grundzügen zu ergänzen.

3. Arbeitsrecht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 empfohlen, den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung im Arbeitsrecht auf folgende Bereiche zu begrenzen: Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Inhalt des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, jeweils Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das kollektive Arbeitsrecht sollten nicht explizit zum Gegenstand der Pflichtausbildung und -prüfung gemacht werden. Unbeschadet ihrer praktischen Relevanz erschienen diese Rechtsbereiche für eine methodische und exemplarische Ausbildung verzichtbar und könnten einer Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung oder der späteren beruflichen Praxis vorbehalten bleiben. Diese Empfehlung stand auch vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig das AGG nur in einem Land Bestandteil des Pflichtstoffkatalogs ist. Auch das kollektive Arbeitsrecht gehört aktuell (in unterschiedlichem Umfang) nur in einem Teil der Länder zum Pflichtstoff.

Der Pflichtstoff der zweiten Staatsprüfung sollte im materiellen Arbeitsrecht nicht über den der staatlichen Pflichtfachprüfung hinausgehen; er sollte lediglich um die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren im Überblick/in Grundzügen ergänzt werden.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Von mehreren juristischen Fakultäten und Berufsverbänden wird die Nichtaufnahme des AGG und des kollektiven Arbeitsrechts in den Pflichtstoff kritisch gesehen. Das AGG sei für arbeitsrechtliche Streitigkeiten von großer Bedeutung; zudem könnten an dieser Rechtsmaterie die europarechtlichen Einflüsse auf das nationale Recht vermittelt werden. Arbeitsrechtliche Fälle seien fast immer vom Ineinandergreifen von individuellem und kollektivem Arbeitsrecht geprägt, weswegen Kenntnisse insbesondere im Betriebsverfassungsrecht und im Tarifvertragsrecht unverzichtbar seien.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

(a) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht

Der Koordinierungsausschuss schließt sich der Auffassung an, dass im Rahmen des oben dargestellten arbeitsrechtlichen Pflichtstoffs auch die einschlägigen Vorschriften des AGG Ausbildungs- und Prüfungsstoff sein sollten.

Dem AGG kommt im Bereich des Arbeitsrechts eine hohe praktische Relevanz zu. Fragestellungen des AGG spielen sowohl bei der Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses eine Rolle als auch im laufenden Arbeitsverhältnis; im Fall eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot enthält das AGG spezifische Rechtsfolgen. Auch für die Wirksamkeit einer Kündigung können Vorgaben des AGG eine Rolle spielen. Die Regelungen des AGG beeinflussen somit erhebliche Bereiche der vom Koordinierungsausschuss als Pflichtprüfungsstoff im Arbeitsrecht vorgeschlagenen Rechtsmaterien (Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Sie lassen sich in diesem Kontext sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung gut abprüfen. Hinzu kommt, dass das AGG, das

der Umsetzung europarechtlicher Richtlinien dient, besonders geeignet ist, um die Einflüsse des Europarechts auf wichtige Bereiche des nationalen Arbeitsrechts zu vermitteln und zu verstehen.

Die arbeitsrechtlich relevanten Regelungen des AGG sollten daher ebenso vom Pflichtstoff im Individualarbeitsrecht umfasst sein wie sonstige, die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelnde arbeitsrechtliche Spezialgesetze. Diese zählen bereits seit je her auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den jeweiligen Prüfungsordnungen zum Pflichtprüfungsstoff im Individualarbeitsrecht, wie beispielsweise die Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, über den Urlaub des Arbeitnehmers und die Freistellung von der Arbeitspflicht bei Mutterschutz bzw. Elternzeit sowie die Vorschriften des Sonderkündigungsschutzes. Eine Herausnahme des AGG aus dem arbeitsrechtlichen Prüfungsstoff würde seiner hohen Relevanz nicht gerecht und brächte auch keine nennenswerte Entlastung des Prüfungsstoffs, da das Gesetz nur verhältnismäßig wenige Vorschriften umfasst und von seinem Regelungsgehalt her überschaubar ist.

Eine Einbeziehung in den Pflichtstoff erfolgt insoweit nicht lediglich über die „Vademecum“-Klausel, weil die arbeitsrechtlich relevanten Vorschriften des AGG bereits integraler Bestandteil des vorgeschlagenen Pflichtprüfungsstoffs im Individualarbeitsrecht (Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sind und kein „anderes Rechtsgebiet“ im Sinne der „Vademecum“-Klausel. Ob das AGG bei der Normierung des arbeitsrechtlichen Prüfungsstoffs in der landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich benannt wird, obwohl auch die anderen vorstehend erwähnten arbeitsrechtlichen Spezialgesetze hier regelmäßig nicht aufgelistet sind, bleibt der Normsetzungstechnik der einzelnen Länder überlassen.

(b) Weitere Anwendungsbereiche des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Da das Arbeitsrecht auch nach der Regulationsstruktur des AGG dessen gewichtigsten Anwendungsbereich darstellt, sollte es dabei verbleiben, dass das AGG nur im Arbeitsrecht explizit Bestandteil des Pflichtstoffkatalogs ist. Das Arbeitsrecht eignet sich insoweit zum exemplarischen Lehren und Lernen, da die dort eingeübten Strukturen des AGG auch für dessen weitere Anwendungsbereiche relevant sind. Die

Stellung von Prüfungsaufgaben mit Bezug zum AGG ist auch in den anderen Stoffgebieten über die „Vademecum“-Klausel möglich. Dies entspricht der geübten Praxis, nachdem das AGG, wie erwähnt, aktuell nur in einem Land im Pflichtstoffkatalog enthalten ist, aber auch in anderen Ländern regelmäßig Prüfungsaufgaben mit AGG-Bezügen gestellt werden.

(c) Kollektives Arbeitsrecht

Der Koordinierungsausschuss hält daran fest, dass das kollektive Arbeitsrecht (Betriebsverfassungs-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) nicht Gegenstand der Pflichtausbildung sein sollte, sondern der Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung oder der späteren beruflichen Praxis vorbehalten bleiben kann.

Der in den juristischen Prüfungen zu beherrschende Prüfungsstoff ist beträchtlich und stellt die Prüflinge vor hohe Anforderungen. Der dem Koordinierungsausschuss erteilte Auftrag umfasst daher neben einer Harmonisierung ausdrücklich auch eine Begrenzung des Pflichtprüfungsstoffs. Dem kollektiven Arbeitsrecht kommt in der arbeitsrechtlichen Praxis zwar unbestreitbar eine hohe Bedeutung zu. Allerdings muss sich nur ein verhältnismäßig geringer Teil der im Bereich des Arbeitsrechts tätigen Juristinnen und Juristen mit der vollen Bandbreite des Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- oder Arbeitskampfrechts beschäftigen. Die Zahl der betriebsverfassungsrechtlichen Beschlussverfahren reicht an diejenige der Urteilsverfahren bei weitem nicht heran. Die Zahl der Juristinnen und Juristen, die sich vertieft mit Fragen des Tarifvertrags- und Arbeitskampfrechts beschäftigen, dürfte sich im Wesentlichen auf Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie auf die für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände tätigen Juristinnen und Juristen beschränken. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in individualarbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen auftreten, sind Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts nur ausschnittsweise von Relevanz, soweit es um deren Auswirkungen auf das konkrete Arbeitsverhältnis geht.

Bei den Gebieten des kollektiven Arbeitsrechts handelt es sich zudem um sehr ausdifferenzierte und komplexe Spezialmaterien, die auf speziellen Gesetzen und/oder

Richterrecht beruhen. Ihre Durchdringung erfordert die Kenntnis einer Vielzahl gerichtlicher Einzelfallentscheidungen. Aufgrund ihrer Eigenständigkeit und Komplexität erscheinen sie für eine methodische und exemplarische Vermittlung im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Pflichtausbildung verzichtbar. Es handelt sich um Rechtsbereiche, die typischerweise Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsausbildung bzw. einer etwaigen Wahlfachausbildung im Vorbereitungsdienst sind. Dies hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Einzelne besonders praxisrelevante Auswirkungen des Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrechts auf die Begründung, den Inhalt oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, wie etwa das Erfordernis der Mitbestimmung des Betriebsrats bei Kündigungen nach § 102 BetrVG oder der grundsätzliche Vorrang eines Tarifvertrags vor den Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrags können auch ohne die Einbeziehung des kollektiven Arbeitsrechts in den Pflichtstoff über die „Vademecum“-Klausel im Zusammenhang mit Fragen des Individualarbeitsrechts zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Arbeitsrecht beizubehalten. Einbezogen werden sollten die zugehörigen Regelungen im AGG.

4. Internationales Privatrecht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss empfohlen, das Internationale Privatrecht nicht zum Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung zu machen. Dem lag in erster Linie die Erwägung zugrunde, dass das Internationale Privatrecht ein in sich geschlossenes Regelungssystem mit zahlreichen Spezifika darstellt, das zum exemplarischen Lernen nur wenig geeignet ist.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Diese Empfehlung des Koordinierungsausschusses ist von einer Vielzahl von Fakultäten und auch in den Stellungnahmen der Verbände mit Blick auf die stetig wachsende Internationalisierung des Rechts und der Wirtschaftsbeziehungen kritisiert worden. Die Einbeziehung des Internationalen Privatrechts, zum Teil auch des Völkerrechts und der Rechtsvergleichung in den Pflichtstoff wird in unterschiedlichem Umfang gefordert, um dieser Entwicklung auch in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses Rechnung zu tragen.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

Rechtsfragen mit grenzüberschreitendem Bezug können sich heute in der praktischen Arbeit nahezu jeder Juristin und jedes Juristen stellen. Dies gilt insbesondere für Rechtsbeziehungen im europäischen Binnenmarkt. Zu denken ist hier etwa an den Geschäftsverkehr im Internet – sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen diesen und Verbrauchern – oder an deliktisches Geschehen im Ausland.

Demzufolge gehören das Europarecht und seine Bezüge zum innerstaatlichen Recht bereits jetzt in allen Ländern zum Pflichtstoff. Der Koordinierungsausschuss empfiehlt ausdrücklich, hieran festzuhalten, was den Vorgaben in §§ 5a Abs. 2 Satz 3, 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG entspricht (vgl. Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 55 ff., 67, sowie nachfolgend unter 8).

Die Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen sollte aber darüber hinaus auch die Grundlagen des anzuwendenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten umfassen, wobei der Koordinierungsausschuss jedoch im Interesse der Stoffbegrenzung in mehrfacher Hinsicht eine Beschränkung für geboten hält: zum einen auf das Zivilrecht als für den Wirtschaftsverkehr besonders relevantes Rechtsgebiet, zum anderen auf Rechtsbeziehungen im europäischen Binnenmarkt, die für den Großteil der praktisch tätigen Juristinnen und Juristen den weitaus wichtigsten Berührungspunkt zum internationalen Privatrecht darstellen, und schließlich auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen. Der empfohlene Stoff erstreckt sich dabei auf zentrale Teile der EuGVVO

(Brüssel-Ia-VO), der Rom-I- und der Rom-II-VO sowie auf die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der genannten Regelungsbereiche erforderlich sind. Im Interesse des Gleichlaufs mit dem übrigen Pflichtstoff sollte auf die in den Stellungnahmen zum Teil angesprochenen familienrechtlichen Regelungen der Rom-III-VO verzichtet werden.

Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass der danach bestimmte Stoff vom Umfang her so bemessen ist, dass die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtveranstaltungen zum Bürgerlichen Recht und zum Zivilverfahrensrecht erfolgen kann und gesonderte Lehrveranstaltungen zum Internationalen Privatrecht für die Vermittlung dieses Stoffs nicht erforderlich sind.

Im Hinblick darauf, dass die Aufnahme dieses Rechtsgebiets gleichwohl mit einer Erweiterung des bereits derzeit beträchtlichen Prüfungsstoffs verbunden ist und auf der anderen Seite nicht verkannt werden darf, dass sich ein Großteil der in der juristischen Praxis zu bewältigenden Rechtsprobleme nach wie vor ausschließlich nach nationalem Recht beurteilt, erscheint es dem Koordinierungsausschuss sachgerecht, den Ländern freizustellen, ob sie das Internationale Privatrecht in der oben dargestellten Weise zum Bestandteil des Pflichtprüfungsstoffs oder aber zum Stoff einer entsprechenden Wahlfachausbildung und -prüfung im Vorbereitungsdienst und in der zweiten Staatsprüfung machen.

Die vertiefte Beschäftigung mit dem Internationalen Privatrecht und mit der Internationalisierung des Rechts sollte in bewährter Weise dem Schwerpunktbereichsstudium vorbehalten bleiben. Dasselbe gilt für die Rechtsvergleichung. Dies schließt nicht aus, dass im Grundlagenstudium im Rahmen der Methodenlehre etwa der Vergleich einer deutschen Norm mit der entsprechenden Norm eines ausländischen Rechts thematisiert wird. Die in den Stellungnahmen zum Teil angesprochenen Bezüge des Staats- und Verfassungsrecht zum Völkerrecht sind, wie bereits im Bericht 2016 (Teilbericht Pflichtstoff, S. 46) ausgeführt wird, über die Bezugsnormen in Art. 23–25 GG Gegenstand des Pflichtstoffs.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Stoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Internationale Privatrecht um folgende Bestandteile zu ergänzen, wobei Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen verlangt werden sollten: aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO) die Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit (mit Ausnahme von Versicherungssachen und individuellen Arbeitsverträgen), aus der Rom-I-VO und der Rom-II-VO die Regelungen zur Rechtswahl und zum anwendbaren Recht bei vertraglichen und nicht vertraglichen Schuldverhältnissen in ihren Bezügen zum Pflichtstoff sowie die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind. Den Ländern sollte freigestellt sein, ob diese Stoffgebiete in den Pflichtstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung oder in die Wahlfachausbildung aufgenommen werden.

5. Strafrecht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 empfohlen, den Prüfungsstoff im Strafrecht auf folgende Bereiche zu begrenzen:

- Allgemeiner Teil des Strafrechts, für die staatliche Pflichtfachprüfung ohne die §§ 45–51 (Nebenfolgen und Strafbemessung), §§ 56–68g (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, freiheitsentziehende Maßregeln, Führungsaufsicht), §§ 70–76a (Berufsverbot, Verfall und Einziehung) und §§ 79–79b StGB (Vollstreckungsverjährung); für die zweite Staatsprüfung ohne Einschränkungen,
- aus dem Besonderen Teil des Strafrechts die aus der tabellarischen Übersicht ersichtlichen Delikte. Zwischen den einzelnen Ländern bestehen Differenzen in der Art des systematischen Herangehens. Zum Teil wird die Eingrenzung nach einzeln aufgeführten Normen kritisch gesehen und mit Blick auf die Eigenart des Rechtsgebiets eine Eingrenzung nach Abschnitten für sinnvoll gehalten. Es besteht jedoch Einigkeit, dass der Vorschlag eine sinnvolle Annäherung an das

Kerngebiet des Strafrechts darstellt und dass beide Herangehensweisen unbedenklich sind. Die Frage soll daher der landesrechtlichen Umsetzung vorbehalten bleiben.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Im Strafrecht gibt es vereinzelt grundsätzliche Kritik an der Methode der Stoffbeschränkung: die Aufzählung von Paragraphen sei weniger geeignet als die Aufzählung von Abschnitten des Gesetzes, ggf. mit Ausnahme einzelner Vorschriften. Generell wird vorgebracht, ein „Flickenteppich“ behindere insbesondere die wissenschaftliche Durchdringung des Sanktionenrechts.

Hinsichtlich des Allgemeinen Teils des Strafrechts ist im Rahmen des Fakultätenberichts umstritten, wie weit die Sanktionenlehre Gegenstand des Pflichtstoffs sein sollte. Die Mehrheit plädiert für eine Einbeziehung im Überblick/in Grundzügen. Vereinzelt wird vorgeschlagen, die §§ 1–12 StGB nur im Überblick/in Grundzügen zum Prüfungsgegenstand zu machen.

Zum Besonderen Teil ist auf die vom DJFT erstellte Synopse der Stellungnahmen der Fakultäten (Fakultätenbericht, S. 41) zu verweisen, die letztlich auch die Diskussion in der Arbeitsgruppe und im Koordinierungsausschuss widerspiegelt. Besonders häufig vermisst werden § 130 (Volksverhetzung), § 339 (Rechtsbeugung) sowie „neuere“ Delikte, z. B. § 238 StGB (Nachstellung). Hier wird teilweise vorgeschlagen, Delikte nur im Überblick/in Grundzügen zum Prüfungsgegenstand zu machen und internationales Strafrecht aufzunehmen. Zudem wird vorgeschlagen, größere Delikt Komplexe wie die Aussage- und/oder Brandstiftungsdelikte aus dem Pflichtstoff herauszulösen, um sie im Schwerpunktbereichsstudium zu behandeln.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

(a) Methode der Stoffeingrenzung

Hinsichtlich der allgemeinen Kritik an der Methode der Stoffbeschränkung ist anzumerken, dass, wie bereits im Bericht 2016 dargestellt ist, die Länder unterschiedliche Herangehensweisen haben, die vom Koordinierungsausschuss als gleichwertig

angesehen werden (Bericht 2016, Teilbericht Pflichtstoff, S. 45). Die Regelungstechnik kann daher auch weiterhin der landesrechtlichen Umsetzung vorbehalten bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch erneut darauf hinzuweisen, dass die Herausnahme einzelner Abschnitte und Paragraphen, sei es im Allgemeinen oder im Besonderen Teil, aus dem Pflichtstoff der Prüfungen nicht dazu führt, dass diese Regelungskomplexe in der Lehre nicht unterrichtet werden dürften. Dies kann im Sinne des systematischen und vergleichenden Lehrens und Lernens sogar sinnvoll sein, ohne dass die betreffenden Normen deshalb notwendig Bestandteil des Prüfungsstoffs sein müssten.

Darüber hinaus besteht im Koordinierungsausschuss Einigkeit, dass die Grundlagen des Strafrechts auch insoweit Bestandteil des Pflichtstoffs sind, als sie sich nicht an bestimmte Normen binden lassen, das Strafrecht aber ohne ihre Kenntnis nicht sinnvoll verstanden werden kann. Dies betrifft z. B. die Strafzwecklehre, und zwar ungeachtet dessen, dass die §§ 46–51 StGB über die Strafbemessung wegen ihrer starken Praxisorientierung erst in der zweiten Staatsprüfung zum Prüfungsstoff gehören sollen.

(b) Allgemeiner Teil

Die weitgehende Nichteinbeziehung der Sanktionenlehre im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung ist dem Bestreben nach einer Reduzierung des Stoffs geschuldet. Mit den §§ 38–44, 69–69b StGB sind die wesentlichen Rechtsfolgen im Stoffplan enthalten. Auch die §§ 52–55 StGB sind im Vorschlag enthalten. Diese Vorgabe entspricht einer realistischen Prüfbarkeit, so dass kein Änderungsbedarf des Berichtsvorschlags besteht und eine Übereinstimmung mit der Mehrheit der Fakultätsmeinungen zu verzeichnen ist. Der Vorschlag des strafrechtlichen Stoffplans ist dadurch gekennzeichnet, dass auf eine Beschränkung der verlangten Kenntnistiefe auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen verzichtet und die Begrenzung stattdessen in der Breite des Stoffs vorgenommen wird. Dies ermöglicht die bessere Abgrenzung und Prüfbarkeit der Materie. Hiervon sollten keine Abstriche gemacht werden. Die Besonderheiten der §§ 1–12 StGB rechtfertigen keine Ausnahme.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind derzeit weitestgehend kein Prüfungsstoff, so dass deren Aufnahme eine Ausweitung der Prüfungsgegenstände bedeuten würde, was dem Berichtsauftrag widerspricht.

(c) Besonderer Teil

Eine gewisse Bandbreite an Delikten muss im Stoffkatalog vorhanden sein, um strafrechtliches Wissen abwechslungsreich prüfen zu können. Um Spezifika der vorhandenen Klassifikationen von Delikten (z. B. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte, Straftaten gegen Individual- und Kollektivgüter, Vermögens- und Eigentumsdelikte, abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte, Erfolgsqualifikationen, Regelbeispiele) abzubilden und exemplarisch lehren und lernen zu können, wird am bestehenden Empfehlungskatalog festgehalten.

Die Aufnahme einzelner Delikte lediglich mit Kenntnissen im Überblick/in Grundzügen widerspricht ebenso wie im Allgemeinen Teil dem Grundkonzept und sollte unterbleiben.

Die Ausweitung des Stoffs um internationales Strafrecht widerspricht dem Berichtsauftrag der Stoffbegrenzung.

Die Herauslösung ganzer Delikt Komplexe würde die volljuristische Strafrechtsausbildung gefährden und sollte daher unterbleiben. Es ist nicht gewährleistet, dass alle Fakultäten materiell-strafrechtlich orientierte Schwerpunktbereiche unterhalten, die diese Materie aufnehmen könnten.

Im Hinblick auf die Änderung des § 113 StGB und die Einfügung der neuen §§ 114, 115 StGB im Bereich der Widerstandsdelikte durch das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) empfiehlt der Koordinierungsausschuss eine entsprechende Ergänzung des Pflichtstoffkatalogs, da die neu eingefügten Vorschriften zum Teil Regelungen übernehmen, die bisher in § 113 StGB enthalten waren, und in Übrigen mit dieser Norm in untrennbarem Zusammenhang stehen.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Strafrecht im Wesentlichen beizubehalten und lediglich um die neuen §§ 114, 115 StGB zu ergänzen.

6. Öffentliches Recht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Der Koordinierungsausschuss hat empfohlen, folgende Stoffgebiete in den Stoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung aufzunehmen:

- Staats- und Verfassungsrecht ohne die Regelungen zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zur Finanzverfassung,
- allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht (einschließlich Verwaltungszustellungsrecht) ohne die besonderen Verfahrensarten, im Überblick/in Grundzügen Recht der öffentlichen Ersatzleistungen und Verwaltungsvollstreckungsrecht,
- aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Polizei- und Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht, im Überblick/in Grundzügen das Versammlungsrecht, wesentliche Bereiche des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie das Kommunalrecht ohne Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht; zum Teil mit länderspezifischen Anpassungsmöglichkeiten.

Für die zweite Staatsprüfung hat der Koordinierungsausschuss die Ergänzung um folgende Stoffgebiete empfohlen:

- aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht das Planfeststellungsverfahren, §§ 72 ff. VwVfG,
- aus dem besonderen Verwaltungsrecht die Bestimmungen des BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben einschließlich der Vorschriften der BauNVO über die Art der baulichen Nutzung ohne Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/ in Grundzügen, im Überblick/-in Grundzügen die weiteren Abschnitte der BauNVO,

- darüber hinaus maximal zwei weitere Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts, wobei der Koordinierungsausschuss sich mehrheitlich für die Aufnahme des Gewerberechts (einschließlich Gaststättenrecht) und des Straßenrechts ausgesprochen hat.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Die im Fakultätenbericht zusammengefassten Stellungnahmen der Fakultäten lassen mit dem Blick auf das Öffentliche Recht keine durchgreifenden Beanstandungen erkennen. Dies liege – so der Fakultätenbericht – an der für das Öffentliche Recht durch den Koordinierungsausschuss gewählten Regelungstechnik, die insbesondere im Verfassungsrecht größere Spielräume eröffne. Zum öffentlichen Sachenrecht wird angemerkt, dass der Bericht offen lasse, ob dieses zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehöre (wobei vereinzelt auch dessen Streichung gefordert wird). Daneben stehen eine Reihe von Anregungen zur Aufnahme oder Streichung einzelner Stoffgebiete in den bzw. aus dem Stoffkatalog. Zum Teil wird – mit Blick auf die verlangte Fähigkeit zum Umgang mit unbekanntem Normen – eine Ausdehnung des Prüfungsstoffs für die zweite Staatsprüfung abgelehnt.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

(a) Finanzverfassung

Dem Vorschlag, die Vorschriften der Art. 104a–115 GG über die Finanzverfassung ausdrücklich in den Pflichtprüfungsstoff aufzunehmen, vermag der Koordinierungsausschuss nicht nahezutreten. Die dahin gehenden Bemerkungen tragen zu Recht vor, dass die genannten Vorschriften eine tragende Säule der Staatsorganisation sind. Es handelt sich jedoch bei der besonderen steuer- und haushaltsrechtlichen Ausprägung dieses Regelungsbereichs um einen solchen, dessen Vermittlung und Prüfung die Grenzen der methodischen, aber auch mengenmäßigen Anforderungen einer Pflichtstofffestlegung überschreitet. Verfahren, die in ihrem Kern die Finanzverfassung betreffen, werden einen nicht überwiegend staatsorganisatorischen Schwerpunkt aufweisen, sondern steuerrechtlich geprägt sein. Auf der anderen

Seite sind Bezüge zur Finanzverfassung in Lehre und Prüfung dann nicht als Prüfungsstoff ausgeschlossen, wenn sie für die Einordnung von Gesetzgebungskompetenzen nach den Art. 30 und 70 ff. GG heranzuziehen sind.

(b) Öffentliches Sachenrecht

Der Koordinierungsausschuss ordnet das Recht der öffentlichen Sachen dem allgemeinen Verwaltungsrecht zu, so dass insoweit kein Änderungsbedarf gesehen wird. Der Umstand, dass die hiervon umfassten Kategorisierungen, Prinzipien und Rechtsakte (Widmung, Gemeingebrauch, öffentliches Eigentum) in den meisten Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts zum Tragen kommen, rechtfertigt ebenfalls keine besondere Benennung im Rahmen des Pflichtprüfungsstoffs.

(c) Landesverfassungsrecht

Die in den Bericht des Koordinierungsausschusses aufgenommenen und die bislang in Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen enthaltenen Beschreibungen des Staats- und Verfassungsrechts bedürfen keiner auf das Landesverfassungsrecht hinweisenden Klarstellung. Sie beziehen sich auf das im Geltungsbereich des Grundgesetzes maßgebliche Staats- und Verfassungsrecht und damit auch auf dasjenige der Länder, die Teil der staatlichen Ordnung sind. Landesverfassungsrechtliche Spezifika und Abgrenzungsfragen zwischen Landes- und Bundesverfassungsrecht sind damit vom Pflichtprüfungsstoff umfasst. Dieser eindeutigen Zuweisung entspricht Art. 28 GG, nach dem die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Grundgesetzes entsprechen muss.

(d) Kommunalabgabenrecht

Gegen eine Aufnahme des Kommunalabgabenrechts in den Pflichtprüfungsstoff sprechen die in Bezug auf die Finanzverfassung angeführten Erwägungen. Es handelt sich um ein Rechtsgebiet, das sich in seiner Struktur und seinen methodischen Durchdringungsmöglichkeiten deutlich vom übrigen Pflichtprüfungsstoff unterscheidet. Kommunalabgabenrechtliche Fragen zum Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung machen zu wollen, würde auch hier das im Pflichtbereich Abforderbare

überschreiten. Gleichwohl können Grundzüge aus dem Bereich der öffentlichen Abgaben in geeigneten anderweitigen Zusammenhängen des Verfassungs- oder Verwaltungsrechts durchaus zum Tragen kommen.

(e) Umweltrecht

Das Umweltrecht wird vom Koordinierungsausschuss grundsätzlich als geeigneter Prüfungsstoff angesehen. Gegen seine Aufnahme in den Pflichtstoffkatalog spricht allerdings nach überwiegender Auffassung des Koordinierungsausschusses das Gesamtziel der Beschränkung auf einige, zur exemplarischen Ausbildung und zum exemplarischen Lernen besonders geeignete Felder des besonderen Verwaltungsrechts.

(f) Kommunalrecht und Stadtstaaten

Die erforderliche Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Strukturen von Flächen- und Stadtstaaten wird nach Ansicht des Koordinierungsausschusses bereits vom derzeitigen Stand des Berichts, nämlich durch das Staats- und Verfassungsrecht als solches, umfasst. Die dort zu findende Beschreibung des Kommunalrechts stellt darüber hinaus sicher, dass hinreichende Kenntnisse im Kommunalrecht auch in den Stadtstaaten vermittelt und geprüft werden.

(g) Anpassung des Prüfungsstoffs für die zweite Staatsprüfung

Der Koordinierungsausschuss hält eine begrenzte, dem mehr berufspraktischen Ziel der zweiten Staatsprüfung angepasste Erweiterung des Prüfungsstoffs für geboten. Der Hinweis auf die zu erwartenden Fähigkeiten im Umgang mit auch unbekanntem Regelungsbereichen beschreibt zwar zutreffend das Ziel der juristischen Ausbildung, berufsfähige Absolventen heranzubilden. Gleichwohl sind auch die Gliederung des Vorbereitungsdienstes und dessen inhaltliche Ausgestaltung in der zweiten Staatsprüfung entsprechend abzubilden.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Öffentliche Recht beizubehalten.

7. Verfahrensrecht

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss vorgeschlagen, dass Bestandteile des Pflichtstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung im Überblick/in Grundzügen sein sollten:

- aus dem Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts: die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, die Verfahrensgrundsätze, das Verfahren im ersten Rechtszug (insbesondere die Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, die Beweisgrundsätze und der einstweilige Rechtsschutz) sowie aus dem Vollstreckungsverfahren die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und als Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO),
- aus dem Strafprozessrecht: die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, die Verfahrensgrundsätze, der Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, die Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, ausgewählte Zwangsmittel (Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung), die Aufklärungspflicht, die Beweisaufnahme, die Arten der Beweismittel und die Beweisverbote,
- aus dem Verwaltungsprozessrecht: die Verfahrensgrundsätze, die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, die Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen, die Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, der Instanzenzug, die Arten der Rechtsmittel, der vorläufige Rechtsschutz und das Vorverfahren,
- aus dem Verfassungsprozessrecht: die Verfassungsbeschwerde/Popularklage, die abstrakte und konkrete Normenkontrolle, das Organstreitverfahren, die Bund-Länder-Streitigkeit und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Für die zweite Staatsprüfung hat der Koordinierungsausschuss im Bericht 2016 als Pflichtstoff empfohlen:

- das Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO (Bücher 1 bis 8) einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge,
- das Strafprozessrecht der StPO (Bücher 1 bis 3, 5 und 6) einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge,
- das Verwaltungsprozessrecht,
- das Verfassungsprozessrecht im Umfang wie in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Kritische Anmerkungen zu diesen Empfehlungen erfolgten in den Stellungnahmen nur vereinzelt.

Wegen der besonderen Bedeutung des Prozessrechts für einen demokratischen Rechtsstaat und dessen Wechselwirkung zum materiellen Recht wird eine stärkere Betonung des Verfahrensrechts im Studium gewünscht. Letztlich wird die Befürchtung formuliert, eine Verlagerung der Ausbildung in den juristischen Vorbereitungsdienst könnte mit einem erheblichen Verlust an Wissenschaftlichkeit in diesen Bereichen einhergehen.

Vereinzelt wird für Mindestkenntnisse im Rechtsmittelrecht auch für die staatliche Pflichtfachprüfung plädiert. Zum Teil wird gefordert, in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht auf die vollstreckungsrechtlichen Rechtsmittel der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) und/oder der Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) zu verzichten; erst ein Verständnis der letzteren gewährleiste ein Durchdringen der Bedeutung von § 771 ZPO.

Schließlich wird teilweise die Aufnahme des FamFG als Prüfungsgegenstand für sinnvoll erachtet, um dessen gestiegener praktischer Bedeutung gerecht zu werden.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

Das System materiell-rechtlicher Ansprüche kann nur durchdrungen werden, wenn auch die Grundlagen ihrer Geltendmachung und zwangsweisen Durchsetzung bekannt sind. Fragestellungen des materiellen Verwaltungsrechts können teilweise nur verstanden werden, wenn die Grundzüge des zugehörigen Prozessrechts bekannt sind. Deswegen ist es notwendig, diese bereits im Studium kennenzulernen.

Um dem Berichtsauftrag einer Harmonisierung und Begrenzung gerecht zu werden, bedarf es aber einer Einschränkung des Prüfungsstoffs insgesamt. Im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung kann diese Einschränkung in zweckmäßiger Weise vor allem im Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht erfolgen. Gerade diese Stoffgebiete stehen im nachfolgenden juristischen Vorbereitungsdienst im Vordergrund. Dort wird die praktische Anschauung in der jeweiligen Ausbildungsstation durch eine entsprechende Schwerpunktsetzung in der begleitenden Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften ergänzt. Diese Aufteilung spiegelt sich in den bestehenden Stoffkatalogen in den Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen der weit überwiegenden Zahl der Länder und hat sich in der Ausbildungspraxis bewährt.

Die Aufnahme von § 766 ZPO in den Prüfungskanon der staatlichen Pflichtfachprüfung erscheint trotz seiner praktischen Bedeutung nicht zwingend notwendig. Sicherlich bildet diese Norm einen sinnvollen Anknüpfungspunkt, die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen. Mit Ausnahme der allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen und der Arten der Zwangsvollstreckung sollten Einzelheiten des Vollstreckungsverfahrens jedoch nicht Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung bilden, da sie ohne die begleitende praktische Anschauung nur schwer vermittelbar sind. In Konsequenz dessen kann auf diesen Rechtsbehelf als Prüfungsstoff verzichtet werden.

Ein grundlegendes Verständnis eines Pfandrechts kann im Rahmen der Vorlesung zum Sachenrecht herausgearbeitet werden. Hierbei kann betont werden, dass es sich gerade nicht um ein Recht im Sinne des § 771 ZPO handelt, sondern nur zu einer vorrangigen Befriedung aus dem Reinerlös führt. Kenntnisse zum Verfahren nach § 805 ZPO sind nicht zwingend erforderlich, können aber aus didaktischen

Gründen selbstverständlich dennoch vermittelt werden, auch wenn dieses Verfahren nicht explizit zum Prüfungsstoff zählt.

Systematische Kenntnisse über den Instanzenzug sind schon aus Gründen des Verständnisses für das System der Prozessordnungen notwendig. Darüber hinausgehende Kenntnisse des jeweiligen Verfahrens eines Rechtsmittels erscheinen auch im Hinblick auf die spätere Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht zwingend erforderlich zu sein.

Das FamFG hat seine große praktische Bedeutung vor allem in Bereichen des materiellen Rechts, die nach der Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht Gegenstand des Prüfungsstoffs sind. Hier ist ein Gleichlauf von materiell-rechtlichem und prozessrechtlichem Prüfungsstoff geboten. Ohne die betreffenden Themen materiell-rechtlich zu behandeln, sind Kenntnisse in der Prozessart kaum sinnvoll vermittelbar.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Verfahrensrecht beizubehalten.

8. Europarecht und europarechtliche Bezüge

a) Empfehlungen des Berichts 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 empfohlen, den Prüfungsstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung im Europarecht auf die folgenden Bereiche mit Kenntnissen im Überblick/in Grundzügen zu begrenzen:

- Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union,
- Rechtsquellen des Unionsrechts,
- Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten,
- Grundfreiheiten; Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien,

- aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren.

Ferner sollten die europarechtlichen Bezüge der übrigen Pflichtfächer sowie ihre Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention Pflichtstoff sein.

b) Anmerkungen der Fakultäten und in den weiteren Stellungnahmen

Die vom Koordinierungsausschuss vorgenommene Stoffauswahl im Europarecht und in den europarechtlichen Bezügen wird in den Stellungnahmen weitgehend begrüßt bzw. nicht beanstandet. Von einigen juristischen Fakultäten wird die Beschränkung der zu beherrschenden Verfahrensarten auf das Vorabentscheidungsverfahren und das Vertragsverletzungsverfahren kritisch gesehen; auch die Nichtigkeitsklage sollte aufgrund ihrer Praxis- und Prüfungsrelevanz sowie ihrer Eignung für das methodische Lernen Bestandteil des Pflichtstoffs sein. Gleiches gelte für das europäische Beihilferecht, dem hohe praktische und wirtschaftliche Bedeutung zukomme.

c) Diskussion des Stoffkatalogs

(a) Nichtigkeitsklage

Der Koordinierungsausschuss hält daran fest, dass die Nichtigkeitsklage als Pflichtstoffbestandteil verzichtbar ist.

Der in den juristischen Prüfungen zu beherrschende Prüfungsstoff ist beträchtlich und stellt die Prüflinge vor hohe Anforderungen. Der dem Koordinierungsausschuss erteilte Auftrag umfasst daher neben einer Harmonisierung ausdrücklich auch eine Begrenzung des Pflichtprüfungsstoffs. Nach dem Vorschlag des Koordinierungsausschuss soll neben dem Vorabentscheidungsverfahren, das die zahlenmäßig bedeutendste Verfahrensart darstellt, als Beispiel für ein Direktklageverfahren auch das Vertragsverletzungsverfahren Gegenstand der Pflichtausbildung und -prüfung sein. Dies erscheint für eine exemplarische Vermittlung des Rechtsschutzsystems des Unionsrechts und für dessen Verständnis ausreichend.

Dass die Nichtigkeitsklage nicht explizit in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen werden soll, hindert nicht daran, im Rahmen der Pflichtausbildung darauf hinzuweisen, dass neben dem Vertragsverletzungsverfahren, das nur von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet werden kann, auch ein Verfahren zur Verfügung steht, mit dem natürliche und juristische Personen (vgl. Art. 263 Abs. 4 AEUV) nach ihrer Auffassung rechtswidrige Unionsrechtsakte angreifen können.

(b) Europäisches Beihilferecht

Bei dem europäischen Beihilferecht handelt es sich um Spezialmaterie, die aufgrund ihrer Eigenständigkeit und Komplexität für eine exemplarische Vermittlung im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Pflichtausbildung verzichtbar erscheint. Dies gilt umso mehr, als in der Praxis neben der Beherrschung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auch die Kenntnis zahlreicher Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten Staatsprüfung nicht sinnvoll abgeprüft werden kann. Mit den Grundlagen des Europarechts vertraute Juristinnen und Juristen können sich dieses Rechtsgebiet, sofern sie mit diesem in Berührung kommen, mit ihren methodischen Kompetenzen anhand der zur Verfügung stehenden Literatur unproblematisch selbst erschließen.

d) Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, den Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht 2016 für das Europarecht und die europarechtliche Bezüge beizubehalten.

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer				
rechtswissenschaftliche Methoden und philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts	X			
2. Bürgerliches Recht				
a) Grundlagen des Privatrechts				
	X			
b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)				
alle Abschnitte, jedoch ...	X			
Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2 (Stiftungen)			X	
c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1–7)				
alle Abschnitte, jedoch ...	X			
aus dem Abschnitt 3, Titel 4 (Draufgabe, Vertragsstrafe): Draufgabe, §§ 336–338			X	
d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)				
Titel 1 (Kauf, Tausch)	X			
Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechteverträge, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge, Tauschsystemverträge)			X	
Titel 3 (Darlehensvertrag [...])				
Untertitel 1 (Darlehensvertrag)	X			

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Untertitel 2 (Finanzierungshilfen [...])			X	
Untertitel 3 (Ratenlieferungsverträge [...])			X	
Untertitel 4 (Beratungsleistungen bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen)			X	
Untertitel 5 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer)	X			soweit auf Untertitel 1, Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen
Untertitel 6 (Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen [...])	X			
Titel 4 (Schenkung)	X			
Titel 5 (Mietvertrag, Pachtvertrag)	X			
Untertitel 1–3 (Mietverhältnisse [...])	X			
Untertitel 4 (Pachtvertrag)	X			
Untertitel 5 (Landpachtvertrag)			X	
Titel 6 (Leihe)	X			
Titel 7 (Sachdarlehensvertrag)			X	
Titel 8 (Dienstvertrag und ähnliche Verträge)				
Untertitel 1 (Dienstvertrag)	X			
Untertitel 2 (Behandlungsvertrag)			X	
Titel 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge)				
Untertitel 1 (Werkvertrag)	X			
Untertitel 2 (Reisevertrag)			X	
Titel 10 (Mäklervertrag)	X			
Titel 11 (Auslobung)			X	
Titel 12 (Auftrag [...])				
Untertitel 1 (Auftrag)	X			
Untertitel 2 (Geschäftsbesorgungsvertrag)	X			
Untertitel 3 (Zahlungsdienste)			X	
Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	X			
Titel 14 (Verwahrung)	X			

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten)			X	
Titel 16 (Gesellschaft)	X			
Titel 17 (Gemeinschaft)	X			
Titel 18 (Leibrente)			X	
Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeiten)			X	
Titel 20 (Bürgschaft)	X			
Titel 21 (Vergleich)	X			
Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	X			
Titel 23 (Anweisung)	X			
Titel 24 (Schuldverschreibungen auf den Inhaber)	X			
Titel 25 (Vorlegung von Sachen)			X	
Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	X			
Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	X			
e) Sachenrecht (BGB Buch 3)				
Abschnitt 1 (Besitz)	X			
Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken)	X			
Abschnitt 3 (Eigentum)	X			
Abschnitt 4 (Dienstbarkeiten)	X			
Abschnitt 5 (Vorkaufsrecht)			X	
Abschnitt 6 (Reallasten)			X	
Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld)				
Titel 1 (Hypothek)	X			
Titel 2 (Grundschuld, Rentenschuld)				
Untertitel 1 (Grundschuld)	X			
Untertitel 2 (Rentenschuld)			X	
Abschnitt 8 (Pfandrecht [...])				
Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	X			

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Titel 2 (Pfandrecht an Rechten)			X	
f) Familienrecht (BGB Buch 4)				
Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe)				
Titel 1 (Verlöbnis)			X	
Titel 2 (Eingehung der Ehe)			X	
Titel 3 (Aufhebung der Ehe)			X	
Titel 4 (Wiederverheiratung nach Todeserklärung)			X	
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben		X		
aus dem Titel 6 (Eheliches Güterrecht): gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zu Gütertrennung und Gütergemeinschaft		X		
Titel 7 (Scheidung der Ehe)			X	
Titel 8 (Kirchliche Verpflichtungen)			X	
Abschnitt 2 (Verwandtschaft)				
Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)		X		
Titel 2 (Abstammung)			X	
Titel 3 (Unterhaltspflicht)			X	
Titel 4 (Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen)			X	
aus dem Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung		X		
Titel 6 (Beistandschaft)			X	
Titel 7 (Annahme als Kind)			X	
Abschnitt 3 (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft)			X	
g) Erbrecht (BGB Buch 5)				
Abschnitt 1 (Erbfolge)		X		

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben)				
aus dem Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts): Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		X		
Titel 2 (Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten)				
Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten)		X		
Untertitel 2–5 (Aufgebot der Nachlassgläubiger; Beschränkung der Haftung des Erben; Inventarerrichtung; Aufschiebende Einreden)			X	
Titel 3 (Erbschaftsanspruch)		X		
Titel 4 (Mehrheit von Erben), jedoch ...		X		
Haftungsbeschränkung der Miterben, §§ 2061–2063			X	
Abschnitt 3 (Testament), jedoch ...		X		
Titel 6 (Testamentsvollstrecker)			X	
Abschnitt 4 (Erbvertrag)		X		
Abschnitt 5 (Pflichtteil)		X		
Abschnitt 6 (Erbunwürdigkeit)			X	
Abschnitt 7 (Erbverzicht)			X	
aus dem Abschnitt 8 (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins		X		
h) Straßenverkehrsgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, Produkthaftungsgesetz				
StVG				
Abschnitt II (Haftpflicht)	X			
weitere Abschnitte			X	
PfIVG			X	relevante Normen von der „Vademecum“-Klausel (s. oben III.1) erfasst
ProdHaftG		X		

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
i) Handelsrecht (HGB)				
1. Buch (Handelsstand)				
1. Abschnitt (Kaufleute)		X		
aus dem 2. Abschnitt (Handelsregister): Publizität des Handelsregisters		X		
2. Abschnitt (Unternehmensregister)			X	
3. Abschnitt (Handelsfirma), jedoch ... Registerverfahren		X	X	
5. Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht)		X		
6. Abschnitt (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge)			X	
7. Abschnitt (Handelsvertreter)			X	
8. Abschnitt (Handelsmakler)			X	
9. Abschnitt (Bußgeldvorschriften)			X	
2. Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft)				s. unten j) Gesellschaftsrecht
3. Buch (Handelsbücher)			X	
4. Buch (Handelsgeschäfte)				
1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften), jedoch ... Kontokorrent, §§ 355–357; kaufmännische Orderpapiere, §§ 363–365		X	X	
2. Abschnitt (Handelskauf)		X		
3. Abschnitt (Kommissionsgeschäft)			X	
4. Abschnitt (Frachtgeschäft)			X	
5. Abschnitt (Speditionsgeschäft)			X	
6. Abschnitt (Lagergeschäft)			X	
5. Buch (Seehandel)			X	
j) Gesellschaftsrecht				

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Personengesellschaften				
BGB-Gesellschaft	X			s. oben d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)
OHG		X		
KG		X		
stille Gesellschaft			X	
Partnerschaftsgesellschaft		X		
Kapitalgesellschaften				
GmbH (GmbHG)				
Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)		X		
Abschnitt 2 (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter)			X	
Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)		X		
Abschnitt 4 (Abänderungen des Gesellschaftsvertrags)			X	
Abschnitt 5 (Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft)			X	
Abschnitt 6 (Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften)			X	
Aktiengesellschaft			X	
k) Arbeitsrecht				
Individualarbeitsrecht				
Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses		X		
Inhalt des Arbeitsverhältnisses		X		
Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis		X		
weitere Bereiche			X	
kollektives Arbeitsrecht				

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Betriebsverfassungsrecht			X	
Tarifvertragsrecht			X	
weitere Bereiche (etwa Arbeitskampfrecht)			X	
arbeitsgerichtliches Verfahren			X	
l) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz				
		X		im Rahmen der Begründung, des Inhalts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; im Übrigen von der „Vademecum“-Klausel (s. oben III.1) erfasst
m) Internationales Privatrecht				
aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO)				länderspezifisch als Bestandteil des Pflichtstoffs oder der Wahlfachausbildung
Kapitel I (Anwendungsbereich)		X		
aus dem Kapitel II (Zuständigkeit): Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7		X		
aus der Rom-I-VO				
Kapitel I (Anwendungsbereich)		X		
aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen): Art. 3, 4 und 6		X		
aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften): Art. 19–21		X		
aus der Rom-II-VO				
Kapitel I (Anwendungsbereich)		X		
aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen): Art. 4		X		
Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei der Vertragsverhandlung) ohne Art. 13		X		
Kapitel IV (Freie Rechtswahl)		X		

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Art. 23, 24 und 26		X		
allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind		X		
3. Strafrecht				
a) Allgemeiner Teil				
1. Abschnitt (Das Strafgesetz)	§§ 1–12			
2. Abschnitt (Die Tat)	§§ 13–37			
3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat)				
1. Titel (Strafen)				
Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe	§§ 38–44			
Nebenfolgen			§§ 45–45b	
2. Titel (Strafbemessung)			§§ 46–51	
3. Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen)	§§ 52–55			
4. Titel (Strafaussetzung zur Bewährung)			§§ 56–58	
5. Titel (Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe)			§§ 59–60	
6. Titel (Maßregeln der Besserung und Sicherung)				
allgemeine Regelungen, freiheitsentziehende Maßregeln, Führungsaufsicht			§§ 61–68g	
Entziehung der Fahrerlaubnis	§§ 69–69b			
Berufsverbot, gemeinsame Vorschriften			§§ 70–72	
7. Titel (Einziehung)			§§ 73–76b	
4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen)	§§ 77–77e			

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
5. Abschnitt (Verjährung)				
1. Titel (Verfolgungsverjährung)	§§ 78–78c			
2. Titel (Vollstreckungsverjährung)			§§ 79–79b	
b) Besonderer Teil				
aus dem 6. Abschnitt: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	§§ 113–115			
aus dem 7. Abschnitt: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat	§§ 123, 142, 145d			
9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)	§§ 153–162			
aus dem 10. Abschnitt: Falsche Verdächtigung	§ 164			
14. Abschnitt (Beleidigung)	§§ 185–200			
aus dem 16. Abschnitt: Tötungsdelikte, Aussetzung	§§ 211–216, 221, 222			
17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)	§§ 223–231			
aus dem 18. Abschnitt: Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung	§§ 239, 239a, 239b, 240, 241			
19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung)	§§ 242–248b			
20. Abschnitt (Raub und Erpressung)	§§ 249–256			
aus dem 21. Abschnitt: Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei	§§ 257–259			
aus dem 22. Abschnitt: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmisbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b			
aus dem 23. Abschnitt: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisheblicher	§§ 267–271, 274			

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
cher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung				
aus dem 27. Abschnitt: Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung	§§ 303, 303c, 304			
aus dem 28. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung	§§ 306–306e, 315b–316a, 323a, 323c			
aus dem 30. Abschnitt: Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt	§§ 331–334, 336, 340, 348			
nicht genannte Vorschriften			X	

4. Öffentliches Recht				
a) Staats- und Verfassungsrecht				
Staats- und Verfassungsrecht, jedoch ...	X			
Finanzverfassung, Art. 104a–115 GG			X	
Verteidigungsfall, Art. 115a–115l GG			X	
weitere Regelungen zum Notstand			X	
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht und -vollstreckungsrecht				
Allgemeines Verwaltungsrecht	X			
Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich VwZG, jedoch ...	X			
besondere Verfahrensarten, §§ 63 ff. VwVfG			X	
Recht der öffentlichen Ersatzleistungen		X		
Verwaltungsvollstreckungsrecht		X		

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
c) Besonderes Verwaltungsrecht				
(a) Polizei- und Ordnungsrecht				
Polizei- und Ordnungsrecht	X			
Versammlungsrecht		X		
(b) Baurecht				
Bauordnungsrecht		X		länderspezifisch ist der Ausschluss technischer Vorschriften möglich
Bauplanungsrecht (BauGB)				
Bauleitplanung, §§ 1–13a		X		
aus der Sicherung der Bauleitplanung: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14–18		X		
Zulässigkeit von Vorhaben, §§ 29–38, einschließlich BauNVO		X		
Planerhaltung, §§ 214–216		X		
nicht genannte Vorschriften			X	
(c) Kommunalrecht				
Kommunalrecht, jedoch ...	X			länderspezifisch ist eine Beschränkung auf Kenntnisse im Überblick/in Grundzügen möglich
Kommunalwahlrecht			X	
Kommunalabgabenrecht			X	
Haushaltsrecht			X	
5. Verfahrensrecht				
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht				

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		X		
Verfahrensgrundsätze		X		
Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere ...		X		
Prozessvoraussetzungen		X		
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		X		
Beweisgrundsätze		X		soweit in bisherigen Ausbildungsordnung enthalten; im Übrigen bereits Bestandteil der Verfahrensgrundsätze
einstweiliger Rechtsschutz		X		
Vollstreckungsverfahren				
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		X		
Arten der Zwangsvollstreckung		X		
von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage, §§ 767, 771 ZPO		X		
b) Strafprozessrecht				
gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		X		
Verfahrensgrundsätze		X		
Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens		X		
Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten		X		
von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung		X		
Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote		X		

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
c) Verwaltungsprozessrecht				
Verfahrensgrundsätze		X		
Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs		X		
Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen		X		
Verfahren im ersten Rechtszug			X	
Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		X		
Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel		X		
vorläufiger Rechtsschutz		X		
Vorverfahren		X		
d) Verfassungsprozessrecht				
Verfassungsbeschwerde/Popularklage		X		
abstrakte und konkrete Normenkontrolle		X		
Organstreitverfahren		X		
Bund-Länder-Streitigkeit		X		
einstweiliger Rechtsschutz		X		
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge				
Europarecht				
Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union		X		
Rechtsquellen des Unionsrechts		X		
Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten		X		
Grundfreiheiten		X		
Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien		X		
aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts:				

V. Tabellarische Übersicht: Staatliche Pflichtfachprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
Vorabentscheidungsverfahren		X		
Vertragsverletzungsverfahren		X		
weitere Verfahrensarten			X	
europäisches Beihilfenrecht			X	
europarechtliche Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur EMRK	X			

VI. Tabellarische Übersicht: Zweite Staatsprüfung

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
1. Methodenlehre und Grundlagenfächer				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
2. Bürgerliches Recht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...				
arbeitsgerichtliches Verfahren				
Urteilsverfahren		X		
Beschlussverfahren			X	
3. Strafrecht				
a) Allgemeiner Teil				
alle Abschnitte	X			
b) Besonderer Teil				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
4. Öffentliches Recht				
a) Staats- und Verfassungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht und -vollstreckungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...				

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
von den besonderen Verfahrensarten das Planfeststellungsverfahren, §§ 72 ff. VwVfG	X			
c) Besonderes Verwaltungsrecht				
(a) Polizei- und Ordnungsrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
(b) Baurecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung, jedoch ...				
Bauplanungsrecht (BauGB)				
Zulässigkeit von Vorhaben, §§ 29–38, einschließlich 1. Abschnitt der BauNVO	X			
weitere Abschnitte der BauNVO		X		
(c) Kommunalrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
(d) Weitere Materien				
Gewerberecht (einschließlich Gaststättenrecht)		X		Mehrheitsentscheidung im Koordinierungsausschuss
Straßenrecht		X		
5. Verfahrensrecht				
a) Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht				
Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO (Bücher 1–8)	X			
gerichtsverfassungsrechtliche Bezüge	X			

Rechtsgebiet	Bestandteil des Pflichtstoffs			Bemerkungen
	ohne Beschränkung	im Überblick/ in Grundzügen	kein Bestandteil	
famliengerichtliches Verfahren und Erbscheinsverfahren nach dem FamFG			X	
b) Strafprozessrecht				
1. Buch (Allgemeine Vorschriften)	X			
2. Buch (Verfahren im ersten Rechtszug)	X			
3. Buch (Rechtsmittel)	X			
4. Buch (Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens)			X	
5. Buch (Beteiligung des Verletzten am Verfahren)	X			
6. Buch (Besondere Arten des Verfahrens)	X			
7. Buch (Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens)			X	
8. Buch (Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht [...])			X	
gerichtsverfassungsrechtliche Bezüge	X			
c) Verwaltungsprozessrecht				
	X			
d) Verfassungsprozessrecht				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				
6. Europarecht und europarechtliche Bezüge				
wie staatliche Pflichtfachprüfung				

7. Anwaltliches Berufsrecht				
rechtsberatende Praxis in den Pflichtstoffgebieten	X			
Grundpflichten und Berufsregeln nach BRAO und BORA		X		länderspezifisch als Bestandteil des Pflichtstoffs oder der Wahlfachausbildung
Gebührenrecht		X		

8. Steuerrecht				
			X	Mehrheitsentscheidung im Koordinierungsausschuss

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Austausch mit den juristischen Fakultäten**

**Teilbericht:
Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung**

Gliederung

Gliederung.....	3
I. Vorbemerkungen und Zusammenfassung	5
1. Gegenstand des vorliegenden Berichtsteils	5
2. Bericht des DJFT und weitere Stellungnahmen	6
a) Grundtendenz der Stellungnahmen	6
b) Zusammenfassung	7
II. Zu Einzelthemen	8
1. Abschichtung von einzelnen Prüfungsleistungen	8
a) Empfehlung im Bericht 2016	8
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	8
c) Bewertung.....	9
d) Abschließende Empfehlung	10
2. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.....	10
a) Empfehlung im Bericht 2016	10
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	10
c) Bewertung.....	11
d) Abschließende Empfehlung	11
3. Freiversuch	11
a) Empfehlung im Bericht 2016	11
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	12
c) Bewertung.....	13
d) Abschließende Empfehlung	13
4. Notenverbesserung.....	14
a) Empfehlung im Bericht 2016	14
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	14
c) Bewertung.....	15
d) Abschließende Empfehlung	15
5. Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung	16
a) Empfehlung in dem Bericht 2016	16
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	16

c) Bewertung.....	16
d) Abschließende Empfehlung	17
6. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor	17
a) Empfehlung im Bericht 2016	17
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	18
c) Bewertung.....	18
d) Abschließende Empfehlung	18
7. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile.....	18
a) Empfehlung im Bericht 2016	18
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	19
c) Bewertung.....	19
d) Abschließende Empfehlung	20
8. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.....	20
a) Empfehlung im Bericht 2016	20
b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016	21
c) Bewertung.....	21
d) Abschließende Empfehlung	22

I. Vorbemerkungen und Zusammenfassung

1. Gegenstand des vorliegenden Berichtsteils

Im Teilbericht zur „Harmonisierung einzelner Bereiche“ enthält der vom Koordinierungsausschuss im Herbst 2016 vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen“ (Bericht 2016) Vorschläge zu Angleichungsmöglichkeiten in folgenden Bereichen:

- Abschichtung von Prüfungsteilen
- Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- Freiversuch
- Notenverbesserung
- Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung
- Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor
- Gewichtung einzelner Prüfungsteile
- Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung
- Zweiter Wiederholungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung
- Wahlfach in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. November 2016 folgend, auch über diesen Teilbericht in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. (DJFT) einzutreten, hat sich der Koordinierungsausschuss mit deren einzelnen Stellungnahmen sowie der Beurteilung und dem darauf beruhenden Beschluss des DJFT vom 22./23. Juni 2017 auseinandergesetzt und die im Bericht 2016 ausgesprochenen Empfehlungen daraufhin erneut einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Darüber hinaus haben Berufskörperschaften und -verbände der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, der Berufsverbände der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Bundesverband

rechtswissenschaftlicher Fachschaften zu dem Bericht 2016 und dabei auch zu Fragen der Prüfungsgestaltung Stellung genommen. Diese Stellungnahmen, die den Koordinierungsausschuss entweder unmittelbar oder über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bzw. die Landesjustizverwaltungen erreicht haben, hat der Koordinierungsausschuss ebenfalls ausgewertet und bei einer erneuten Beratung des Berichtsteils mitberücksichtigt.

2. Bericht des DJFT und weitere Stellungnahmen

a) Grundtendenz der Stellungnahmen

Die Zielsetzung des Berichts 2016, auch im Bereich der Prüfungsmodalitäten eine Angleichung der Bedingungen zu schaffen, findet allgemein Zustimmung. Wegen der besonderen Beachtung der erzielten Abschlussnote auf dem juristischen Arbeitsmarkt wird der Gewährung vergleichbarer Bedingungen zentrale Bedeutung in allen Stellungnahmen beigemessen. Gleichwohl enthalten nur wenige Stellungnahmen Passagen, die sich mit diesem Berichtsteil ausdrücklich auseinandersetzen. Darin zeigt sich für den Koordinierungsausschuss, dass die angeregten Empfehlungen auf weitgehende Akzeptanz stoßen.

Soweit ausdrücklich zu diesem Berichtsteil Stellung bezogen wird, finden ganz überwiegend die konkreten Empfehlungen des Koordinierungsausschusses Zustimmung. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit wird zu einzelnen Prüfungsspezifika, wie etwa bei der Frage nach der Möglichkeit einer Notenverbesserung, über die Empfehlungen des Berichts hinaus eine weitergehende Angleichung, teilweise sogar eine bundesweite Vereinheitlichung für geboten erachtet.

Im Übrigen sind es teilweise nur einzelne Fakultäten, die andere Empfehlungen präferieren. Vielfach hängt dies auch mit der bisherigen Prüfungsgestaltung in dem Bundesland zusammen sowie mit Vorlieben einzelner Prüfungsformate der jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser.

In seinem Beschluss vom 23. Juni 2017 zur Koordinierung der Juristenausbildung hat der DJFT (DJFT 2017/I Beschluss zu TOP 8) unter Nr. 2 ausdrücklich das Bestreben der Justizministerkonferenz, die verfahrensmäßigen Vorgaben der Ersten Juristischen Prüfung bundesweit anzugleichen, begrüßt. Dies gelte

I. Vorbemerkungen und Zusammenfassung

insbesondere für das Notenverbesserungswesen, sei es innerhalb des Freiversuchsverfahrens oder unabhängig vom Freiversuchsverfahren. Er fordert zudem, die Prüfungspraxis zu überdenken und zu vereinheitlichen.

Der Erweiterte Ständige Ausschuss des DJFT spricht sich in seiner Stellungnahme weitergehend mit großer Mehrheit gegen eine Abschichtung von Prüfungsleistungen im staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung aus und hält es für dringend geboten, die Regelungen zur Notenverbesserung außerhalb des sog. „Freischusses“ bundesweit zu vereinheitlichen (Nr. 15 und 16 der Stellungnahme des Erweiterten Ständigen Ausschusses).

b) Zusammenfassung

Der Austausch mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag und die Stellungnahmen der juristischen Fachverbände, der Berufskörperschaften und -verbände und des Bundesverbandes der Fachschaften haben eine weitgehende Zustimmung zu den grundlegenden Vorschlägen des Berichts 2016 zu Einzelfragen der Prüfungsgestaltung ergeben.

Im Ergebnis ist der Koordinierungsausschuss daher nach sorgfältiger Überprüfung und erneuter Gewichtung der Argumente bei seinen ursprünglichen Empfehlungen verblieben.

Eine noch weitergehende Angleichung oder gar Vereinheitlichung aller Prüfungsordnungen hat der Koordinierungsausschuss nicht vorgeschlagen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kompetenz zur Ausgestaltung der Prüfungsordnungen innerhalb des durch §§ 5 ff. DRiG vorgegebenen Rahmens den Ländern obliegt. Auch wenn § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG verlangt, dass die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist, sind unterschiedliche Regelungen in den Ländern durch die Zuweisung der Materie zu ihrem eigenständigen Kompetenzbereich bedingt und auf die im Grundgesetz vorgesehene föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. So hat es der Bund gerade bei den für die Prüfungsgestaltung bedeutsamen Fragen der Abschichtung und Notenverbesserung in der staatlichen Pflichtfachprü-

fung den Ländern freigestellt, diese Möglichkeit einzuführen oder es zu unterlassen (§ 5d Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 3, Absatz 5 Satz 4 DRiG). Oft werden isolierte Vorteile in Einzelregelungen durch andere Regelungen oder die Gesamtheit aller Regelungen eines Landes kompensiert oder durch eine restriktive Ausgestaltung der Regelung entschärft. Bei Überlegungen zu einer Harmonisierung der Prüfungsverfahren darf nicht verkannt werden, dass es naturgemäß auch innerhalb identischer Prüfungsordnungen keinen absoluten Gleichlauf geben kann.

II. Zu Einzelthemen

1. Abschichtung von einzelnen Prüfungsleistungen

a) Empfehlung im Bericht 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, dass von der Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsteilen grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden sollte.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass die durch die Abschichtungsmöglichkeit mögliche Verzerrung der Chancengleichheit nicht dadurch vermieden werden sollte, dass die Abschichtungsmöglichkeit in den drei Ländern, in denen sie derzeit besteht, abgeschafft wird, sondern dass sie in den übrigen Ländern eingeführt wird. Durch eine solche bundesweite Abschichtungsmöglichkeit könnte eine Reduktion des Prüfungsdrucks erzielt werden, die zu schnelleren Studienabschlüssen und zu einer Erhöhung der Attraktivität des Studienganges Rechtswissenschaft führen könnte. Die Abschichtungsmöglichkeit bringe den weiteren Vorteil der Möglichkeit der Verzahnung mit der Schwerpunktbereichsprüfung mit sich. Schließlich entspreche die Präsenz aller Stoffgebiete nicht den Erfordernissen der praktischen Berufsausübung.

Gegen die generelle Abschichtungsmöglichkeit werden insbesondere die wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Rechtsgebiete untereinander sowie die

Förderung des methodischen Verständnisses vorgebracht. Der Erweiterte Ständige Ausschuss des DJFT hat sich gegen eine Abschichtung von Prüfungsleistungen im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgesprochen.

c) Bewertung

Die Möglichkeit der Verzahnung mit der Schwerpunktbereichsprüfung ist ein interessanter Gedanke. So ließen sich etwa ein Schwerpunktbereich „Kriminologie“ sinnvoll mit dem Pflichtstoff Strafrecht oder ein Schwerpunktbereich im Zivilverfahrensrecht gewinnbringend mit dem Pflichtstoff Zivilrecht verbinden. In solchen Konstellationen wären möglicherweise synergetische Vertiefungen zu erwarten.

Gerade in diesen Fällen eines Gleichlaufs von einem Pflichtstoffbereich mit einem Schwerpunktbereich stellt sich dann jedoch das Folgeproblem, dass diese Rechtsgebiete nach Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistungen gegenüber den anderen Rechtsgebieten, in denen noch Klausuren im Rahmen der Staatlichen Pflichtfachprüfung geschrieben werden müssen, vernachlässigt werden würden. Das aber würde dem Bild des Einheitsjuristen, der alle Rechtsgebiete gleichermaßen beherrscht, widersprechen, da in diesem Fall ein Rechtsgebiet im Lauf der Ausbildung in den Hintergrund gedrängt werden würde. Hinzu kommt, dass im Rahmen der mündlichen Prüfung sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes wieder alle Rechtsgebiete präsent sein müssen, so dass die Examenskandidatinnen und -kandidaten sich dann – idealiter – wieder an die Rekapitulation eines zunächst bereits abgeschlossenen Rechtsgebietes machen müssten. Im Ergebnis würde dieser Effekt daher nicht zu einer Reduzierung des Prüfungsdruckes führen. Auch in der Berufspraxis ist in vielen Bereichen die Präsenz aller Stoffgebiete erforderlich, so etwa für die Tätigkeit in einer nicht spezialisierten Allgemeinkanzlei. Hinzu kommt, dass bei fächerübergreifenden Aufgabenstellungen in den schriftlichen Prüfungsteilen Kandidatinnen und Kandidaten, die abschichten, vor größeren Problemen stehen. Das bildet zumindest gegenüber denjenigen einen Wettbewerbsnachteil, die ebenfalls abschichten, aber zu einem Zeitpunkt ihre schriftlichen Leistungen erbringen müssen, in dem keine fächerübergreifenden Klausuren gestellt werden.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

2. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

a) Empfehlung im Bericht 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 festgestellt: Eine bundeseinheitliche Festlegung der Reihenfolge ist nicht geboten. Eine Privilegierung der vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegten Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch oder eine Fristsetzung zur Ableistung der Schwerpunktbereichsprüfung liegt noch im Rahmen der hinzunehmenden Bandbreite unterschiedlicher Regelungen.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Nur ein geringer Anteil der Fakultäten hat sich überhaupt mit der zeitlichen Reihenfolge beider Prüfungsteile beschäftigt. Während die juristischen Fakultäten der Universitäten Bayreuth und Kiel grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorschlag signalisierten, regten die der Universitäten Bochum und Köln an, das zeitliche Vorziehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei der Anzahl der anzurechnenden Semester beim Freiversuch zu privilegieren. Im Grundgedanken von der örtlichen Fachschaft unterstützt schlägt die juristische Fakultät der Universität Köln vor, zwei Semester bei der Meldung zum Freiversuch unberücksichtigt zu lassen. Zur Begründung brachte diese vor, hierdurch würden Studierende zu einem zügigen Studium angehalten. Gleichzeitig bestünde ausreichend Raum für ein vertieftes und wissenschaftliches Studium. Die juristische Fakultät der Universität Bochum regte an, die Gewährung eines Freiversuchs an den erfolgreichen Abschluss des universitären Schwerpunktbereichsstudiums zu koppeln. Um durch eine zeitlich aufeinander abgestimmte Korrektur der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Prüfungen im Schwerpunkt die Studiendauer insgesamt zu reduzieren, befürwortet die juristische Fakultät der Universität Bremen eine flexible Gestaltung der Reihenfolge.

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss hält es nicht für geboten, eine bestimmte Reihenfolge vorzuschreiben oder Anreize hierfür zu gewähren. Schwerpunktfächer setzen einen unterschiedlichen Kenntnisstand und eine zeitlich differierende Dauer bis zur Erlangung des Abschlusses voraus. Die Wahl besonders umfangreicher Fächer mit einem breiten Spektrum notwendiger Vorkenntnisse könnte die Nutzung des Freiversuchs erschweren. Prüflinge könnten sich ohne ausreichende Kenntnisse in den Pflichtfächern verfrüht der Prüfungssituation aussetzen oder alternativ ihre Wahl von nicht gewünschten taktischen Erwägungen abhängig machen.

Weiterhin wird kein Handlungsbedarf zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsbedingungen und Chancengleichheit oder aus Gründen einer ungleichen Verlängerung der Studiendauer aufgezeigt. Die von der überwiegenden Mehrheit abweichenden Regelungen werden kompensiert und die Studiendauer variiert nicht nennenswert durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Reihenfolge wie jeweils in dem Bericht von 2016 aufgeführt.¹

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

3. Freiversuch

a) Empfehlung im Bericht 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss folgende Empfehlung ausgesprochen:

Zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen wäre es wünschenswert, für die Einhaltung der Meldefrist einheitlich an das 8. Fachsemester anzuknüpfen.

¹ Berichtsteil III, Seite 15 f

Nicht angerechnet werden sollten bei der Bestimmung der Semesteranzahl Zeiten

- (1) schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,
- (2) des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,
- (3) von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,
- (4) der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,
- (5) der Teilnahme an einem Moot–Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und
- (6) einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung, eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses und einer sonstigen Zusatzausbildung, sofern Länder dies als förderungswürdig ansehen.

Demgegenüber sollen Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt bleiben.

Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit sollte eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Überwiegend wurde diese Empfehlung positiv aufgenommen. Die juristischen Fakultäten der Universitäten Gießen und Osnabrück unterstützten namentlich die Privilegierung der Teilnahme an einer „Law Clinic“, soweit diese Tätigkeit einen beachtenswerten Umfang erreicht und durch die Universität begleitet wird. Darüber hinaus sprach sich die juristische Fakultät der Universität Osnabrück auch für die vorgesehene Privilegierung der Mutterschutz- und Elternzeiten sowie der einer Teilnahme an einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung aus. Letzteren Gesichtspunkt hielt auch die juristische Fakultät der Universität Bayreuth

für angemessen. Während die juristische Fakultät der Universität Greifswald eine bundesweite Vereinheitlichung für geboten hielt, sah diejenige der Universität Kiel durchaus die Möglichkeit, dezentral auf Besonderheiten in einzelnen Ländern zu reagieren.

Nach Auffassung der juristischen Fakultät der Universität Köln ist es durchaus vorstellbar, die Anmeldefrist auf den Zeitraum von sieben Semestern zu reduzieren, jedenfalls dann, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erst später stattfindet. Nach Ansicht der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth ist demgegenüber die Anmeldefrist auf neun Semester zu verlängern, um Studierende nicht zu einer verfrühten Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu animieren.

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss sieht keine Notwendigkeit, die Anmeldefrist bundeseinheitlich auf mehr als acht Semester zu verlängern. Die in dem Bericht vorgeschlagene Begrenzung des Pflichtstoffs dient dazu, die notwendig aufzubringende Zeit für eine erfolgreiche Pflichtfachprüfung zu verringern. Auf der anderen Seite sieht der Vorschlag keine so umfangreiche Stoffreduktion vor, die eine weitere Verkürzung der Dauer zur Anmeldung rechtfertigen könnte. Eine Auskopplung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, wie sie die juristische Fakultät der Universität Köln anregte, ist wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche kritisch zu sehen.

Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungsbedingungen und Chancengleichheit bei der Berücksichtigung einzelner Landesspezifika bewegen sich in dem Rahmen der hinnehmbaren Bandbreite der unterschiedlichen Ausgestaltung der Juristenausbildung in den Ländern.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

4. Notenverbesserung

a) Empfehlung im Bericht 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 die Notwendigkeit, eine einheitliche Regelung für sämtliche Länder vorzuschlagen, nicht gesehen. Dabei hat er festgestellt, dass sich die Abhängigkeit der Notenverbesserungsmöglichkeit von einem erfolgreichen Freiversuch kaum statistisch signifikant auf die Ergebnisse in der staatlichen Pflichtfachprüfung auswirkt. Bedenken gegen eine vom Freiversuch unabhängige Notenverbesserungsmöglichkeit könne dadurch begegnet werden, indem man eine Höchstfrist nach dem ersten Versuch festlegt oder eine Höchstsemesterzahl für den ersten Versuch festschreibt.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Stellungnahmen zur vom Freiversuch unabhängigen Notenverbesserung erfolgten nur vereinzelt. Die juristischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Heidelberg und Kiel sprachen sich aus Gründen der Chancengleichheit für eine bundesweit einheitliche Lösung aus. Diese Haltung wurde ausdrücklich vom Deutschen Juristen-Fakultätentag im Beschluss vom 23. Juni 2017 unterstützt. Unabhängig von abstrakten Statistiken liegt es auf der Hand, dass es einen Vorteil bildet, ohne Einschränkung die erzielte Note verbessern zu können. Das ergibt sich schon aufgrund tatsächlich auftretender Fälle einer Verbesserung und infolge eines unterschiedlichen psychischen Druckes. Über die Ausgestaltung einer Notenverbesserungsmöglichkeit herrschen bei den Fakultäten unterschiedliche Vorstellungen. Während die juristische Fakultät der Universität Osnabrück jedem Studierenden die Notenverbesserungsmöglichkeit erhalten will, erachten die der Universitäten Bayreuth, Bochum, Bonn und Greifswald eine freiversuchsunabhängige Notenverbesserungsmöglichkeit bei einer Anmeldung zum Erstversuch innerhalb der ersten zehn Fachsemester für sinnvoll. Bei einer Abhängigkeit von den Voraussetzungen zur Freiversuchsregelung befürchteten einige Fakultäten, wie es die der Universität Bonn explizit ausführt, eine Meldung zum Freiversuch, um sich die Möglichkeit einer Notenverbesserung zu erhalten. Eine ausreichende und punktgenaue Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung könnte darunter leiden. Im Kern gegen die Schaffung eines Notenver-

besserungsversuchs spricht sich die juristische Fakultät der Universität Heidelberg aus. Es handele sich um ein prüfungsrechtliches Unikum, wodurch prüfungspädagogisch fragwürdige Anreize geschaffen würden, eine punktgenaue Prüfungsvorbereitung zu unterlassen. Dadurch entstehe ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand, dessen Ausgleich durch Gebühren sozial ungerechtfertigt sei. Eine Rechtfertigung für einen solchen Versuch könne sich allenfalls aus der Besonderheit der großen Abschlussprüfung mit dem Risiko eines Augenblickversagens ergeben. Dann aber wäre es konsequent, grundsätzlich nur den Verbesserungsversuch zu berücksichtigen, also auch im Falle der Verschlechterung.

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss bleibt dabei, dass die Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen nicht durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Voraussetzungen eines Notenverbesserungsversuchs verletzt ist. Der Bundesgesetzgeber sieht diese nicht einmal als verletzt an, wenn im Landesrecht komplett auf die Gewährung einer Notenverbesserungsmöglichkeit verzichtet wird (§ 5d Absatz 5 Satz 4 DRiG). Der Bericht des Koordinierungsausschusses 2016² zeigt auf, dass die Leistungsbewertung insgesamt nicht signifikant durch die Koppelung des Notenverbesserungsversuchs an die Einhaltung der Voraussetzungen des Freiversuchs beeinträchtigt wird. Eine erhöhte Drucksituation und die fehlende Chance zur Wiederholung für Studierende, die nicht den Freiversuch in Anspruch nehmen, werden in einer Gesamtschau durch den freiversuchsunabhängigen Notenverbesserungsversuch zwar entschärft. Durch die sehr unterschiedliche und zum Teil restriktive Ausgestaltung der Notenverbesserungsregelungen im Einzelnen wird der Unterschied zwischen den Ländern mit und ohne freiversuchsunabhängigen Notenverbesserungsversuch aber nivelliert.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

² Berichtsteil III, Seite 26

5. Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung

a) Empfehlung in dem Bericht 2016

Der Koordinierungsausschuss hat im Bericht 2016 empfohlen, die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht nur durch Prüfende des jeweiligen Prüfungsortes bewerten zu lassen, sondern sie zur Korrektur landesweit bzw. über einen Oberlandesgerichtsbezirk mit mehreren Prüfungsorten hinweg zu verteilen.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Von den insgesamt 41 juristischen Fakultäten, die über den Deutschen Juristen-Fakultätentag zum Bericht des Koordinierungsausschusses Stellung genommen haben³, hat sich lediglich eine einzige gegen eine landesweite Streuung der Korrektur ausgesprochen. Zur Begründung wurde vorgebracht, die Bewertung der von den eigenen Studierenden angefertigten Prüfungsarbeiten sei für die Hochschullehrer eine wichtige Qualitätskontrolle; ohne diese werde die Bereitschaft der Hochschullehrer zur Korrektur von Examensarbeiten sinken. Darüber hinaus könne eine Korrektur am jeweiligen Prüfungsort besondere Stärken und Schwächen der Prüflinge abfangen, die auf regionalen Besonderheiten des Unterrichts beruhten.

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss hält auch unter Berücksichtigung dieser Einwände daran fest, dass die im Bericht 2016 dargestellten Vorteile einer zentralen Organisation der Bewertung der Aufsichtsarbeiten (insbesondere Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe und damit Erhöhung der Chancengleichheit, Stärkung der Anonymität der Bewertung und der Unbefangenheit der Prüfer) mögliche Nachteile bei Weitem überwiegen. Auch wenn die Hochschullehrer eines Prüfungsortes nicht mehr ausschließlich die Aufsichtsarbeiten ihrer eigenen Studie-

³ Im "Fakultätenbericht" (Stand Mai 2017) sind die Stellungnahmen von 40 juristischen Fakultäten abgedruckt; eine weitere Stellungnahme wurde durch den Vorsitzenden des Deutschen Juristen-Fakultätentages nachträglich übermittelt.

renden korrigieren, könnten ihnen nach Prüfungsorten aufgeschlüsselte Statistiken der Prüfungsergebnisse sowie die am Universitätsort stattfindenden mündlichen Prüfungen weiterhin Rückschlüsse auf das Abschneiden der Studierenden ihrer Universität in der Prüfung geben. Dass die Gefahr einer geringeren Beteiligung der Hochschullehrer an der Bewertung der Pflichtklausuren nicht von der Hand zu weisen ist, wenn ihnen nicht die Arbeiten ihrer eigenen Studierenden zugeteilt werden, ist dem Koordinierungsausschuss durchaus bewusst; er geht jedoch davon aus, dass die Hochschullehrer auch im Falle einer zentralen Organisation der Korrektur ein Interesse an der bewährten Verbindung zwischen universitärer Lehre und staatlicher Prüfung haben und daher weiterhin in hinreichendem Maße an den Staatsprüfungen mitwirken werden. Dass bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten an einzelnen Prüfungsorten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden, um auf regionalen Besonderheiten des Unterrichts beruhende Stärken und Schwächen der Prüflinge auszugleichen, ist bei einer landesweit durchgeführten Prüfung gerade nicht erwünscht, weil hierdurch das sich aus dem Wettbewerbscharakter der Prüfung ergebende Gebot einer möglichst weitgehenden landesweiten Vergleichbarkeit der Bewertung tangiert wird.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

6. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor

a) Empfehlung im Bericht 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss eine Annäherung bei Differenzen zwischen den Korrigierenden als ein sinnvolles Verfahren gewertet, um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsleistung zu erreichen und Bewertungsfehler zu vermeiden. Für zwingend erforderlich hat er ein Annäherungsverfahren allerdings erst bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten angesehen.

Verbleibt nach diesem Verfahren eine Abweichung von bis zu drei Punkten, kann der Mittelwert gebildet werden. Wenn die verbleibende Abweichung größer ist, sollte ein Stichentscheid durchgeführt werden.

Ansonsten hat er keine Verletzung der Chancengleichheit durch unterschiedliche Länderregelungen gesehen.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Nur wenige Fakultäten haben zu diesem Komplex Stellung genommen. Soweit dies erfolgt, wird die Empfehlung des Koordinierungsausschusses begrüßt (Bayreuth, Kiel) bzw. vorgeschlagen, einheitlich zur Entlastung der Prüfenden ein Annäherungsverfahren auf Abweichungen von mehr als zwei Punkten (juristische Fakultät der Universität Osnabrück) oder drei Punkten (juristische Fakultät der Universität Bochum) zu beschränken; sonst reiche die Mittelung.

c) Bewertung

Die Fakultäten stimmen im Ergebnis den Empfehlungen zu. Eine weitergehende Angleichung aus Gründen der Chancengleichheit ist nicht angezeigt.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

7. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

a) Empfehlung im Bericht 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss folgende Empfehlung ausgesprochen:

Wie bereits im Bericht 2014 dargestellt, hält der Koordinierungsausschuss trotz des mit Blick auf § 5d Abs. 4 DRiG eingehaltenen gesetzlichen Gestaltungsspielraums der Landesgesetzgeber im Interesse der Wahrung der Chancengleichheit eine weitere Annäherung für geboten. Der Korridor der Gewichtung der mündlichen Prüfungsleistung einschließlich eines etwaigen Vortrages sollte in beiden Prüfungen, vor allem in der zweiten juristischen Staatsprüfung, zwischen 30% und 36 % liegen.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Die zu dem Bericht des Koordinierungsausschusses eingegangenen Stellungnahmen verhalten sich ganz überwiegend nicht zu dieser Frage. Soweit Äußerungen vorliegen, wurde die Empfehlung des Koordinierungsausschusses überwiegend positiv aufgenommen.

Die Empfehlung einer Annäherung der bislang in den Ländern weiter (zwischen 25% und 40%) auseinanderliegenden Gewichtung wird wegen des bei den mündlichen Prüfungen stärker ausgeprägten subjektiven Elements und der dort fehlenden Anonymisierung grundsätzlich unterstützt. Teilweise wird aber offenbar ein Korridor von 30% bis 40% für den Anteil der mündlichen Prüfung bevorzugt. Andere betonen die Bedeutung mündlicher Kompetenzen im späteren Berufsleben und schlagen daher vor, die mündliche Prüfung solle mit etwa 33% bis 40% in das Prüfungsgesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung einfließen. Der Bericht des Deutschen Juristen-Fakultätentages - Fakultätenbericht 2017 - gibt keine eigene Stellungnahme ab; aus ihm ist indes erkennbar, dass sich die deutschen juristischen Fakultäten überwiegend überhaupt nicht zu dieser Frage äußern. Soweit - vereinzelt - Äußerungen vorliegen, ist das Meinungsbild allerdings nicht einheitlich. Während einige bayerische Fakultäten den vom Koordinierungsausschuss empfohlenen Anteil der mündlichen Prüfung von mehr als 25% ablehnen (so die der Universitäten Augsburg, Passau und Würzburg), stimmen andere Fakultäten zu (so ausdrücklich die der Universitäten Gießen und Kiel, grundsätzlich wohl auch die der Universitäten Bonn und Regensburg).

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss sieht aufgrund der vorgetragenen Argumente keine Notwendigkeit, den vorgeschlagenen Korridor nach unten oder oben zu korrigieren. Die Argumentation, die für ein (noch) stärkeres Gewicht der mündlichen Prüfung (als 36%) vorgebracht wird - insbesondere Berücksichtigung des eher einer schriftlichen Prüfungsleistung vergleichbaren Aktenvortrages - hat der Koordinierungsausschuss bereits im Bericht 2016 in seine Überlegungen einbezogen. Andererseits verlangt die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen in den Ländern auch, die Gewichtung des mündlichen Teils auf einen Anteil von

wenigstens 30% „anzuheben“. Denn in diesem Prüfungsteil werden andere Kompetenzen abgeprüft als in der schriftlichen Prüfung; Prüflinge sollen in einem angemessenen Umfang auch diese Fähigkeiten erbringen können.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

8. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

a) Empfehlung im Bericht 2016

Im Bericht 2016 hat der Koordinierungsausschuss folgende Empfehlung ausgesprochen:

Eine im Bericht 2014 aus Gründen der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit für wünschenswert erachtete Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung könnte für beide Staatsprüfungen durch Vereinheitlichungen in dreifacher Hinsicht erreicht werden:

Zum einen sollte ohne Ermöglichung von Ausnahmetatbeständen (Mehrzahl bestandener Klausuren bei geringerer Durchschnittspunktzahl) - die sich praktisch ohnehin kaum auswirken - in beiden Staatsprüfungen Zugangsvoraussetzung für die mündlichen Prüfungen das Erreichen einer zumindest stark angenäherten Mindest(durchschnitts)punktzahl aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung sein; hier bietet sich die Schaffung eines „Korridors“ dahin an, dass diese Durchschnittspunktzahl auf 3,5 bis 3,8 Notenpunkte festgelegt wird, wie dies in den meisten Ländern bereits der Fall ist. Eine vollständige Angleichung durch Einigung auf eine genau bestimmte Mindestdurchschnittspunktzahl ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit nicht erforderlich.

Zusätzliche Anforderung sollte in beiden Prüfungen das Bestehen der Hälfte der anzufertigenden Klausuren sein.

Die in einigen Ländern derzeit bestehenden zusätzlichen Anforderungen - unabhängiges Bestehen von Aufsichtsarbeiten aus bestimmten Rechtsgebieten - erscheinen dagegen schon aufgrund faktisch geringer Auswirkungen verzichtbar.

b) Kritik an der Empfehlung des Berichts 2016

Die zu dem Bericht des Koordinierungsausschusses eingegangenen Stellungnahmen verhalten sich ganz überwiegend auch zu dieser Frage nicht. Soweit Äußerungen vorliegen, wurde die Empfehlung des Koordinierungsausschusses auch hier überwiegend positiv aufgenommen.

Insbesondere wird die Empfehlung einer Annäherung der Mindestpunktzahlen in den Ländern und die Einführung einer einheitlichen Sperrklausel ausdrücklich unterstützt. Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften hält einen einheitlichen Punktedurchschnitt von 3,5 Punkten für sachgerecht.

Der Bericht des Deutschen Juristen-Fakultätentages - Fakultätenbericht 2017 - gibt auch zu dieser Frage keine eigene Stellungnahme ab; aus ihm ist indes erkennbar, dass sich die deutschen juristischen Fakultäten überwiegend nicht zu dieser Frage äußern. Soweit - sehr vereinzelt - Äußerungen vorliegen (Kiel und Osnabrück), wird den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zur Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen zugestimmt.

c) Bewertung

Der Koordinierungsausschuss sieht aufgrund der vorgetragenen Argumente keine Notwendigkeit, den vorgeschlagenen Korridor von 3,5 bis 3,8 Punkten auf eine einheitliche Mindestpunktzahl (von 3,5 Punkten) zu korrigieren. Er verbleibt zwar bei seiner Bewertung im Bericht 2016, dass gleichwertige Prüfungsbedingungen noch eindeutiger vorliegen, je einheitlicher die Zulassungsvoraussetzungen gestaltet sind. Er hält aber auch daran fest, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Chancengleichheit wegen der derzeit bestehenden Unterschiedlichkeit nicht mehr gegeben ist und dass die isolierte Forderung nach einem einheitlichen Punktwert mögliche und auch stattfindende Kompensationen durch andere Regelungen außer Betracht lässt. Geboten ist (lediglich) eine Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen, gerade hinsichtlich des Punktwertes.

d) Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner Empfehlung im Bericht 2016 uneingeschränkt fest.

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Harmonisierungsmöglichkeiten
für die juristischen Prüfungen:
Austausch mit den juristischen Fakultäten**

**Teilbericht:
Schwerpunktbereichsprüfung**

Gliederung

Gliederung	3
I. Vorbemerkungen und Zusammenfassung	5
1. Berichtsauftrag für den vorliegenden Bericht	5
2. Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages e.V. und weitere Stellungnahmen.....	6
a) Grundtendenz der Stellungnahmen	7
b) Bericht des Erweiterten Ständigen Ausschusses und Beschluss des DJFT vom 23. Juni 2017	8
c) Zusammenfassung	10
II. Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen.....	12
1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten	12
2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses	14
3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses	15
4. Abschließende Empfehlung.....	20
III. Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums	20
1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten	20
2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses	22
3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses	24
a) Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung und Studienzeitverlängerung.....	24
b) Weitere vorgebrachte Einwände.....	28
4. Abschließende Empfehlung.....	31
IV. Wertigkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung	31
1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten	32
2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses und alternative Ansätze	35
3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses	37
4. Abschließende Empfehlung.....	43

I.

I. Vorbemerkungen und Zusammenfassung

1. Berichtsauftrag für den vorliegenden Bericht

Der vom Koordinierungsausschuss im Herbst 2016 vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen“ (im Folgenden: Bericht 2016) enthält im Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“ den zwischen den Ländern abgestimmten Vorschlag

- 1.) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dahingehend zu vereinheitlichen, dass **zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche**, zu erbringen sind,
- 2.) den Studienumfang im Schwerpunktbereich auf **10 bis 14 SWS** zu begrenzen und
- 3.) § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG dahingehend zu ändern, dass in die Gesamtnote der ersten Prüfung das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit **80 vom Hundert** und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung (scil.: nur noch) mit **20 vom Hundert** einfließt.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat mit ihrem Beschluss vom 17. November 2016 festgestellt, dass der Bericht 2016 eine sachgerechte Diskussionsgrundlage für eine weitere Angleichung der Prüfungsbedingungen sowie für eine weitere Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs der juristischen Prüfungen darstellt, und den Koordinierungsausschuss beauftragt, über die Empfehlungen dieses Berichts in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e. V. (DJFT) einzutreten und hierüber der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 zu berichten.

2. Stellungnahme des Deutschen Juristen-Fakultätentages e.V. und weitere Stellungnahmen

Die ausführliche Stellungnahme des DJFT zum Bericht (im Folgenden: Fakultätenbericht¹) liegt seit Ende Mai 2017 vor. Sie enthält zugleich eine Stellungnahme des Erweiterten Ständigen Ausschusses des DJFT. Der Fakultätenbericht ist auf dem 97. Deutschen Juristen-Fakultätentag am 22. und 23. Juni 2017 in Greifswald unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern des Koordinierungsausschusses erörtert und von den Fakultäten gebilligt worden. Die Problematik wurde zudem am 17. August 2017 in Düsseldorf zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppen des Koordinierungsausschusses und Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des DJFT diskutiert.

Darüber hinaus sind beim Koordinierungsausschuss, bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Vielzahl von Stellungnahmen der juristischen Fakultäten (die überwiegend mit den im Fakultätenbericht im Einzelnen wiedergegebenen übereinstimmen), der juristischen Fachverbände, der Berufskörperschaften und -verbände der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, der Berufsverbände der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Studierendenvertretungen² eingegangen.

¹ <http://www.djft.de/medien/pdf/Fakult%C3%A4tenbericht.pdf>, dort auf den Seiten 51 bis 199 die Stellungnahmen von 40 der 44 deutschen juristischen Fakultäten; hinzu kommt die Stellungnahme der juristischen Fakultät der Universität Hannover vom 15.02.2017.

² Abschlussbericht zur zweiten bundesweiten Absolventenbefragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V., November 2016: <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2013/10/Abschlussbericht-zur-zweiten-Absolventenbefragung.pdf>, im Folgenden: Abschlussbericht Absolventenbefragung; Stellungnahme des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung, März 2017 (weitgehend identisch mit *Ruben Rehr/Vito Tamburo*, „Plädoyer für einen starken Schwerpunkt: Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung (KOA) Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung“, JuS aktuell, 4/2017, 72 bis 74), im Folgenden: BRF, Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung; Zweite Stellungnahme des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V. zum Bericht des KoA vom Herbst vom 29. Juni 2017; Abschlussbericht AK Schwerpunktbereich des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 10. Mai 2017, <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2015/01/AK-Schwerpunktbereich-Abschlussbericht.pdf>, im Folgenden: BRF, Abschlussbericht AK Schwerpunktbereich; Bundesfachschaftentagung 2017, Gutachten „Evaluation der JuMiKo-Beschlüsse, Workshop Nr. 6, im Folgenden: BuFaTa 2017, Gutachten

Überdies sind zahlreiche Stellungnahmen³ in juristischen Fachzeitschriften und Magazinen veröffentlicht worden.

Schließlich waren die Vorschläge des Berichts 2016 Gegenstand einer von den Zeitschriften NJW und JA und dem Verlag C. H. Beck initiierten Veranstaltung „Juristenausbildung 4.0 – Die Vorschläge der JuMiKo in der Diskussion“ am 24. November 2016 in München unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Koordinierungsausschusses, des DJFT, der Fakultäten und der Referendarausbildungsstellen.

a) Grundtendenz der Stellungnahmen

Die seit der Veröffentlichung des Berichts 2016 erschienenen Stellungnahmen vermitteln eine nahezu einhellig positive Haltung zu dem Schwerpunktbereich als solchem. Von wenigen Einzelmeinungen abgesehen stimmen die juristischen Fakultäten, die Studierenden und die Berufsträger darin überein, dass sich Schwerpunktbereichsstudium und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung grundsätzlich bewährt haben und beibehalten werden sollten. Nur ganz vereinzelte Stimmen⁴ sprechen sich für eine Abschaffung des „Schwerpunkts“ und Rückkehr zum Wahlfach aus. Dies bestätigt die Feststellung des Koordinierungsausschusses, wonach sich die Fakultäten mit großem Engagement der Ausgestaltung der

Workshop Nr. 6; Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2017, <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/Beschlussbuch-BuFaTa-2017.pdf>, im Folgenden: Beschlussbuch BuFaTa 2017.

³ In alphabetischer Reihenfolge (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): *Martin Burgi*, „Reform des Jurastudiums: Wer Freiheit will, darf Uneinheitlichkeit nicht beklagen“, LTO 14.12.2016; *ders.*, „Für eine immer bessere Juristenausbildung“ (Editorial), JA 2/2017, I; *Gustav Duden*, „Nach der Reform ist vor der Reform“ (Editorial), NJW aktuell 7/2017, 3; *Tobias Freudenberg*, „Juristenausbildung 4.0“, NJW aktuell, 1-2/2017, 19; *Joachim Jahn*, „Hohe Hürden“, NJW aktuell, 8/2017, 17; *Joachim Lege*, „Vom Beruf der Juristischen Fakultäten für die Rechtswissenschaft“, NJW aktuell, 14/2017, 3; *ders.*, „Zum Stand der Koordinierung der Juristenausbildung“, JZ 2017, 88-90; *Stephan Lorenz*, „Reform des Jurastudiums: Zurück in die Provinz“, LTO 03.01.2017; *Friedwald Lübbert*, „Der einsame Entscheider: Ziel der Juristenausbildung?“, AnwBl 2017, 742; *Ruben Rehr/Vito Tamburo*, s. Fn. 1; *Roland Schimmel*, „Reform des Jurastudiums: Bald nur noch Rechtskunde“, LTO 21.03.2017; *Christian Wolf*, „Reform des Jurastudiums: Das Examen mit Handicap“, LTO 16.02.2017.

⁴ Fakultätenbericht, Potsdam, S. 179; *Wolf*, a.a.O.

Schwerpunktbereiche zugewandt haben, wie aus der – keineswegs „kritisch“⁵, sondern anerkennend gemeinten – Benennung der beeindruckenden Zahl von 351 bzw. 377 Schwerpunktbereichen⁶ zum Ausdruck kommen sollte.

Die Stellungnahmen betrafen vornehmlich die Gewichtung des Schwerpunktbereichs in der Gesamtnote (30 %, 20 % oder 25 %?) und im Zusammenhang damit auch die Frage des Studiumumfangs des Schwerpunktbereichs (10 bis 14 Semesterwochenstunden oder 16 oder mehr?). Weitere Stellungnahmen befassten sich mit den Vorgaben zu Prüfungsleistungen und Prüfungsbedingungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Ob und Wie?).

b) Bericht des Erweiterten Ständigen Ausschusses und Beschluss des DJFT vom 23. Juni 2017

Die deutschen Juristischen Fakultäten haben den Bericht des Koordinierungsausschusses vom Herbst 2016 zur Kenntnis genommen und das Ergebnis ihrer internen Diskussionen über ihre Dekane oder Studiendekane dem DJFT übermittelt. Insgesamt haben 41⁷ der 44 deutschen Fakultäten eine Stellungnahme abgegeben. Lediglich eine Fakultät⁸ hat sich für die Abschaffung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und eine Wiedereinführung der Wahlfachprüfung (mit einer Klausur und einer mündlichen Prüfung) ausgesprochen. Im Übrigen sind die Fakultäten einhellig für die Beibehaltung des Schwerpunkts, wobei sich 24 ausdrücklich für eine Wertigkeit von 30 % der Gesamtnote ausgesprochen haben und neun⁹ für eine Reduzierung auf 20 %.

Der Erweiterte Ständige Ausschuss des DJFT hat bezüglich der Schwerpunktbereiche keinen dringenden Handlungsbedarf festgestellt¹⁰: Entgegen den Erwartungen habe sich eine deutliche Mehrheit herausgebildet: Die meisten Fakultäten wollten am bisherigen Umfang von 30 % der gesamten ersten juristischen Prüfung

⁵ Fakultätenbericht, Köln, S. 147.

⁶ Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 8.

⁷ Vgl. Fakultätenbericht, S. 7 bei und in Fn. 5: 39 zuzüglich der Jenenser Fakultät und der Hannoveraner Fakultät.

⁸ Potsdam, Fakultätenbericht, S. 179.

⁹ Augsburg, Bremen, Greifswald, Heidelberg, Konstanz, Marburg, Passau, Potsdam und Rostock.

¹⁰ Fakultätenbericht, S. 23 bis 24.

festhalten. Dementsprechend werde auch der bisherige Umfang für gerechtfertigt gehalten, und man gehe allenfalls auf 14 SWS zurück. Eine Minderheit der Fakultäten könne sich mit der Reduktion auf 20 % mit 10 bis 14 SWS anfreunden (Augsburg, Bremen, Greifswald, Heidelberg, Konstanz, Marburg, Potsdam). Auch die vermittelnde Lösung in Gestalt von 25 % werde in Betracht gezogen (Regensburg, Würzburg). Auf der anderen Seite werde teilweise sogar eine Obergrenze von 20 bis 24 SWS vorgeschlagen (München). Vielfach akzeptiert sei ein Umfang von 14 SWS (Augsburg, Bayreuth, FU Berlin, Halle, Kiel, Leipzig, Regensburg, Würzburg).

Extremer Konfliktstoff bestehe hinsichtlich der zu verlangenden Prüfungsleistungen: Eine erhebliche Zahl von Fakultäten hielten den Vorschlag des Koordinierungsausschusses für sinnvoll (mindestens zwei, höchstens drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftlich). Häufiger werde zudem empfohlen, dass wenigstens eine Leistung eine Hausarbeit (Seminararbeit) sein sollte (FU, Berlin, Frankfurt (Oder), Osnabrück). Demgegenüber würden vehement Modelle verteidigt, die mehr als die drei Prüfungsleistungen verlangen (Bonn, Frankfurt (Main), Münster). Sie stützten sich auf beachtliche, wissenschaftsadäquate Argumente und brächten auch bereits Art. 5 Abs. 3 GG in Anschlag.

Im Übrigen gebe es eine heftige Auseinandersetzung zwischen Befürwortern eines Klausurmodells (Argument: keine „Noteninflation“) und den Befürwortern von Seminar-Hausarbeiten (Argument: wissenschaftliches Format). Dabei würde teilweise radikal die Festlegung auf ein bestimmtes Prüfungsmodell verlangt (Saarbrücken). Streitig sei auch, ob wenigstens eine Leistung mündlich erbracht werden sollte (Halle) oder dies entbehrlich sein soll (Köln). Es erscheine daher fraglich, ob man den Fakultäten die Freiheit zur Vielfalt („Diversity“) durch eine bundeseinheitliche Regelung nehmen sollte.

Im Ergebnis hält der Erweiterte Ständige Ausschuss des DJFT die vom Koordinierungsausschuss konstatierten Probleme weitgehend für „Scheinprobleme“, insbesondere die Bewertungsdivergenz von universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung. Die insoweit vom Koordinierungsausschuss

vorgetragene Vorschläge seien nicht geeignet, die angeblichen Probleme zu lösen und die Vorschläge zur Prüfungsgestaltung griffen teils erheblich in die Autonomie der Fakultäten ein; sie seien daher bedenklich¹¹.

Der DJFT hat am 23. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„3. Die universitäre Prüfung in den Schwerpunktbereichen hat sich nach überwiegender Auffassung der Fakultäten bewährt. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag plädiert daher dafür, es bei dem jetzigen Anteil des Schwerpunktstudiums von 30 Prozent an der Gesamtnote des Ersten Examens bei 16 Semesterwochenstunden zu belassen.

4. Die Ausgestaltung der Prüfungen im Schwerpunktbereich muss angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre Sache der Fakultäten bleiben. Allerdings muss Transparenz hergestellt werden, indem die Art der Prüfungen und die Ergebnisse der Teilleistungen im Zeugnis klar ausgewiesen sind.“

c) Zusammenfassung

Der vom Koordinierungsausschuss im Herbst 2016 vorgelegte Teilbericht zur „Schwerpunktbereichsprüfung“ hat 14 Jahre nach deren Einführung eine breite und intensive Diskussion der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angestoßen. Der Austausch mit dem DJFT und die eingegangenen Stellungnahmen der juristischen Fachverbände, der Berufskörperschaften und -verbände der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, der Berufsverbände der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Studierendenvertretungen haben eine breite Zustimmung zu dem Institut der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als solchem ergeben.

Soweit der Austausch mit den juristischen Fakultäten u.a. abweichende Ansichten zu den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses betreffend die Prüfungsleistungen, den Studiumumfang und die Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung

¹¹ Fakultätenbericht, S. 25.

ergeben hat, hält der Koordinierungsausschuss insoweit an seiner im Bericht 2016 dargestellten Auffassung fest, dass es zur Gewährleistung der gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG verbindlichen Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung notwendig ist, eine strukturelle Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen zu schaffen. Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, hierfür eine Rahmenregelung einzuführen, die eine Unter- und Obergrenze für die zu erbringenden Prüfungsleistungen festlegt. Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass eine solche Regelung grundsätzlich vorsehen sollte, dass zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind. Diese Regelung muss nach Auffassung des Koordinierungsausschusses allerdings nicht notwendigerweise im DRiG getroffen werden, sondern kann dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleiben.

Der Koordinierungsausschuss hält des Weiteren an seiner Einschätzung fest, dass die Schwerpunktbereichsausbildung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Ausbildung in den Pflichtfächern beeinträchtigt und daher eine Reduzierung ihres Umfangs geboten ist. Der Koordinierungsausschuss ist davon überzeugt, dass der gestiegene Aufwand für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich auf Seiten der Studierenden zu Lasten der Beschäftigung mit den Pflichtfächern und einer stringenten Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung geht, was eine Begrenzung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung dringend nahe legt. Unweigerlich steht der Zeitaufwand, den die Studierenden in das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung investieren, nicht für das umfangreiche und anspruchsvolle Studium der Pflichtfächer und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur Verfügung. Bei einer vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Begrenzung des Studiumumfangs im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 SWS würden sowohl der Stoffumfang reduziert als auch die Vereinbarkeit des Schwerpunktbereichsstudiums mit der zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung erforderlichen Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse im Pflichtfachbereich verbessert. Ferner würde die Begrenzung auch ein psychologisches Signal setzen, das es den Studierenden erleichtern dürfte, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung mit dem Engagement im Pflichtfachbereich nicht nachzulassen.

Der Koordinierungsausschuss hält schließlich auch an der im Bericht 2016 eingehend dargestellten Bewertung fest, dass die vorstehend dargestellten Fehlentwicklungen (Uneinheitlichkeit und fehlende Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse sowie Beeinträchtigung der Pflichtausbildung und „Auseinanderreißen“ der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung) über die Normierung von Vorgaben für die Anzahl von Prüfungsleistungen und die Reduzierung der Semesterwochenstunden hinaus weitergehenden Handlungsbedarf dringend nahelegen. Die vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagene Absenkung der Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an der ersten juristischen Prüfung von 30 % auf 20 % könnte die Auswirkungen dieser Fehlentwicklungen – in Verbindung mit den vorstehend vorgeschlagenen Maßnahmen – zwar in gewissem Umfang abmildern, würde die vom Koordinierungsausschuss aufgezeigten Probleme jedoch nicht grundlegend beseitigen. Der Koordinierungsausschuss hält es daher für geboten, mit den juristischen Fakultäten über den DJFT, den Fachschaften über den Bundesverband der Fachschaften sowie den Berufsverbänden und -körperschaften in einen weitergehenden intensiven Dialog darüber einzutreten, wie den Fehlentwicklungen adäquat begegnet werden kann. Hierbei sollten zudem alternative Modelle zur bisherigen Schwerpunktbereichsprüfung beleuchtet werden. Ziel muss es sein, die durch § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG geforderte Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten und der derzeitigen Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung durch die Schwerpunktbereichsausbildung entgegenzuwirken.

II. Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen

1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten

Wie oben unter I.2.b) dargestellt, hat sich der DJFT in seinem Beschluss vom 23. Juni 2017 gegen eine Festlegung von Art und Zahl der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgesprochen. Die Ausgestaltung dieser Prüfungen müsse angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre Sache der Fakultäten

bleiben. Allerdings müsse Transparenz durch klare Ausweisung der Art der Prüfungen und der Ergebnisse der Teilleistungen im Prüfungszeugnis hergestellt werden.

Die dem Fakultätenbericht beigefügten Stellungnahmen zeigen allerdings, dass nur sehr wenige Fakultäten der Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu einer Vereinheitlichung der Zahl der Prüfungsleistungen (auf mindestens zwei und höchstens drei) und der Vorgabe, mindestens eine davon müsse eine schriftliche sein, widersprochen haben. Von den 41 Fakultäten, die zu den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses Stellung genommen haben, haben sich nur sieben ausdrücklich gegen eine solche vereinheitlichende Festlegung ausgesprochen¹². Demgegenüber haben 17 Fakultäten dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zumindest im Grundsatz zugestimmt¹³. Teilweise wird uneinheitlich beurteilt, welche Prüfungsleistungen im Einzelnen verlangt werden sollen und ob bestimmte Arten von Prüfungsleistungen normativ vorgegeben werden sollen. Die Fakultäten Greifswald, Frankfurt (Oder) und Osnabrück wollen im schriftlichen Prüfungsteil unbedingt an einer „Hausarbeit“ bzw. einer „Seminararbeit“ festhalten, während die Fakultäten Mainz und des Saarlandes Klausuren und eine mündliche Prüfung für unverzichtbar halten und die Fakultät Halle von dem Modell einer Hausarbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung nicht abrücken will. Die übrigen 17 Stellungnahmen äußern sich zu Art und Zahl der Prüfungsleistungen nicht.

Die beim Koordinierungsausschuss eingegangenen Stellungnahmen von Verbänden und Studierendenvertretungen befassen sich überwiegend nicht mit den Prüfungsleistungen des Schwerpunkts. Soweit Stellungnahmen vorliegen, ist das Meinungsbild auch hier geteilt¹⁴.

¹² Bonn, Frankfurt (Main), Gießen, Hannover, Heidelberg, Münster und Wiesbaden.

¹³ Bayreuth, Bochum, Göttingen, Greifswald, Halle, Hamburg (Bucerius Law School), Jena, Kiel, Köln, Leipzig, Mainz, Marburg, München, Osnabrück, Regensburg, Rostock und Saarbrücken.

¹⁴ So lehnt etwa der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) trotz auch aufgrund der von ihm durchgeführten Absolventenbefragung für wichtig erachteter Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen deren Begrenzung ab, siehe BRF Teilbericht Schwerpunktbereich und Gutachten Evaluation; demgegenüber unterstützt der DAV die Empfehlung des Koordinierungsausschusses.

2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses

Soweit die Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu einer Vereinheitlichung und Begrenzung der Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung abgelehnt wird, wird zum einen eine vom Koordinierungsausschuss auf § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG gestützte normative Vorgabe für eine Vergleichbarkeit nicht gesehen¹⁵ bzw. deren Realisierbarkeit für (objektiv) unmöglich gehalten. Angesichts der doch gerade erwünschten Vielfalt des Schwerpunktbereichsstudiums handele es sich um eine Quadratur des Kreises: Da sich Vielfalt (von Forschung und Lehre) und Vergleichbarkeit ausschließen, sei die Erreichung eines solchen Zieles illusionär, die Unvergleichbarkeit geradezu „zwingend“¹⁶.

Mit Blick auf verfassungs- und hochschulrechtliche Gebote (Autonomie der Hochschulen und Freiheit von Forschung und Lehre) seien Vorgaben zur Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auch verfassungsrechtlich problematisch¹⁷.

Zudem sei eine stärkere Vergleichbarkeit gar nicht notwendig: Durch transparente Offenlegung der Prüfungsergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und ihrer jeweiligen Bestandteile seien die Unterschiede für den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erkennbar¹⁸.

Hinzu komme, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Zahl der Prüfungsleistungen auch ungeeignet wäre, um eine inhaltliche Vereinheitlichung herbeizuführen oder einer etwaigen „Noteninflation“ entgegenzuwirken; sie wäre im Gegenteil geradezu kontraproduktiv. Denn eine geringere Zahl (schriftlicher) Prüfungsleis-

¹⁵ Fakultätenbericht, Heidelberg, S. 129 und 133.

¹⁶ Lege, Fn. 3, S. 89, Fakultätenbericht, Bonn, S. 73, Frankfurt (Main), S. 89, Göttingen, S. 100, Heidelberg, S. 133.

¹⁷ Fakultätenbericht, S. 15, Frankfurt (Main), S. 85, Gießen, S. 94; Münster, S. 168, 171, Saarland, S. 189 („Der Bericht trägt den „Geist bürokratischen Misstrauens gegen die akademische Lehre.“), in diesem Sinne auch *Burgi*, LTO, 20.12.2016: „Pathetischer formuliert: Wer Föderalismus und Freiheit will (wie unser Grundgesetz), darf Uneinheitlichkeit nicht beklagen, sofern Transparenz herrscht. Die Devise muss lauten: Freiheit aushalten, dabei feiner dosieren und Maß halten.“

¹⁸ Lege, Fn. 3 S. 89, Fakultätenbericht, S. 15., Göttingen, S. 100, Hamburg (Bucerius Law School), S. 113-114, Köln, S. 144, Regensburg, S. 182; BRF Teilbericht Schwerpunktbereich.

tungen im Vergleich etwa zu einer höheren Anzahl von Klausuren erhöhe den Zufallsfaktor hinsichtlich der Prüfungsergebnisse sowie den Angstfaktor bei den Studierenden; die Gefahr eines „Fehlgriffs“ steige und auch einer – etwaigen – „Noteninflation“ würde weiter Vorschub geleistet werden¹⁹.

3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner im Bericht 2016 dargestellten Auffassung fest, dass es zur Gewährleistung der gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG bereits de lege lata auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung verpflichtenden Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung notwendig ist, eine strukturelle Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen zu schaffen.

Die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen, namentlich die Vereinheitlichung von Prüfungsleistungen und Prüfungsmodi (Zahl, Art, Organisation, Verfahren) wird von mehreren Fakultäten für dringend notwendig²⁰, wünschenswert²¹ oder hilfreich²² erachtet. Köln²³ schlägt konkret eine gesetzliche Festlegung auf zwei Klausuren mit einer Wertigkeit von 25 % und eine Hausarbeit einschließlich eines mündlichen Teils à 50 % vor, Mainz²⁴ ein Klausurenmodell und Greifswald²⁵ mindestens 1 Seminararbeit. Mehrere Fakultäten²⁶ haben ausdrücklich dargelegt, keine Bedenken gegen zwei bis drei Prüfungsleistungen zu haben oder fordern unbedingt eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit und mündliche Prüfung. Andere²⁷ begrüßen grundsätzlich eine Angleichung bzw. einen Dreiklang, wobei sich München²⁸ zugleich dafür ausspricht, den Fakultäten Handlungsmöglichkeiten zu belassen. Auf Seiten der Studierenden wird der Vergleichbarkeit höchste Bedeutung beigemessen: 74 % der befragten Absolventinnen und Absolventen stimmten der

¹⁹ Fakultätenbericht, Bonn, S. 73, Frankfurt (Main), S. 85, Gießen, S. 94, Münster, S. 168.

²⁰ Fakultätenbericht, Bochum, S. 70.

²¹ Fakultätenbericht, Bremen, S. 74.

²² Fakultätenbericht, Regensburg, S. 182, ähnlich Jena, S. 138.

²³ Fakultätenbericht, S. 144.

²⁴ Fakultätenbericht, S. 159.

²⁵ Fakultätenbericht, Greifswald, S. 107.

²⁶ Fakultätenbericht, Halle, S. 111, ähnlich Saarland, S. 190, und Osnabrück, S. 175.

²⁷ Fakultätenbericht, Bayreuth, S. 55, Kiel, S. 139; BRF, Teilbericht Schwerpunktbereich und Gutachten Evaluation.

²⁸ Fakultätenbericht, München, s, 166

Aussage zu, dass Prüfungen vergleichbar sein müssen, 78,2 %²⁹ meinten gar, dass nur unter dieser Voraussetzung eine Aufnahme in die Gesamtnote erfolgen dürfte, dies aber nach Ansicht von 77 %³⁰ zurzeit nicht – nicht einmal an der eigenen Universität – der Fall sei. Optimal wären nach Ansicht des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fakultäten zwei Semester und drei Prüfungsleistungen (eine Hausarbeit à 4 Wochen = 50 %, eine Klausur à zwei Stunden = 25 % und eine mündliche Prüfung à 20 Minuten = 25 %)³¹. Von Seiten der Berufsverbände sprach sich die BRAK dezidiert dafür aus, inhaltliche Vorgaben zu machen, etwa orientiert an der Fachanwaltsprüfung.

Der Koordinierungsausschuss hatte seine Handlungsempfehlung („zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche“) an dem insoweit offensichtlich bestehenden „Grundkonsens“ der meisten Fakultäten orientiert. An seiner Grundthese und seinem Vorschlag hält der Koordinierungsausschuss unverändert fest; in der Ausgestaltung strukturell vergleichbarer, d.h. gleichwertiger Prüfungsleistungen mag allerdings eine Variationsbreite gegeben sein, die von den Fakultäten in dem Bestreben, eine den Anforderungen des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG genügende Prüfung durchzuführen, auszufüllen ist.

Soweit die grundsätzliche Verbindlichkeit des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG auch für den Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung von einigen Fakultäten in Abrede gestellt wird, vermag sich dem der Koordinierungsausschuss unverändert nicht anzuschließen. Ausweislich seines klaren Wortlauts gilt § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG nicht nur für den staatlichen Teil der ersten Prüfung, sondern uneingeschränkt für „staatliche und universitäre Prüfungen“ im Sinne des § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG.

Weder hierdurch noch durch den Vorschlag des Koordinierungsausschusses zur näheren Ausgestaltung der Prüfungsleistungen wird der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Freiheit der universitären Forschung und Lehre verletzt.

²⁹ Absolventenbefragung, S. 21.

³⁰ Absolventenbefragung, S. 21; s. auch BRF, Teilbericht Schwerpunktbereich und Gutachten Evaluation.

³¹ BRF, Arbeitskreis Schwerpunktbereich.

Zwar könnte eine Regelung, die Anzahl und Art der Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vereinheitlichte, in materieller Hinsicht einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten darstellen; ein möglicher Eingriff erschiene aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt. In Art. 5 Abs. 3 GG ist das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten zwar nicht explizit erwähnt; es ist aber geklärt, dass die akademische Selbstverwaltung zum Schutzgehalt der Norm zählt (BVerfG, Beschl. vom 26. Juni 2015 - 1 BvR 2218/13 - juris Rdnr. 25). Von dem Selbstverwaltungsrecht der Universitäten ist u. a. die Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs sowie die Satzungsbefugnis in Prüfungsfragen umfasst (BVerfG, Beschl. vom 26. Juni 2015 - 1 BvR 2218/13 - juris Rdnr. 25). In dieses Recht würde durch Regelungen eingegriffen, die den Universitäten den Rahmen der im Schwerpunktbereich zu erbringenden Prüfungsleistungen (oder auch den Studiumumfang, dazu nachstehend unter Ziffer III.) in gewissem Umfang vorgeben. Die akademische Selbstverwaltung ist indessen nicht schrankenlos gewährleistet. Die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 GG steht zwar nicht unter einem Gesetzesvorbehalt, kann aber durch kollidierendes Verfassungsrecht, etwa die Grundrechte der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG, beschränkt werden, wobei die Beschränkung dabei jeweils durch eine gesetzliche Regelung konkretisiert werden muss (vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 14. Auflage, 2016, Art. 5 Rdnr. 148). Die Ausgestaltung von Wissenschaftsorganisationen einschließlich des Lehr- und Prüfungsrechts ist grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Beschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 - juris Rdnr. 18, 20 näher aus (Hervorhebungen nur hier): „Hochschulen dienen nicht nur der Pflege der Wissenschaft, sondern sind auch Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe. Die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende Lehre ist eine den Universitäten und den Fakultäten als ihren Untergliederungen einfachgesetzlich übertragene staatliche Aufgabe. Sie können aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit daher kein Recht ableiten, die wissenschaftsorientierte Berufsausbildung autonom zu gestalten (vgl. BVerfGE 35, 79 <121 f.>; 67, 202 <207>). Den Gesetzgeber trifft im Bereich der Berufsausbildung schon im Hinblick auf die Grundrechtspositionen der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Mitverantwortung. Es ist Sache des parlamentarischen Gesetzgebers, Rahmenregelungen für die berufsorientierte Lehre zu erlassen; er ist allerdings bei der Ausgestaltung der Berufsausbildungsfreiheit

und bei der Festlegung der Rahmenbedingungen mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht gänzlich frei. Vielmehr wird die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten durch die in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltene objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm begrenzt (...). Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt davor, dass der Gesetzgeber kein System schafft, das Entscheidungen ermöglicht, die die Freiheit von Forschung und Lehre gefährden.“

Gemessen hieran hat der Koordinierungsausschuss keinen Zweifel daran, dass eine Modifikation der derzeit lediglich eine Untergrenze normierenden gesetzlichen Regelung in § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG in Richtung einer Rahmenregelung zulässig wäre, die eine Mindest- und eine Höchstzahl der zu verlangenden Prüfungsleistungen normiert. Innerhalb dieses vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckten Rahmens stünde es den Universitäten frei, die Prüfungsleistungen autonom zu bestimmen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 GG, der für Einstellungsentscheidungen im öffentlichen Dienst – im Falle von Kapazitätsbeschränkungen schon bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst – dazu verpflichtet, auf die Gesamtnote der ersten Prüfung abzustellen und Relativierungen je nach Art der Prüfungsleistungen nicht zulässt, ist die Anpassung zur Herstellung der im Hochschulbereich erforderlichen Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse angemessen. Den juristischen Fakultäten der Universitäten bliebe auch nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen ein substantieller Bereich eigener Verantwortung im Hinblick auf Forschung und Lehre. Anstelle einer Regelung im DRiG könnte auch eine entsprechende Vorgabe im jeweiligen Landesrecht erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist der Koordinierungsausschuss einhellig der Auffassung, dass im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zumindest eine strukturelle Vergleichbarkeit geschaffen werden muss, wie sie für die staatliche Pflichtfachprüfung im Grundsatz bereits vorliegt; eben dieser Daueraufgabe widmet der Koordinierungsausschuss einen großen Teil seiner Arbeitskraft (s. z.B. Teilbericht „Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung“). Der Rahmen, den sich die meisten Fakultäten, die derzeit zwei oder drei Prüfungsleistungen vorsehen, gegeben haben, erscheint daher erforderlich, aber auch angemessen, um Korrekturen

am bestehenden universitären Prüfungssystem dort zu ermöglichen, wo die Abweichungen von der mehrheitlich geübten Praxis zu groß sind.

Die Fragen, ob es sinnvoller ist, die Studierenden im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung eine längere schriftliche, wissenschaftlich orientierte Prüfungsleistung wie eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit oder aber eine (oder mehrere) Klausuren und ggf. von welcher Dauer anfertigen zu lassen und ob die Prüfung daneben mit einem mündlichen Teil und ggf. welcher Art (Verteidigung, Referat, Prüfungsgespräch?) abschließen soll, hat der Koordinierungsausschuss bewusst nicht beantwortet. Hier soll es wie bisher auch den Fakultäten allein überlassen bleiben, eine angemessene Lösung zu finden und – wie am 23. Juni 2017 vom DJFT beschlossen – Transparenz herzustellen, indem die Art der Prüfungen und die Ergebnisse der Teilleistungen im universitären Zeugnis klar ausgewiesen werden.

Die Einwendung, mit der Einrichtung einer solchen zahlenmäßigen Obergrenze sei eine Vereinheitlichung nicht zu erreichen, verfängt nach Auffassung des Koordinierungsausschusses ebenfalls nicht. Dem Koordinierungsausschuss ist bewusst, dass die Festlegung eines derartigen Rahmens für die Anzahl der Prüfungsleistungen das Problem der Uneinheitlichkeit der Notengebung zwischen den Schwerpunktbereichen der einzelnen Universitäten bzw. sogar zwischen einzelnen Schwerpunktbereichen an ein- und derselben Universität nicht vollständig lösen kann. Diese Uneinheitlichkeit hat ihre Ursache nämlich nicht ausschließlich in der unterschiedlichen strukturellen Ausgestaltung des jeweiligen Prüfungsverfahrens, sondern beruht zu einem großen Teil auch auf einer unterschiedlichen „Bewertungskultur“ in den einzelnen Schwerpunktbereichen.

Die Empfehlung des Koordinierungsausschusses kann allerdings zumindest in einem gewissem Umfang eine größere Prüfungsgerechtigkeit durch eine stärkere bundesweite Angleichung der Prüfungsbedingungen erreichen und damit auch eine stärkere Vergleichbarkeit der auf den Gesamtzeugnissen ausgewiesenen Prüfungsergebnisse. Allein die Ausweisung der Prüfungseinzelergebnisse in dem (Gesamt-) Zeugnis stellt demgegenüber nach Meinung des Koordinierungsausschusses keine ausreichende Alternative dar.

4. Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss empfiehlt, zum Zwecke der Erhöhung der strukturellen Vergleichbarkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen Universitäten eine Rahmenregelung einzuführen, die eine Unter- und Obergrenze für die zu erbringenden Prüfungsleistungen festlegt. Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass eine solche Regelung grundsätzlich vorsehen sollte, dass zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind. Diese Regelung muss nach Auffassung des Koordinierungsausschusses allerdings nicht notwendigerweise im DRiG getroffen werden, sondern kann dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleiben.

III. Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten

Wie oben unter I. 2. b) dargestellt, hat sich der DJFT in seinem Beschluss vom 23. Juni 2017 dafür ausgesprochen, es hinsichtlich des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums „bei 16 Semesterwochenstunden zu belassen“. Dieser Beschluss kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass ausweislich der dem Fakultätenbericht beigefügten Stellungnahmen mehr als 70% der im DJFT vertretenen 44 juristischen Fakultäten der Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu einer Begrenzung des Studiumumfangs im Schwerpunktbereich auf höchstens 14 Semesterwochenstunden (SWS) nicht widersprochen haben. Von den 41 Fakultäten, die zu den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses eine Stellungnahme abgegeben haben, haben sich nur zwölf Fakultäten gegen eine Absenkung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums auf unter 16 SWS ausgesprochen³²; von

³² Bayreuth, Gießen, Hamburg (Bucerius Law School) Hamburg (Universität), Hannover, Köln, Leipzig, München („Obergrenze von 20 SWS wäre noch akzeptabel“), Münster, Osnabrück, Regensburg; in diese Richtung auch Kiel („mindestens 14 SWS“).

diesen halten zwei Fakultäten einen Korridor von 12 bis 16 SWS³³ bzw. 14 bis 16 SWS³⁴ für akzeptabel, während die juristische Fakultät der Universität Kiel einen Umfang von „mindestens 14 SWS“ als angemessen ansieht. Demgegenüber haben fünf Fakultäten dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu einer Begrenzung auf 10 bis 14 SWS zugestimmt³⁵ und weitere vier Fakultäten immerhin einen Studenumfang von 14 SWS als akzeptabel angesehen³⁶. Die juristische Fakultät der Universität Bonn hat zu bedenken gegeben, dass eine Reduzierung der infolge der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gestiegenen Studiendauer eine noch weitergehende Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums erfordern dürfte. Die übrigen 19 Stellungnahmen äußern sich zum Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums nicht; lediglich bei einigen derjenigen Fakultäten, die sich gegen eine Absenkung der Gewichtung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der ersten juristischen Prüfung von 30 % auf 20 % ausgesprochen haben, lässt sich der Stellungnahme entnehmen, dass sie offenbar auch den Vorschlag zur Begrenzung des SWS-Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums kritisch beurteilen³⁷. Drei Fakultäten haben keine Stellungnahme abgegeben. Dementsprechend führt auch der Fakultätenbericht auf S. 24 aus, dass ein Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums von 14 SWS „vielfach akzeptiert“ sei.

Die beim Koordinierungsausschuss eingegangenen Stellungnahmen von Verbänden und Studierendenvertretungen enthalten überwiegend keine Äußerung zum SWS-Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums, sondern befassen sich insoweit ausschließlich mit dem Gewicht der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der ersten juristischen Prüfung. Soweit Stellungnahmen auf den SWS-Umfang eingehen, finden sich auch hier unterschiedliche Auffassungen³⁸.

³³ Regensburg.

³⁴ Bayreuth.

³⁵ Bremen, Greifswald, Passau („Die Vorschläge des KOA beurteilen wir insgesamt als ausgewogen.“), Potsdam, Rostock.

³⁶ Augsburg, Berlin (FU), Halle-Wittenberg, Konstanz („12 bis 14 SWS“).

³⁷ So z.B. Göttingen und die Universität des Saarlandes.

³⁸ So lehnen etwa die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. und der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften eine Begrenzung auf 10 bis 14 SWS ab; demgegenüber unterstützt der Deutsche Anwaltverein die Empfehlung des Koordinierungsausschusses zu einer solchen Begrenzung.

2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses

Soweit der Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu einer Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums abgelehnt wird, werden hiergegen im Wesentlichen die Argumente vorgebracht, die zugleich auch gegen eine Absenkung der Gewichtung der Schwerpunktbereichsprüfung von 30 % auf 20 % ins Feld geführt werden.

Von einigen Fakultäten wird zunächst bestritten, dass die Schwerpunktbereichsausbildung zu Lasten der Ausbildung in den Pflichtfächern gehe. Ein Reformbedarf sei nicht dargetan, das in Geltung befindliche Modell „laufe rund“³⁹. Eine Vernachlässigung der Pflichtfachausbildung durch die Professorinnen und Professoren als Folge der Einführung der Schwerpunktbereiche sei nicht feststellbar. Auch eine übermäßige Belastung der Studierenden durch das Schwerpunktbereichsstudium sei nicht gegeben. Das Schwerpunktbereichsstudium stelle vielmehr eine eher „entspannte Mittelphase“ dar, die den Studierenden ein „Zurückschalten“ erlaube⁴⁰.

Die vorgeschlagene Reduzierung würde zudem an der Studiendauer nichts ändern. Der für die Schwerpunktbereichsausbildung – insbesondere die Prüfungen – zu betreibende Vorbereitungsaufwand bliebe auch bei dem Wegfall der einen oder anderen Vorlesung im Wesentlichen gleich; das Schwerpunktbereichsstudium würde auch weiterhin zwei Semester dauern.

Das Ziel des universitären Schwerpunktbereichsstudiums, den Studierenden eine eigenständige, interessen geleitete Schwerpunktbildung und wissenschaftliche Vertiefung ihres Studiums zu ermöglichen, würde durch die Reduzierung auf 10 bis 14 SWS in Frage gestellt und der Zweck der Schwerpunktbereichsausbildung damit insgesamt verfehlt. Eine Verkürzung des Stoffumfangs würde eine sinnvolle Vermittlung der Schwerpunktbereiche erschweren; dieser Effekt würde durch die zeitgleiche Reduzierung des Pflichtstoffumfangs noch verstärkt. Zumindest in ein-

³⁹ Fakultätenbericht, Münster, S. 171.

⁴⁰ Fakultätenbericht, Münster, S. 171.

zelen Schwerpunktbereichen wäre die für eine gezielte Spezialisierung notwendige Breite und Dichte nicht mehr gegeben; ein solcher Schwerpunkt „lohne nicht mehr“⁴¹. Schließlich würde auch die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung Schaden nehmen; denn für die Vermittlung wissenschaftlicher Fertigkeiten bedürfe es eines angemessenen Stoffumfangs. Eine Reduzierung würde auch Wissenschaftsstrukturen in der Nachwuchsförderung zerstören, da die Seminare eine wesentliche Quelle für die Nachwuchsgewinnung und die Entwicklung von Promotionsthemen seien.

Zum Teil wird darauf verwiesen, dass die juristischen Fakultäten ihre Profilbildung in Lehre und Forschung mit hohem personellen und organisatorischen Aufwand auf die Schwerpunktbereiche ausgerichtet hätten. Eine Reduzierung würde die aufgebauten Strukturen erheblich beeinträchtigen. Sie würde zudem auch eine Minderung des Lehrdeputats bewirken, die die juristischen Fakultäten im inneruniversitären Verteilungskampf um knappe Ressourcen substantiell schwächen würde.

Durch eine Reduzierung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung würden die Möglichkeiten einer Verbindung von Theorie und Praxis durch die Einbindung von Praktikern verschlechtert werden. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass eine Verringerung der Schwerpunktbereiche folgerichtig zu einer Reduzierung des Einsatzes von Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft führen würde, was sich nachteilig auf die – bislang ohnehin nur sehr eingeschränkt gelungene – Anwaltsorientierung der Juristenausbildung auswirken würde.

Besonders nachteilig würde sich die Reduzierung der Wertigkeit für arbeitsintensive Schwerpunktbereiche auswirken, insbesondere solche, die einen Auslandsaufenthalt erforderten; deutsch-französische Studiengänge würden entwertet oder sogar existenziell gefährdet.

⁴¹ Fakultätenbericht, Münster, S. 171.

3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses

a) Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung und Studienzeitverlängerung

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner im Bericht 2016 dargestellten Einschätzung fest, dass die Schwerpunktbereichsausbildung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Ausbildung in den Pflichtfächern beeinträchtigt und daher eine Reduzierung ihres Umfangs geboten ist.

Im Bericht 2016 ist ausführlich dargestellt, dass die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung auf Seiten der Lehrenden einen deutlichen Zuwachs an Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie auf Seiten der Studierenden einen deutlichen Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen bewirkt hat und dass dieser Zuwachs auch durch den Wegfall der früheren Wahlfachprüfung und die Abschaffung der in den meisten Ländern früher als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung verlangten Seminare etc. nur zu einem geringen Teil kompensiert wurde⁴². Die zur Bewältigung des bei den juristischen Fakultäten anfallenden Mehraufwandes erforderliche deutliche Anhebung des Curricularnormwertes (CNW) wurde im Zuge der Ausbildungsreform nur unzureichend umgesetzt⁴³. Dementsprechend haben im Rahmen einer vom Koordinierungsausschuss im Jahr 2011 durchgeführten Evaluation der Ausbildungsreform 97 % der juristischen Fakultäten angegeben, dass die Reform zu einer erheblichen Erhöhung der Lehr- und Prüfungsbelastung des Hochschulpersonals geführt habe⁴⁴. Der Koordinierungsausschuss hat zwar, wie im Bericht 2016 ausdrücklich dargestellt wurde⁴⁵, keine konkreten Feststellungen darüber treffen können, dass Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich zu Gunsten einer Lehrtätigkeit in den Schwerpunktbereichen verstärkt an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „delegierten“, und er geht auch davon aus, dass die meisten Professorinnen und Professoren bemüht sind, derartige negative Auswirkungen auf die Pflichtfach-

⁴² Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 60 ff.

⁴³ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 66 f.

⁴⁴ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 64.,

⁴⁵ Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 68.

ausbildung durch verstärktes Engagement nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleichwohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass gerade aus dem Kreis der Hochschullehrer wiederholt von einer „Flucht in die Schwerpunktbereiche“ berichtet wird, welche dazu führe, dass Anfängervorlesungen sowie Übungen im Grund- und Hauptstudium zum Teil nicht von Professorinnen und Professoren bestritten würden⁴⁶.

Vor allem ist der Koordinierungsausschuss weiterhin davon überzeugt, dass der gestiegene Aufwand für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich auf Seiten der Studierenden zu Lasten der Beschäftigung mit den Pflichtfächern und einer stringenten Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung geht, was eine Begrenzung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung dringend nahe legt.

Der Umfang des in der Schwerpunktbereichsprüfung zu beherrschenden Prüfungsstoffs hat sich gegenüber dem Stoff der früheren Wahlfachprüfung im Schnitt auf das Doppelte bis Dreifache erhöht. Lag der Umfang der Pflichtveranstaltungen einer Wahlfachgruppe nach altem Recht noch bei durchschnittlich 6 bis 8 SWS⁴⁷, gehören heute zu einem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen von durchschnittlich 16 bis 20 SWS, in einzelnen Schwerpunktbereichen sogar mehr als 20 SWS⁴⁸. Dies bedeutet nicht nur eine deutliche Erhöhung des Umfangs der zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern auch einen entsprechend gestiegenen Aufwand bei der Nachbereitung und Wiederholung des Lehr- und Prüfungsstoffs. Wie bereits im Bericht 2016 ausgeführt, liegt es auf der Hand, dass der Zeitaufwand, den die Studierenden in das Studium im Schwerpunktbereich sowie in die Schwerpunktbereichsprüfung investieren, nicht für das – unbestritten sehr umfangreiche und anspruchsvolle – Studium der Pflichtfächer und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur Verfügung steht. Dies führt dazu, dass das Schwerpunktbereichsstudium die Pflichtfachausbildung „auseinanderreißt“ und die Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung während dieser Zeit weitgehend beiseitegeschoben wird, um sich dem Schwerpunktbereich zu widmen.

⁴⁶ Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 68.

⁴⁷ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 61.

⁴⁸ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 32 ff.

Dieser negative Effekt der Schwerpunktbereichsausbildung, der offensichtlich auch die Hauptursache für die seit Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung eingetretene Studienzeitverlängerung von 0,5 bis 1 Semester⁴⁹ ist, wird von einer ganzen Reihe von Hochschullehrern bestätigt⁵⁰. Auch in mehreren im Fakultätenbericht abgedruckten Stellungnahmen der juristischen Fakultäten⁵¹ sowie in der Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins wird eine Entlastung der Studierenden im Schwerpunktbereich befürwortet, um eine bessere Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung zu ermöglichen und der Studienzeitverlängerung entgegen zu wirken. Schließlich deutet auch der Abschlussbericht zur zweiten bundesweiten Absolventenbefragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) e.V. vom November 2016 in diese Richtung. Zwar haben ausweislich S. 22 des Berichts knapp über 50 % der antwortenden Studierenden den Stoffumfang im Schwerpunktbereich als „gerade richtig“ empfunden, allerdings auch fast 30 % als „etwas zu hoch“ und fast 10 % als „deutlich zu hoch“. Wie sich aus S. 21 des Berichts ergibt, war in der Befragung zudem auch danach gefragt worden, ob die Schwerpunktbereichsausbildung „zu einer Vernachlässigung des Pflichtstoffs für den staatlichen Teil geführt hat“; aus technischen Gründen konnte zwar keine verlässliche Statistik zu dieser Frage geführt werden, die Tendenz der noch abrufbaren Antworten ließ aber nach Auffassung des BRF die Annahme zu, dass von den Teilnehmern mehrheitlich angegeben worden sei, dass der Schwerpunkt zu einer stärkeren Vernachlässigung des Pflichtfachstoffs geführt habe.

Durch die vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagene Begrenzung des Studienumfangs im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 SWS würde zum einen der Umfang des von den Studierenden im Schwerpunktbereich zu erlernenden Stoffes reduziert und damit die Vereinbarkeit des Schwerpunktbereichsstudiums mit der zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung erforderlichen Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse im Pflichtfachbereich verbessert. Zum anderen würde die

⁴⁹ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 69 ff.

⁵⁰ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 72 f. Ähnlich auch die Stellungnahme der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, in der kritisiert wird, dass die Einführung der Schwerpunktbereiche zu einer „Phasenverschmelzung“ geführt habe; da sich an das Bestehen der Zwischenprüfung „mehr oder minder zeitnah der Schwerpunktbereich als Phase einer selektiven Vertiefung an[schließe, finde eine] Verbreiterung, Vertiefung und Absicherung des wichtigen nicht-spezialisierten Pflichtfachwissens ... wenn überhaupt, im fünften Semester statt“, vgl. Fakultätenbericht, S. 70.

⁵¹ So z.B. Bielefeld, Potsdam, Regensburg.

Begrenzung auch ein psychologisches Signal setzen, das es den Studierenden erleichtern dürfte, auch während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung nicht mit dem Engagement im Pflichtfachbereich nachzulassen.

Der Koordinierungsausschuss hält dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die oben dargestellte Verlängerung der Studiendauer seit Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung für geboten. Auch wenn eine Verlängerung um 0,5 bis 1 Semester auf den ersten Blick noch nicht als allzu schwerwiegend angesehen werden kann, führt sie doch jedenfalls auch zu dem unerwünschten Ergebnis, dass ein beträchtlicher Teil der Studierenden der Rechtswissenschaft das Studium nicht mehr in der durch das DRiG vorgegebenen Regelstudienzeit von neun Semestern⁵² abschließen kann, was zu Nachteilen bei der Studienförderung nach dem BAföG führt⁵³; nach Auffassung des Koordinierungsausschusses muss der Umfang der Schwerpunktbereichsausbildung aber so bemessen sein, dass das Studium auch ohne Inkaufnahme von Abstrichen bei der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Den Einwand einiger Fakultäten, die Reduzierung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung würde an der Studiendauer nichts ändern, da das Schwerpunktbereichsstudium auch weiterhin zwei Semester dauern würde, teilt der Koordinierungsausschuss nicht. Für die Gesamtstudiendauer ist – außer in denjenigen Fällen, in denen die Schwerpunktbereichsausbildung erst nach Abschluss der Pflichtfachprüfung begonnen wird – nicht nur maßgeblich, über einen wie langen Zeitraum sich das Schwerpunktbereichsstudium erstreckt, sondern ganz wesentlich auch, in welchem Umfang während der Phase der Schwerpunktbereichsausbildung noch ausreichend Zeit für eine sachgerechte Wiederholung und Vertiefung der in der Grundphase des Studiums erworbenen Kenntnisse in den Pflichtfächern bleibt. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist es gerade ein häufiges Problem, dass die Schwerpunktbereichsausbildung aufgrund ihres Stoffumfangs eine parallele Befassung mit den Pflichtfächern nicht mehr in ausreichendem

⁵² Vgl. § 5a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG.

⁵³ Vgl. hierzu etwa *Kilian Ertl/Christian Uffelmann/Janwillem van de Loo*, NordÖR 2016, 399.

Maße zulässt, weswegen die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung unterbrochen und erst nach Abschluss der Schwerpunktbereichsausbildung wieder aufgenommen wird. Eine Abmilderung dieses negativen Effekts durch eine Stoffkürzung im Schwerpunktbereich dürfte die eingetretene Studienzeiterverlängerung zumindest reduzieren.

b) Weitere vorgebrachte Einwände

Die von mehreren Fakultäten vorgetragene Befürchtung, dass bei einer Begrenzung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung auf 10 bis 14 SWS keine sinnvolle Gestaltung der Schwerpunktbereiche mehr möglich wäre und die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung beeinträchtigt würde, vermag der Koordinierungsausschuss nicht zu teilen. Wie oben unter 1. dargestellt, hält ein nicht unerheblicher Teil der juristischen Fakultäten eine Begrenzung des Studenumfangs im Schwerpunktbereich auf 14 SWS für akzeptabel. An der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt (Main) kann das Schwerpunktbereichsstudium bereits derzeit mit 14 SWS absolviert werden (12 SWS Lehrveranstaltungen + 2 SWS vorbereitende Veranstaltung zur wissenschaftlichen Hausarbeit), die Universität Tübingen hat seit dem WS 2015/16 den klausurrelevanten Prüfungsstoff im Schwerpunktbereich auf 10 SWS reduziert⁵⁴. Dass dies die Qualität und Wissenschaftlichkeit der dortigen Schwerpunktbereiche beeinträchtigen würde, wird – soweit ersichtlich – von niemandem vertreten. Auch bei einem erheblichen Teil der übrigen Fakultäten liegt das Schwerpunktbereichsstudium derzeit mit 16 SWS lediglich geringfügig über der vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Obergrenze von 14 SWS. Wieso eine verhältnismäßig moderate Kürzung des Umfangs dieser Schwerpunktbereiche eine sinnvolle wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung nennenswert beeinträchtigen würde, erschließt sich nicht.

Demgegenüber ist gerade bei denjenigen Schwerpunktbereichen, die einen Stoffumfang von – teilweise deutlich – über 16 SWS beinhalten, zweifelhaft, ob sie tatsächlich zu einer gezielten wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung geeignet sind oder ob hier nicht anstelle von „mehr Tiefe“ lediglich „mehr Breite“ in

⁵⁴ Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 31.

Gestalt einer – vom Reformgesetzgeber gerade nicht angestrebten⁵⁵ – bloßen Addition diverser einzelner, nebeneinander stehender Wahlfächer erreicht wurde. In diese Richtung zielt nicht zuletzt auch die Kritik des Wissenschaftsrates an der derzeitigen Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung⁵⁶. Eine Reduzierung des SWS-Umfangs würde es erleichtern, die Schwerpunktbereiche im Sinne einer echten Profilbildung stärker auszudifferenzieren⁵⁷. Die in vielen Schwerpunktbereichen festzustellende Überfrachtung kann nach Auffassung des Koordinierungsausschusses auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass ein hinreichendes Maß an Stoffumfang für eine sinnvolle Stoffvermittlung und für das Erlernen wissenschaftlicher Fertigkeiten unabdingbar sei. Zwar trifft es zu, dass das Verständnis für rechtliche Strukturen, die methodischen Fähigkeiten und die Befähigung zu systematischem Arbeiten, die einen wissenschaftlich ausgebildeten und „einarbeitungsfähigen“ Juristen ausmachen, sich nur auf einer ausreichend breiten, soliden Wissensbasis entwickeln können, da ohne eine solche Grundlage lediglich unverbundenes „Inselwissen“ entsteht, das kein Verständnis für die Zusammenhänge des Rechts erlaubt. Eine derartige Grundlage erwerben die Studierenden jedoch bereits im Rahmen der Pflichtfachausbildung, die sich mit den dogmatisch wie praktisch bedeutsamen Kerngebieten des Rechts befasst⁵⁸. Die Ausbildung im Schwerpunktbereich kann hierauf aufbauen. Die Vermittlung umfangreichen aktuellen Detailwissens ist auch für die gewünschte Spezialisierung und Berufsorientierung der Studierenden weder erforderlich noch sinnvoll, da die Studierenden ohnehin regelmäßig erst nach Durchlaufen des sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienstes in das Berufsleben eintreten werden⁵⁹.

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 14/8629, S. 12.

⁵⁶ Vgl. hierzu Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 20.

⁵⁷ So auch die juristische Fakultät der Universität Potsdam, Fakultätenbericht, S. 179.

⁵⁸ Vgl. bereits Koordinierungsausschuss, Bericht vom 31. März 2011 „Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes“, https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf, S. 152 f.

⁵⁹ *Barbara Dauner-Lieb* im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 12.09.2013 in der Universität Passau, zitiert nach Kramer/Kuhn/Putzke, Schwerpunkte im Jurastudium - Tagung 11.-12.09.2013 an der Universität Passau, 2015, S. 317 f.

Auch die befürchteten nachteiligen Folgen für die Nachwuchsförderung sieht der Koordinierungsausschuss nicht. Eine Reduzierung des Stoffumfangs der Schwerpunktbereiche würde nicht dazu führen, dass die Zahl der Seminararbeiten, aus denen sich auch Anregungen für mögliche Promotionsthemen ergeben können, verringert werden müsste. Sie müsste auch nicht zwingend zu einer Einengung der Themen führen, aus denen solche Seminararbeiten gestellt werden können. Eine ressourcenschonende Ausdifferenzierung der Schwerpunktbereiche bei gleichzeitiger Reduzierung ihres SWS-Umfangs könnte beispielsweise auch in der Weise erfolgen, dass anstelle einiger weniger umfangreicher Schwerpunktbereiche mehrere „schlankere“ Schwerpunktbereiche angeboten werden, die einzelne Module bzw. Fächer gemeinsam haben. Als Beispiele für eine solche Modularisierung können etwa die Schwerpunktbereiche der Universität Passau⁶⁰ bzw. die Schwerpunkte zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Tübingen⁶¹ genannt werden. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung dürfte die Reduzierung des Umfangs der einzelnen Schwerpunktbereiche auch zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der von den juristischen Fakultäten im Bereich der Schwerpunktbereichsausbildung aufgebauten Strukturen führen. Die mit einer „Verschlankung“ der Schwerpunktbereiche einhergehende Verringerung der Ausbildungskapazitäten dürfte sich ebenfalls in Grenzen halten, nachdem die vorgeschlagene Reduzierung auf 10 bis 14 SWS nur einen geringen Anteil des Gesamtumfangs des Studiums von ca. 170 SWS⁶² ausmachen würde.

Nicht auszuschließen ist, dass eine Reduzierung der Schwerpunktbereichsausbildung tendenziell zu einer Verringerung des Einsatzes von Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft im rechtswissenschaftlichen Studium führen könnte. Auch insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Reduzierung des Umfangs der einzelnen Schwerpunktbereiche nicht notwendigerweise zu einer nennenswerten Verringerung des Lehrangebots im Schwerpunktbereichsstudium

⁶⁰ http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtswissenschaften/StO_und_PO/JurF/StuPO-Rechtswiss.pdf.

⁶¹ <https://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/schwerpunktbereiche/spb1>.

⁶² Vgl. Koordinierungsausschuss, Bericht, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 88. Dem Koordinierungsausschuss ist hierbei bewusst, dass die Berechnung der Ausbildungskapazitäten nicht nur von der Zahl der SWS abhängt, sondern auch von der Art der jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen, und dass im Schwerpunktbereichsstudium verstärkt besonders „CNW-relevante“ Kleingruppenveranstaltungen stattfinden.

insgesamt führen muss. Zudem ist ein Einsatz anwaltlicher Dozentinnen und Dozenten nicht auf die Schwerpunktbereichsausbildung beschränkt.

Der Koordinierungsausschuss ist auch nicht der Auffassung, dass eine Reduzierung des Studiumumfangs im Schwerpunktbereich zu einer Gefährdung der in Kooperation mit einer ausländischen Universität angebotenen integrierten Studiengänge wie z.B. der deutsch-französischen Studiengänge führen würde. Es wäre organisatorisch ohne Weiteres möglich, nur einen Teil der im Ausland erbrachten Studienleistungen als Leistungen des deutschen Schwerpunktbereichs zu deklarieren. Nachdem die integrierten Auslandsstudiengänge ohnehin eher von engagierteren Studierenden gewählt werden und es gerade den besonderen Reiz dieser Studiengänge ausmacht, über das Auslandsstudium nicht nur die deutsche Schwerpunktbereichsprüfung zu absolvieren, sondern parallel auch den Abschluss der ausländischen Partneruniversität zu erwerben, für den ohnehin die Anforderungen der Partneruniversität maßgeblich sind, ist nicht zu erwarten, dass die Attraktivität dieser Angebote durch die Umsetzung der Empfehlung des Koordinierungsausschuss Schaden nehmen würde.

4. Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält daher an seiner Empfehlung, den Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums auf 10 bis 14 SWS zu begrenzen, uneingeschränkt fest.

IV. Wertigkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht 2016 vorgeschlagen, die Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an der Ersten Juristischen Prüfung von 30 auf 20 % zu reduzieren.

1. Haltung der juristischen Fakultäten und der übrigen an der Juristenausbildung Beteiligten

Wie oben unter I. 2. b) dargestellt, hat der DJFT in seinem Beschluss vom 23. Juni 2017 festgestellt, dass sich die universitäre Prüfung in den Schwerpunktbereichen nach überwiegender Auffassung der Fakultäten bewährt habe. Der DJFT hat daher dafür plädiert, es bei dem jetzigen Anteil des Schwerpunktstudiums von 30 Prozent an der Gesamtnote der ersten Prüfung bei 16 Semesterwochenstunden zu belassen. Ferner hat er sich dafür ausgesprochen, dass die Ausgestaltung der Prüfungen im Schwerpunktbereich angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre Sache der Fakultäten bleiben müsse. Allerdings müsse Transparenz hergestellt werden, indem die Art der Prüfungen und die Ergebnisse der Teilleistungen im Zeugnis klar ausgewiesen seien.

Der Erweiterte Ständige Ausschuss liest aus den Stellungnahmen der Fakultäten, dass derzeit kein Handlungsbedarf für die Schwerpunktbereiche bestehe. Diese seien erst 2003 eingeführt worden und die Fakultäten hätten sich nach intensiver Diskussion beim DJFT 2014 dazu durchgerungen, sie nicht abzuschaffen, sondern beizubehalten. Zwar sei ebenfalls beschlossen worden, dass Reformbedarf bestehe, diesen wollten die Fakultäten jedoch „durchaus gern selbst leisten.“⁶³ Wörtlich heißt es dann weiter:

„[...] Als Hauptprobleme der SPB'e werden angeführt:

- (1) fehlende Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht nur bundesweit, sondern schon innerhalb jeder Fakultät (ein schwaches Argument, wenn man Vielfalt will);
- (2) Auseinanderreißen des Studiums (ein starkes Argument je nachdem, wie die Fakultäten das Studium gestalten).

Der zweitradikalste Vorschlag zur Lösung lautet hier (Heidelberg): Es sollte in der Ersten juristischen Prüfung keine Gesamtnote gebildet werden, sondern der staatliche Teil (Pflichtfach) und die Note im Schwerpunkt sollten separat ausgewiesen werden. Damit wird jedenfalls klare Vergleichbarkeit gewährleistet. Ob das zweite Problem damit gelöst wird, bleibt allerdings zweifelhaft.

Der radikalste Vorschlag lautet schließlich: Die Schwerpunktbereiche wieder abzuschaffen. Ausdrücklich hat dies nur Potsdam vorgeschlagen, von anderen Fakultäten wird es angedeutet (Erlangen, Heidelberg).“⁶⁴

⁶³ Fakultätenbericht, S. 20 unten.

⁶⁴ Fakultätenbericht, S. 21.

Der Ständige Ausschuss hat in seiner thesenartigen Stellungnahme unter Ziffer 11 bis 14 zu den Schwerpunktbereichen ausgeführt:

- „11. Die Ausbildung in den universitären Schwerpunktbereichen dient der Vertiefung von Wissen und Verständnis auf einem enger begrenzten Themenfeld. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe den Fakultäten überantwortet, um dort Vielfalt zu ermöglichen – sowohl im Stoff als auch in der Methode.
12. Angesichts dieser erwünschten Vielfalt von Forschung und Lehre ist jeder Versuch, eine Vergleichbarkeit wie im staatlichen Teil der Prüfung herzustellen, zum Scheitern verurteilt („Quadratur des Kreises“). Vielmehr liegt die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche in der Autonomie der Fakultäten.
13. Daraus folgt, dass die Ausgestaltung der Prüfungen allein Sache der Fakultäten ist und bleiben muss. Zu fordern ist allerdings, dass die Art der Prüfungen und die Ergebnisse der Teilleistungen sich transparent aus dem Zeugnis ergeben. Das Mindesterfordernis von wenigstens einer schriftlichen Leistung versteht sich von selbst.
14. Der Anteil der Schwerpunktprüfung an der gesamten Ersten Juristischen Prüfung beträgt gegenwärtig 30 Prozent, beruhend auf Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden. Die kleineren und mittleren Fakultäten sind hierdurch tendenziell stärker belastet als größere. Der DJFT sieht jedoch – nicht zuletzt im Hinblick auf die Investitionen der letzten Jahre – mit großer Mehrheit keinen Änderungsbedarf.“⁶⁵

Die Auswertung des Fakultätenberichts ergibt ein uneinheitliches Bild: 40 Fakultäten haben eine Stellungnahme zur Schwerpunktprüfung abgegeben. Neun Fakultäten (Augsburg, Bremen, Greifswald, Heidelberg, Konstanz, Marburg, Passau, Potsdam und Rostock) haben sich dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses angeschlossen. Drei Fakultäten (Leipzig, Regensburg und Würzburg) haben sich für eine Quote von 25 % ausgesprochen. 24 Fakultäten haben sich explizit gegen eine Reduzierung der Gewichtung ausgesprochen. Viele Fakultäten haben darauf hingewiesen, dass innerhalb der jeweiligen Fakultät ein sehr uneinheitliches Meinungsbild bestehe. In einigen Fällen wurde daraufhin ein Mehrheitsvotum abgegeben, in anderen Fällen von der Abgabe einer Stellungnahme zu den Reformvorschlägen abgesehen⁶⁶.

⁶⁵ Fakultätenbericht, S. 12.

⁶⁶ Diese Uneinheitlichkeit spiegelt sich auch in den eingegangenen Stellungnahmen der Berufsverbände, Studierendenvertretungen und weiteren an der Juristenausbildung Beteiligten wider.

Über die Analyse des Koordinierungsausschusses hinaus werden bezüglich der vom Koordinierungsausschuss festgestellten Fehlentwicklungen noch weitere Aspekte eingebracht. Aus Bremen erfolgt der Hinweis, dass die Notengebung sich im Schwerpunkt systematisch von derjenigen in der staatlichen Pflichtfachprüfung unterscheidet und zu ungleichem Erfolg führt. Zwar gebe es Bemühungen zur Vereinheitlichung, u.a. durch die Anonymisierung der schriftlichen Arbeiten und eine statistische Auswertung, wie stark die Prüfungsergebnisse von den Ergebnissen derselben Teilnehmer im staatlichen Teil abweichen. Dies könne jedoch das zugrundeliegende Problem nicht vollständig beseitigen. Die Studierenden wählten den Schwerpunkt danach, welche Noten dort bisher vergeben worden seien. Daher führe eine strenge Notengebung zur sinkenden Attraktivität des jeweiligen Fachs. Das schaffe die im Bericht angesprochenen Fehlanreize, die sich durch eine Abstimmung unter den Prüferinnen und Prüfern kaum beseitigen ließen, zumal es für die Prüferinnen und Prüfer schwer zu erkennen sei, ob sie es mit einer Auswahl besonders guter oder durchschnittlich qualifizierter Studierenden zu tun hätten. Ein weiterer Fehlanreiz liege darin, dass Prüfende im bisherigen System den Erfolg ihrer Lehrveranstaltung mitbewerteten.⁶⁷

Die juristische Fakultät der Universität Mainz weist darauf hin, dass sich der Verdacht aufdränge, zunehmend wichen Studierende an benachbarte Fakultäten aus, in der begründeten Erwartung, dass dort die Benotung des Schwerpunktteils deutlich günstiger ausfalle. Dieses „race to the bottom“ sollte so rasch wie möglich beendet werden, um die Chancengleichheit im Wettstreit der Fakultäten wieder herzustellen.⁶⁸

Die Fakultät Potsdam führt aus, dass die Schwerpunktbereiche, insbesondere in ihrem derzeitigen Umfang, an den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Studierenden vorbeigingen. Vielmehr sollten wichtige Grundlagen gestärkt werden. Damit würden sich auch die Nichtbestehensquoten verringern lassen.⁶⁹

⁶⁷ Fakultätenbericht, Bremen S. 75 f.

⁶⁸ Fakultätenbericht, Mainz, S. 160.

⁶⁹ Fakultätenbericht, Potsdam, S. 179.

2. Kritik an den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses und alternative Ansätze

Gegen die Absenkung der Gewichtung der Schwerpunktbereichsprüfung von 30 % auf 20 % wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Die meisten der Fakultäten, die sich für die Beibehaltung des derzeitigen Systems aussprechen, tragen vor, die Prüfung habe sich bewährt. Ein Reformbedarf sei schlicht nicht dargetan, das in Geltung befindliche Modell „laufe rund“.⁷⁰ Es gebe eine „Fülle positiver Erfahrungen“⁷¹, das Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung hätten sich bewährt und sollten beibehalten werden.⁷² 30 % seien eine angemessene Bewertung; eine Reduzierung auf 20 % würde der Bedeutung und den Anforderungen nicht gerecht⁷³, sie führte zu einer Entwertung des Schwerpunktstudiums insgesamt.⁷⁴ Mit der Senkung der Gesamtquote müsste eine Senkung der Anzahl der Lehrveranstaltungen pro Schwerpunkt einhergehen, was zumindest in einzelnen Schwerpunkten dazu führe, dass eine notwendige Breite und Dichte nicht mehr gegeben sei. Ein solcher „Schwer“punkt lohne nicht mehr.⁷⁵ Die Pflichtfachausbildung werde nicht beeinträchtigt, und eine übermäßige Belastung der Studierenden durch das Schwerpunktbereichsstudium sei nicht gegeben.

Viele Fakultäten, die mit dem Koordinierungsausschuss Fehlentwicklungen bei der Schwerpunktbereichsprüfung feststellen, sehen in der Absenkung der Quote das falsche Mittel, um den aufgezeigten Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Die vorgeschlagene Reduzierung würde zudem an der Studiendauer nichts ändern. Der Aufwand für die Schwerpunktbereichsausbildung bliebe auch bei dem Wegfall der einen oder anderen Vorlesung im Wesentlichen gleich; das Schwerpunktbereichsstudium würde auch weiterhin zwei Semester dauern.

⁷⁰ Fakultätenbericht, Münster, S. 168, 171.

⁷¹ Fakultätenbericht, Hamburg (Bucerius Law School), S. 113, 119.

⁷² Fakultätenbericht, München, S. 165.

⁷³ Fakultätenbericht, Würzburg, S. 199.

⁷⁴ Fakultätenbericht, Halle-Wittenberg, S. 111; Bayreuth, S. 55; Saarland, S. 191

⁷⁵ Fakultätenbericht, Münster, S. 171, München, S. 166.

Hervorgehoben werden die „enormen Anstrengungen“, die Einrichtung und Unterhaltung der Schwerpunktbereiche den Fakultäten abverlangt haben, also der hohe persönliche und organisatorische Aufwand.⁷⁶ Strukturen an den Fakultäten würden zerstört⁷⁷ oder zumindest stark geschädigt werden.⁷⁸ Eine Reduzierung der Wertigkeit und damit einhergehend des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung würde zudem auch eine Minderung des Lehrdeputats bewirken, die die juristischen Fakultäten im inneruniversitären Verteilungskampf um knappe Ressourcen substanziell schwächen würde.⁷⁹

Durch eine Reduzierung des Umfangs der Schwerpunktbereichsausbildung würden die Möglichkeiten einer Verbindung von Theorie und Praxis durch die Einbindung von Praktikern verschlechtert werden⁸⁰.

Besonders nachteilig würde sich die Reduzierung der Wertigkeit für arbeitsintensive Schwerpunktbereiche auswirken, insbesondere solche, die einen Auslandsaufenthalt erforderten; deutsch-französische Studiengänge würden entwertet oder sogar existenziell gefährdet⁸¹.

Die Wissenschaftlichkeit des Studiums würde gefährdet. Sie werde besonders durch den Schwerpunktbereich vermittelt, weshalb diesem Teil der Prüfung ein besonderes Gewicht in der Gesamtnote zukommen müsse⁸². Im Schwerpunkt lernten die Studierenden ein Rechtsgebiet in komprimierter Form kennen. Sie erlernten beispielsweise über eine wissenschaftliche Themenarbeit eigene Standpunkte zu speziellen Rechtsfragen herzuleiten und einzunehmen. Am Ende des Schwerpunktjahres könnten sie die Debatten in den Fachzeitschriften verfolgen oder verfassten gar selbst Beiträge. Dass viele Professorinnen und Professoren Schwerpunktbereiche in ihren Forschungsgebieten unterrichteten, unterstreiche, dass der

⁷⁶ Fakultätenbericht, S. 5, 27, 61.

⁷⁷ Fakultätenbericht, Bucerius Law School, S. 119.

⁷⁸ Fakultätenbericht, Hannover, S. 128a.

⁷⁹ Fakultätenbericht, Münster, S. 171; FU Berlin, S. 61.

⁸⁰ Fakultätenbericht, Gießen, S. 98; Göttingen, S. 101; Bucerius Law School, S. 119; Leipzig, S. 153..

⁸¹ Fakultätenbericht, München, S. 165 ff.

⁸² Fakultätenbericht, Frankfurt (Main), S. 90; Halle-Wittenberg, S. 111; Kiel, S. 139; Osnabrück, S. 175. Im Ergebnis ebenso Göttingen, S. 101.

Schwerpunkt Forschung und Lehre vereine⁸³. Die Motivation der Studierenden, die in einem selbst gewählten Interessenschwerpunkt gerade besonders hoch sei, würde gemindert⁸⁴. Bei einer Absenkung der Wertigkeit würde das im Bericht 2016 dargestellte Missverhältnis von Aufwand und Ertrag noch größer⁸⁵. Es wird vorgebracht, es gebe keine „Noteninflation“⁸⁶ oder die besseren Noten seien vertretbar und erklärbar⁸⁷. Systeminhärente Unterschiede würden vom Gesetzgeber hingenommen⁸⁸.

Die Fakultät Heidelberg hat als alternativen Ansatz vorgeschlagen, die Note der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr zum Bestandteil einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung zu machen, sondern separat auszuweisen⁸⁹. Alternativ wurde in der Debatte beim DJFT erwogen, den bisherigen Schwerpunkt zu einer Zulassungsvoraussetzung der staatlichen Pflichtfachprüfung zu machen. Damit würden der Prüfungsdruck genommen, die wissenschaftliche Vertiefung gefördert sowie Verführungen vermieden, eine etwaige Seminar- oder Hausarbeit in Teamwork oder unter Heranziehung anderer unlauterer Mittel anzufertigen. Die Kapazitäten von Forschung und Lehre würden so zielführender eingesetzt, eine notengeleitete Wahl des Faches würde ausgeschlossen.

3. Stellungnahme des Koordinierungsausschusses

Der Koordinierungsausschuss hält an seiner im Bericht 2016 dargestellten Bewertung der Fehlentwicklungen fest, die sich in der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung zeigen. Ebenso hält er daran fest, dass diesen Fehlentwicklungen aus den Gründen der im DRiG vorgesehenen Einheitlichkeit entgegen gewirkt werden muss.

⁸³ Fakultätenbericht, Saarland, S. 190; Hamburg, S. 127.

⁸⁴ Fakultätenbericht, Bucerius Law School, S. 119; FU Berlin, S. 61; Hannover.

⁸⁵ Fakultätenbericht, Bielefeld, S. 63, Erlangen S. 84 (!), Köln, S. 144 (!), München, s. 166.

⁸⁶ Fakultätenbericht, Münster, S. 168.

⁸⁷ Fakultätenbericht, Leipzig, S. 154.

⁸⁸ Fakultätenbericht, Göttingen, S. 100; München, S. 154.

⁸⁹ Fakultätenbericht, Heidelberg, S. 133 ff.

Die Fehlentwicklungen betreffen, wie im Bericht 2016 eingehend dargestellt, in erster Linie die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – sowohl bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung als auch zwischen den Universitäten und sogar innerhalb einer Fakultät – ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet⁹⁰. Wie oben unter II. 3. dargestellt, ist das Ziel der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung durch § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG vorgegeben. Diese Vorschrift ist Ausfluss der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundrechte der Prüflinge.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 GG, der für Einstellungsentscheidungen im öffentlichen Dienst – im Falle von Kapazitätsbeschränkungen schon bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst – dazu verpflichtet, auf die Gesamtnote der ersten Prüfung abzustellen und Relativierungen je nach Art der Prüfungsleistungen nicht zulässt, erscheint es nicht ausreichend, lediglich durch Ausweisung von Art und Zahl der Prüfungsleistungen und der Ergebnisse der Teilleistungen im Zeugnis für Transparenz zu sorgen. Auch eine Vereinheitlichung von Art und Zahl der Prüfungsleistungen würde, wie oben unter II. 3. dargestellt, das Problem der Uneinheitlichkeit und fehlenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten nicht grundlegend beseitigen.

Hinzu kommt, dass – wie oben unter III. 3. a) dargestellt – die Schwerpunktbereichsausbildung nach der Überzeugung des Koordinierungsausschusses auch erheblich zu Lasten der Ausbildung in den Pflichtfächern geht. So deutet Einiges darauf hin, dass es infolge der teilweise unzureichenden Umsetzung der zur Bewältigung (auch) des zusätzlichen Lehraufwands in den Schwerpunktbereichen beschlossenen Verbesserung der Betreuungsrelation zu einer Schwächung der Pflichtausbildung gekommen ist, etwa in Gestalt eines Rückgangs der Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Pflichtveranstaltungen. Zudem liegt auf der Hand, dass ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium für die Studierenden mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist, der regelmäßig auf Kosten der Zeit gehen wird, die für die Beschäftigung mit den Pflichtfächern zur

⁹⁰ Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, S. 94.

Verfügung steht. Zudem führt die Schwerpunktbereichsausbildung häufig zu einer ungünstigen Gestaltung des Studienverlaufs, da sie die Pflichtfachausbildung „auseinanderreißt“ und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung unterbricht. Zwar haben sich diese Probleme nicht in einer statistisch messbaren signifikanten Verschlechterung der Noten im Pflichtfachbereich oder der Zahl der Freiversuche niedergeschlagen; die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat jedoch eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge⁹¹. Diese Probleme des „Auseinanderreißens“ der Pflichtausbildung durch die Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung sowie die damit einhergehende Unterbrechung der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung könnte lediglich durch eine stärkere Transparenz in den Zeugnissen nicht gelöst werden. Die oben unter III. 3. c) empfohlene Reduzierung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden könnte diesem Problem in gewissem Umfang entgegenwirken, es jedoch nicht grundlegend beseitigen.

Der Koordinierungsausschuss sieht daher nach wie vor über die beiden vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus zwingenden Handlungsbedarf, um den aufgezeigten Fehlentwicklungen zu begegnen.

Wie den aufgezeigten Fehlentwicklungen begegnet werden soll, wurde im Koordinierungsausschuss kontrovers diskutiert. Hierbei wurden sowohl eine Reform innerhalb des bisherigen Systems als auch eine Reduzierung des Anteils von 30 % auf 20 % sowie die Abschaffung des Schwerpunktbereichs vertreten.

Nach eingehender Diskussion ist der Koordinierungsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass eine Absenkung der Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an der ersten juristischen Prüfung von 30 % auf 20 % die Auswirkungen dieser Fehlentwicklungen zwar in gewissem Umfang abmildern könnte. Eine solche Absenkung der Wertigkeit würde einerseits den Einfluss der derzeit nicht vergleichbaren Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auf das Gesamtergebnis der ersten Prüfung reduzieren. Zum anderen würden dadurch Fehlanreize zu einer zu starken Fokussierung auf die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -

⁹¹ So bereits Koordinierungsausschuss, Bericht 2016, S. 84 ff.

prüfung reduziert und es hierdurch den Studierenden erleichtert, sich wieder stärker auf die Pflichtfachausbildung zu konzentrieren. Der Koordinierungsausschuss hält dies angesichts der überbordenden Arbeitsbelastung der Studierenden für dringend geboten. Dies würde nicht zuletzt auch der Erhaltung und Förderung der Attraktivität der juristischen Ausbildung dienen, der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit zu erwartenden sinkenden Absolventenzahlen bei gleichzeitig steigendem Nachwuchsbedarf in der Justiz, der Verwaltung, der Rechtsanwaltschaft und den weiteren juristischen Berufen zunehmend von Bedeutung ist.

Allerdings würde eine solche Absenkung die vom Koordinierungsausschuss aufgezeigten Probleme nicht grundlegend beseitigen. Der Koordinierungsausschuss schlägt daher, zumal auch die vorgeschlagene Begrenzung des Studiensumfangs auf 10 bis 14 SWS eine solche Absenkung der Gewichtung nicht zwingend erfordert, einen umfassenderen Ansatz vor.

Zu diesem Vorschlag eines umfassenderen Ansatzes hat den Koordinierungsausschuss auch bewogen, dass der Diskussionsprozess im Anschluss an den Bericht 2016 Aussagen hervorgebracht hat, die aus Sicht des Koordinierungsausschusses kritisch zu werten sind.

Aussagen – wie

- „Im Schwerpunktbereich findet der erste und teilweise einzige unmittelbare Diskurs mit den Lehrenden statt⁹²“,
- „Als besonders motivierend wird der wissenschaftliche Diskurs auf Augenhöhe empfunden“⁹³,
- „Die Schwerpunktbereiche bieten Raum für inhaltlichen Austausch, der im Pflichtfach zu kurz kommt, so z.B. auch für rechtkritische Perspektiven“⁹⁴,
- „In dieser Phase ihres Studiums haben sehr viele Studierende sehr viel Spaß – und zwar im positiven Sinne von Motivation und Wegweisung, wozu

⁹² BRF, Gutachten Evaluation, S. 15.

⁹³ Fakultätenbericht, Bucerius Law School, S. 119.

⁹⁴ Deutscher Juristinnenbund.

die kleineren Gruppengrößen und der häufigere Einsatz innovativer Lehrformen beitragen⁹⁵,

- „Es gibt keinen Beleg für eine Täuschung der (angeblich zu guten) Absolventinnen und Absolventen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung über ihre Leistungsfähigkeit“⁹⁶,
- „Der Schwerpunktbereich bietet gerade den engagierten Studierenden interessante Möglichkeiten“⁹⁷ bzw. „eine tolle Gelegenheit, eigene Interessen einzubringen“⁹⁸ und
- „Im späteren Berufsleben werden aber Schriftsätze, Urteilsbegründungen, Stellungnahmen verlangt, die Fähigkeiten zur eigenständigen Argumentation, Durchdringung und Aufbereitung rechtlicher Fragen voraussetzen. Sowohl diese Fähigkeiten als auch das Bewusstsein von der Bedeutung dieser Fähigkeiten können im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung besser vermittelt werden als im Rahmen der Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Falllösungsklausur.“⁹⁹ –

zeigen, dass eine Distanz zwischen Schwerpunktbereichsstudium und Pflichtfachstudium eingetreten ist. Sollte der hiernach vermittelte Eindruck zutreffen, verwunderte es nicht, dass Studierende es bevorzugen, sich bei privaten Repetitorien auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten¹⁰⁰ und der Eindruck entsteht, die Fakultäten zögen sich aus den Pflichtfächern zurück.

Durch den Fakultätenbericht sind erhebliche Unterschiede im Verständnis der Schwerpunktbereichsprüfung festgestellt worden, die über Art und Anzahl der Prüfungsleistungen weit hinausgehen. Auf der einen Seite stehen Modelle mit einer Vielzahl von studienbegleitenden Leistungen, die in der Prüfung zusammengefasst werden. Solche Modelle deuten auf einen schleichenden Übergang zu einer modularisierten Prüfung hin, die – wie der Koordinierungsausschuss bereits in früheren Berichten ausgeführt hat – für die volljuristische Ausbildung nicht geeignet ist.

⁹⁵ *Burgi*, LTO 201.12.2016.

⁹⁶ BRF, Teilbericht Schwerpunktbereich.

⁹⁷ Fakultätenbericht, Hannover, S. 128a.

⁹⁸ Absolventenbefragung, S. 21.

⁹⁹ Fakultätenbericht, Frankfurt (Oder), S. 91.

¹⁰⁰ Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2017, S. 11.

Auf der anderen Seite steht die Diskussion, ob im Interesse einer wissenschaftlichen Vertiefung eine Hausarbeit zwingender Bestandteil der Prüfung sein soll, wie dies von den meisten Fakultäten bejaht wird.

Schwerpunktbereiche werden teilweise begriffen als „Orte, an denen bestimmte Gebiete überhaupt nur gepflegt werden“: eine „bunte wie illustre Mischung“, „Orte der Begegnung“ zwischen den Studierenden und Dozentinnen und Dozenten aus einer Nachbarwissenschaft, aus der Praxis oder aus dem Ausland, besonders häufig auch aus den juristischen Teildisziplinen untereinander¹⁰¹. Es passe einfach nicht zusammen, Trägern der Wissenschaftsfreiheit Entscheidungsspielräume zuzugestehen und gleichzeitig Einheitlichkeit zu erwarten¹⁰².

Angaben zu den Schwerpunkten – wie „Die Schwerpunktbereiche haben es erlaubt, ein Netzwerk aufzubauen mit DFG-Förderungen und Forschungsschwerpunkten, Graduiertenkolleg etc.¹⁰³ – sind zukunftsweisend und deuten darauf hin, dass Schwerpunktstudium und erste juristische Prüfung getrennt werden können, ohne dass ein Schaden eintreten muss.

Aussagen der Studierenden wie „Der Schwerpunktbereich ist genau der Teil der Ausbildung, der an den meisten Fakultäten gut funktioniert“¹⁰⁴ belegen, dass das Potential der Schwerpunktbereiche genutzt werden sollte, um die Ausbildung generell zu verbessern. 44,2 % der Absolventinnen und Absolventen zumindest der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Zeit vom 15.04.2015 bis zum 31.01.2016 halten das Schwerpunktbereichsstudium generell und unabhängig von ihrem eigenen Schwerpunktbereich für „absolut“ (16,7 %) oder sehr (27,5 %) sinnvoll; weitere 20,7 % bewerten es mit der mittleren von fünf Noten¹⁰⁵.

Hierzu enthalten die Stellungnahmen der Fakultäten viele Ansätze, beispielsweise: „Eine Reform der Schwerpunktbereiche sollte ihre studienstrukturierenden Folgen

¹⁰¹ Burgi, LTO 20.12.2016.

¹⁰² Fakultätenbericht, Frankfurt (Main), S. 89.

¹⁰³ Fakultätenbericht, Bucerius Law School, S. 119.

¹⁰⁴ BuFaTa 2017, Gutachten, Workshop Nr. 6, S. 18.

¹⁰⁵ Abschlussbericht Absolventenbefragung (Fn. 2.), S. 21.

im Blick haben und durch sinnvolle Rahmenbedingungen Fehlentwicklungen kanalisieren. Detailfragen der Gewichtung der Schwerpunkte oder die Gestaltung der Prüfungsanforderungen im Einzelnen verlieren demgegenüber an Bedeutung“¹⁰⁶.

Seitens der Fakultäten wurde vereinzelt darauf hingewiesen, dass es bereits Bemühungen gebe, im Rahmen des bestehenden Systems den dargestellten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und eine bessere Vergleichbarkeit der Prüfungen zu erreichen¹⁰⁷. Die Fakultät Münster weist darauf hin, dass damit eine gemeinsam eingegangene Selbstverpflichtung verbunden sei, alle Leistungen im Schwerpunkt am gleichen (harten) Maßstab zu messen, der in der staatlichen Pflichtfachprüfung angelegt wird¹⁰⁸.

Die hierdurch zum Ausdruck gebrachte und auch im Fakultätenbericht hervorgehobene Bereitschaft der Fakultäten, Reformen selbst anzugehen, sollte genutzt werden, um den Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Die Anregung, vorher Ziele und Prioritäten genauer zu prüfen und wenn möglich einhellig zu bestimmen, sollte aufgegriffen werden¹⁰⁹. Hierbei müssen die Interessen der Studierenden in das Zentrum der Betrachtung gerückt werden.

4. Abschließende Empfehlung

Der Koordinierungsausschuss hält an der im Bericht 2016 eingehend dargestellten Bewertung der Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung fest. Er ist weiterhin der Auffassung, dass unbedingt Handlungsbedarf besteht. Die vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagene Absenkung der Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an der ersten juristischen Prüfung von 30 % auf 20 % könnte die Auswirkungen dieser Fehlentwicklungen zwar in gewissem Umfang abmildern. Sie würde die vom Koordinierungsausschuss aufgezeigten Probleme jedoch nicht grundlegend beseitigen. Der Koordinierungsausschuss hält es daher für empfehlenswert, mit den juristischen Fakul-

¹⁰⁶ Fakultätenbericht, Bochum S. 71

¹⁰⁷ Fakultätenbericht, FU Berlin S. 61, Bremen, S. 74.

¹⁰⁸ Fakultätenbericht, Münster, S. 168.

¹⁰⁹ Fakultätenbericht, Bonn, S. 72.

täten über den DJFT, den Fachschaften über den Bundesverband der Fachschaften sowie Berufskörperschaften und -verbände in einen weitergehenden intensiven Dialog darüber einzutreten, wie den Fehlentwicklungen adäquat begegnet werden kann. Ziel muss es sein, die Chancengleichheit zu gewährleisten und der derzeitigen Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung durch die Schwerpunktbereichsausbildung entgegenzuwirken. Hierbei sollten zudem alternative Modelle zur bisherigen Schwerpunktbereichsprüfung beleuchtet werden.

Hierüber soll der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst 2019 berichtet werden.